Das allgemeine Reichstagswahlrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Felix Völcker

aus Greven i. W.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0007

Das allgemeine Reichstagswahlrecht.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Geschichte der Volksvertretung und des Wahlrechtes in Deutschland 1

II. Das Reichstagswahlrecht.

1. Allgemeines 11

2. Voraussetzungen.

a) Deutsche Reichsangehörigkeit 13

b) Männliches Geschlecht 16

c) Wahlfähiges Alter 17

3. Ausschließungsgründe.

b) Entmündigung und Konkurszustand 21

b) Empfang öffentlicher Armenunterstützung 26

c) Rechtskräftige Entziehung der staatsbürgerlichen Ehrenrechte 32

4. Gründe für das Ruhen des Wahlrechts.

a) Zugehörigkeit zu den Personen des Soldatenstandes 34

b) Nichtaufnahme in die Wählerliste 39

c) Mangel eines Wohnsitzes im Reichsgebiet 48

III. Das Legitimationsprüfungsverfahren.

1. Die Prüfung.

a) Die Prüfung in den Abteilungen 52

b) Die Prüfung in der Wahlprüfungskommission 56

2. Die Entscheidung.

a) Gegenstand und Umfang der Entscheidung 64

b) Charakter der Entscheidung 73

c) Wirkung der Entscheidung 81

IV. Stimmen gegen und für das allgemeine Wahlrecht 87

Literaturverzeichnis.

Anschütz in der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. 1900.
Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.
Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Berlin 1911.
Arndt, Verfassungsurkunde des preußischen Staates. 7. Aufl. Berlin 1911.
Bähr in den Grenzboten 51. Jahrg. 1892.
Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung. Bd. 1. Berlin 1873.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.
Binding, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848/49. Leipzig 1892.
Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze. Heft 1 6. Aufl. 1912, Heft 2 3. Aufl. 1908.
Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. 7. Aufl. Leipzig 1907.
Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Bd. 2. Stuttgart 1898.
Bluntschli im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 11. Stuttgart und Leipzig 1870.
Brie im Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 1889.
Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren. Leipzig 1849.
Cahn, Reichsgesetz über die Erwerbung der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870. 2. Aufl. Berlin 1896.
Dahlmann, Die Politik. 2. Aufl. Leipzig 1847.
Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1910.
Eichhorn, Wahlrecht und Volksvertretung. Bonn 1906.
Fischer, Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag v. 31. 5. 1869. Dresden 1903.
Fischer in der Zeitschrift für Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung Bd. 13 1892, Bd. 19 1898.
Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen. Leipzig 1891.
Fuchs im Recht 13. Jahrg. 1909.
Gareis im Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 1 1883.
Guttmann in der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg 1900.
Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutsche Politik. 1866/67. Berlin 1868.
Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes. Berlin 1867.
v. **Jagemann,** Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Heidelberg 1904.
Jaques in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Bd. 3 1888.
Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich. Wien 1885.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg 1892.
Jellinek, Gutachten. In den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Bd. 2 1888.
Kohler in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 13 1886.
König im Archiv für öffentliches Recht Bd. 18 1902.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1 5. Aufl. 1911, Bd. 2 4. Aufl. 1901.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 1. Aufl. 1886.

Laband im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 1886.

Leoni im Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2 1. Halbbd. 1883.

Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags. Leipzig 1908.

Lesse in der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. 1900.

Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1868.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl., bearbeitet von Dochow. Teil 1. Leipzig 1910.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz. Leipzig 1905.

Meyer, G., Das parlamentarische Wahlrecht. Herausgegeben von Jellinek. Berlin 1901.

v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

v. Mohl in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 30 u. 31. Tübingen 1874/75.

Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Bd. 2. Leipzig 1887.

Perels, Das autonome Reichstagsrecht. 1903.

Pfizer im Archiv für öffentliches Recht Bd. 7 1892.

Plate, Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses. 2. Aufl. Berlin 1904.

Poensgen, Das Wahlrecht. Leipzig 1909.

Prengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1892.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Bd. 8 1888, Bd. 11 1891, Bd. 15 1895.

Riecker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Leipzig 1893.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 1. 4. Aufl. Leipzig 1881.

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1876.

v. Rönne in den Annalen des Deutschen Reiches. 1871.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulze, H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 1: Reichsstaatsrecht. Leipzig 1886.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 2. Ausg. Breslau 1898.

v. Seydel in den Annalen des Deutschen Reiches 1876, 1880, 1889.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1897.

v. Seydel, Gutachten. In den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Bd. 1 1888.

Stier-Somlo im Recht 11. Jahrg. 1907.

Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.

v. Tzschoppe, Geschichte des deutschen Reichstagswahlrechts. Leipzig 1890.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 10. Leipzig 1885.

Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen, zunächst nach badischem Recht. Heidelberg 1902.

Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850.

Weiß im Recht 11. Jahrg. 1907.

Zachariae, K., A. Deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. 1. 3. Aufl. Göttingen 1865.
Zachariae, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. Bd. 2. Stuttgart und Tübingen 1820.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1895.
Zorn in Rönnes Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. 1 5. Aufl. Leipzig 1899.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. v. 16. 2. 1849.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses. 1863 Bd. 1, 1865 Bd. 1, 1879 Bd. 1.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1867 Bd. 1, 1868 Bd. 1, 1869 Bd. 1 u. 2.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags.
1871 Bd. 1,
1874 Bd. 1, Anl.-Bd. 3,
1875/76 Bd. 2, 3,
1877 Bd. 3, Anl.-Bd. 8,
1879 Bd. 1, 2,
1880 Anl.-Bd. 4,
1881 Anl.-Bd. 4,
1881/82 Anl.-Bd. 2,
1882/83 Bd. 1, Anl.-Bd 5,
1884/85 Bd. 2, 5, Anl.-Bd. 6,
1885/86 Bd. 5, Anlagen,
1888/89 Anl.-Bd. 3,
1890/91 Bd. 1, Anl.-Bd. 3,
1891/92 Bd. 7, 8,
1892/93 Anl.-Bd. 2,
1893/94 Bd. 1, Anl.-Bd. 2,
1894/95 Bd. 2, Anl.-Bd. 1, 2,
1895—1897 Anl.-Bd. 6,
1897/98 Anl.-Bd. 3,
1898—1900 Anl.-Bd. 2, 5,
1900—1902 Anl.-Bd. 2, 5,
1900—1903 Bd. 5,
1903/04 Anl.-Bd. 2, 3,
1903—1905 Anl.-Bd. 8,
1905/06 Anl.-Bd. 4,
1907—1909 Bd. 234, 235.

I. Die Geschichte der Volksvertretung und des Wahlrechtes in Deutschland.

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts finden wir in Deutschland keine Volksvertretung im heutigen Sinne; denn die sogen. Landstände der Einzelstaaten waren keine Vertretung des Volkes in seiner Gesamtheit, sondern nur der bevorrechtigten Stände, meist der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte.[1]) Erst unter dem Einflusse der charte constitutionelle v. 4. Juni 1814, wonach die gesetzgebende Gewalt gemeinsam vom Könige, der Pairskammer und der Deputiertenkammer ausgeübt werden sollte,[2]) fanden die konstitutionelle Bewegung und die neue Idee der Volksvertretung in weiten Kreisen Deutschlands Eingang und Anhänger.

Nach Beendigung der Freiheitskriege schienen sie zur Durchführung zu gelangen.

Im Jahre 1815 erfolgte die Zusammenfassung der deutschen Einzelstaaten zum Deutschen Bund, und der neugegründete Bund gab durch Art. 13 der Bundesakte das Versprechen: „In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung stattfinden". Doch nur wenige Fürsten lösten ihr Versprechen ein, z. B. Sachsen-Weimar 1816, Bayern und Baden 1818, Württemberg 1819. Die meisten Regierungen standen der konstitutionellen Entwicklung feindlich gegenüber.

Durch Art. 55 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 wurde der Art. 13 der Bundesakte dahin modifiziert, daß es den souveränen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bliebe, „diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen".

Überdies bestimmte Art. 57 der Schlußakte, die gesamte Staatsgewalt müsse in dem Oberhaupte des Staates vereinigt

---

[1]) C. Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung S. 9.

[2]) Charte constitutionelle Art. 15. Gemäß Art. 35 sollte die Deputiertenkammer sich aus Abgeordneten, die in Wahlversammlungen gewählt waren, zusammensetzen.

bleiben, und der Souverän könne durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Was Preußen angeht, so war schon im Jahre 1810 dem Volke die Einrichtung einer Nationalpräsentation zugesichert, 1820 war dieses Versprechen, eine reichsständische Verfassung zu geben, seitens des Königs wiederholt, und in den Jahren 1823 und 1824 kam es zur Bildung von Provinzialständen auf vorwiegend altständischer Grundlage und mit beschränkter Zuständigkeit.[1])

Österreich führte dagegen gar keine Reformen ein.

Erst die französische Julirevolution von 1830 war für die weitere Entwicklung der Volksvertretung in Deutschland von entscheidendem Einflusse. Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig traten im Beginne der dreißiger Jahre in die Reihe der konstitutionellen Mächte ein.

Wohl hatten nun die meisten Einzelstaaten ihre Verfassungen und Parlamente, die dem Volke eine Beteiligung an der Regierung ermöglichen sollten, im Bunde als solchem fehlte es aber gänzlich an einer Vertretung des Volkes; und doch war mehr noch als ein Kaiser ein einheitliches Parlament die heiße Sehnsucht der Nation.[2])

Im Jahre 1848 begannen die nationalen Bestrebungen festere Gestalt anzunehmen. Am 5. März dieses Jahres berief eine Versammlung „der Leiter und Träger der patriotischen Bewegung im südwestlichen Deutschland“ bezw. die von ihr eingesetzte sogen. Siebener Kommission[3]) ein Vorparlament, zu dem Kammermitglieder aller deutschen Länder und auch sonstige Personen nach Frankfurt a. M. eingeladen wurden.[4])

Am 31. März trat dieses Parlament zusammen und faßte den für die Entwicklung der deutschen Volksvertretung wichtigen Beschluß, „daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen sei“.[5]) Fernerhin beschloß das Vorparlament, daß auf je 50000 Seelen ein Vertreter zu wählen sei,[5]) und die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht beschränkt werden dürfe durch einen Wahlzensus,

---

[1]) B. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 920.
[2]) Ph. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 213.
[3]) Bezold, Mat. der deutschen RV. Bd. 1 S. 48.
[4]) C. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte S. 96.
[5]) C. Weil, ebenda S. 97.

durch Bevorrechtigung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen", daß vielmehr jeder volljährige, selbständige Staatsangehörige wahlberechtigt und wählbar sei.[1])

Schon bevor das Vorparlament zusammengetreten war, hatte der Deutsche Bund unter dem Drucke der Pariser Februarrevolution von 1848 sowie der nationalen Bewegung sämtliche Bundesregierungen eingeladen, „Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rates einen alsbald mit dem Auftrag nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirat an die Hand zu gehen".[2]) Das geschah am 10. 3. 1848; am 25. März wiederholte die Bundesversammlung ihre Aufforderung, „Männer des allgemeinen Vertrauens zur Beratung über die Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage" nach Frankfurt zu entsenden.[3])

Am 30. März 1848 — also einen Tag vor dem Zusammentreten des Vorparlamentes — faßte die Bundesversammlung den Beschluß, Vertreter zu einer Nationalversammlung für je 70000 Seelen wählen zu lassen.[4])

Da aber das Vorparlament mit dieser Anordnung nicht zufrieden war, so schloß der Bundestag sich durch Beschluß vom 7. April 1848 dem Beschlusse des Vorparlamentes an[5]) und bestimmte auf je 50000 Seelen einen Abgeordneten.[6]) Auf Grund dieses Bundesbeschlusses erließen dann die Einzelstaaten ihre Wahlordnung und schrieben die Wahl für die Nationalversammlung aus. Am 14. April 1848 bestimmte die Bundesversammlung die Paulskirche zu Frankfurt a. M. als Lokal für die Nationalversammlung und berief am 26. April diese auf den 18. Mai desselben Jahres ein.[7]) An diesem Tage trat „die deutsche konstituierende Nationalversammlung" zusammen, ein ungefüg großes Kollegium von 649 Mitgliedern auf dem Papier.[8]) In einem Schreiben begrüßte die Bundesversammlung „das deutsche Parlament" als „eine neue Größe", welcher „das gemeinsame Organ der deutschen

---

[1]) C. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte S. 98.
[2]) C. Weil, ebenda S. 92.
[3]) C. Weil, ebenda S. 93.
[4]) C. Weil, ebenda S. 100.
[5]) C. Weil, ebenda S. 101.
[6]) C. Weil, ebenda S. 106.
[7]) C. Weil, ebenda S. 109.
[8]) K. Binding, Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848/49 S. 7.

Regierungen, aufrichtig huldigend dem neuen Zeitgeiste, die Hand zum Willkomm“ biete.[1])

Die Nationalversammlung schritt, nachdem sie zuerst die Grundrechte des deutschen Volkes festgestellt hatte, zur Gründung eines neuen Deutschen Reiches auf Grundlage einer neuen Verfassung. Am 28. März 1849 wurde die Reichsverfassung publiziert, wonach die Würde eines erblichen Reichsoberhauptes einem deutschen Fürsten übertragen werden sollte (§§ 68 u. 69) mit dem Titel: „Kaiser der Deutschen“ (§ 70).

Das ganze Volk sollte an der Leitung des neuen Reiches durch den Reichstag teilnehmen, der aus zwei Häusern, einem Staatenhause und einem Volkshause, bestehen sollte (§ 85). Das erstere sollte aus den Vertretern der deutschen Staaten (§ 86), das letztere aus den Abgeordneten des deutschen Volkes (§ 93) gebildet werden. Für die Bildung dieses Volkshauses ein Reichswahlgesetz zu schaffen war eine weitere wichtige Aufgabe der Nationalversammlung.

Dem Zeitgeiste entsprechend konnte es nur ein Wahlgesetz sein, das allen Volksklassen die Beteiligung an den politischen Dingen gestattete. Es mußte also auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes, auf Grund dessen die beratende Nationalversammlung selbst gewählt worden war, aufgebaut werden. Der Entwurf, den die Kommission der Versammlung vorlegte, wurde mit kleinen Abänderungen angenommen. Die Forderung des Vorparlamentes, im Prinzip jedem volljährigen, selbständigen Staatsangehörigen Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu erteilen, wurde aufrechterhalten, ja sogar noch dahin erweitert, daß auf das Erfordernis der Selbständigkeit verzichtet wurde. § 1 RTWahlG. bestimmte nämlich: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat“. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sollen die Personen sein, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, die Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, sowie solche, die sich im Konkurszustande befinden (§ 2 Ziff. 1—3). Auch sollen diejenigen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sein, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen seien (§ 3). Nach § 7 des Gesetzes solle jetzt auf 100000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Allgemein wie die Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit, nur mit dem Unterschiede, daß der zu Wählende mindestens 3 Jahre einem deutschen

[1]) C. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte S. 92.

Staate angehört haben muß (§ 5 Abs. 1). Die Wahl selbst ist direkt (§ 14 Abs. 1) mit geheimer Stimmabgabe (§ 13 Abs. 2).

Am 12. April 1849 wurde das Wahlgesetz in Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung v. 27. März 1849 als Reichsgesetz verkündet. Das ganze Volk sollte also von jetzt an in öffentlichen Angelegenheiten mitsprechen dürfen, allen Volksklassen war die Möglichkeit gegeben, Männer ihres Vertrauens und ihres Standes in das Parlament zu entsenden.

Bekanntlich lehnte König Friedrich Wilhelm von Preußen die ihm von der Nationalversammlung angetragene Kaiserkrone ab, und damit scheiterte das Werk der Nationalversammlung: kein einiges, großes Reich, kein einheitliches Parlament.

Die Beschlüsse der Versammlung blieben nur auf dem Papier; die Nationalversammlung selbst löste sich auf: Viele Mitglieder traten aus, einige Regierungen riefen ihre Vertreter zurück, der Rest, das Rumpfparlament, siedelte nach Stuttgart über, wo es am 18. Juni 1849 aufgelöst wurde.

Das einmal begonnene Verfassungswerk wurde von der preußischen Regierung wieder aufgenommen und fortgesetzt. Sie schloß am 26. Mai 1849 mit Hannover und Sachsen das sogen. Dreikönigsbündnis, dem allmählich die meisten Regierungen, außer Österreich, Bayern, Württemberg und einigen kleineren Staaten beitraten.[1])

Die verbündeten Regierungen verpflichteten sich durch Art. 4 des Vertrages „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfes zu gewähren und dieser Entwurf einer lediglich zu diesem Zwecke zu berufenen deutschen Versammlung vorzulegen". Als jedoch in Ausführung dieser Bestimmung der Verwaltungsrat der verbündeten Regierungen am 18. Oktober 1849 beschloß, allgemeine Wahlen zum Volkshause auf den 15. Januar 1850 für den ganzen Bereich der verbündeten Staaten anzuberaumen, schieden Sachsen und Hannover wieder aus dem Bunde aus.[2]) Trotzdem beschloß der Verwaltungsrat am 17. November nochmals, die Wahlen auszuschreiben, und bezeichnete die Stadt Erfurt als Versammlungsort. Gegen diese Anordnung protestierte Österreich und sprach im voraus den Beschlüssen des Erfurter Parlamentes jede Geltung und Wirksamkeit ab, und Hannover und Sachsen ordneten die Wahlen nicht an.[3])

---

[1]) B. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 926 u. 927.
[2]) C. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte S. 242/43.
[3]) C. Weil, ebenda S. 244.

Nachdem die Wahlen in den übrigen zum Bunde gehörigen Staaten stattgefunden hatten, eröffnete am 20. März 1850 der preußische Kommissar v. Radowitz das nach Erfurt einberufene „Deutsche Parlament".[1]) Ihm legte der Verwaltungsrat der verbündeten Regierungen die Entwürfe der Verfassung des deutschen Reiches und eines Gesetzes über die Wahlen zum Volkshause vor, die vom Volkshause und vom Staatenhause en bloc angenommen wurden.[2])

Nach den Entwürfen sollte der Reichstag wiederum aus zwei Häusern, dem Staatenhause und dem Volkshause bestehen (§ 83 des Entw.). Die Wahlberechtigung zum Volkshause sollte jedoch im Gegensatz zum Wahlgesetz von 1849 wieder an die Voraussetzung der Selbständigkeit geknüpft werden (§ 1), und zwar wurde derjenige als selbständig angesehen, der an den Gemeindewahlen seines Wohnortes teilzunehmen berechtigt war und irgendeine direkte Staatssteuer zahlte (§ 2). Weitere Erfordernisse für die Ausübung des Wahlrechtes waren: mindestens dreijähriger fester Wohnsitz und Heimatsberechtigung im Wahlbezirk, sowie auf Erfordern der Nachweis, daß die letzte Rate der direkten Staatssteuer gezahlt war (§ 13). Die Wahl sollte indirekt sein (§ 11). Die Wählbarkeit war an ein Alter von 30 Jahren und mindestens dreijährige Staatsangehörigkeit geknüpft (§ 6).

Über das Stadium des Entwurfes ist aber das Verfassungswerk nicht hinausgelangt, da ein formeller Abschluß durch Annahme der Beschlüsse des Parlamentes seitens der verbündeten Regierungen nicht zustande kam.[3])

Am 29. April 1850 wurde das Parlament unter Vorbehalt der späteren Wiedereinberufung geschlossen.

Inzwischen hatte Österreich am 26. April 1850 die Aufforderung ergehen lassen, den Bundestag wieder zu eröffnen, welchem Rufe die nicht mit Preußen verbündeten Staaten sogleich folgten. Allmählich schlossen sich dann auch die übrigen Staaten wieder dem Bunde an, und am 14. Mai 1851 trat auch Preußen wieder in den Bund ein.[4])

Länger als ein Jahrzehnt ruhte nun die Frage der einheitlichen Volksvertretung und des allgemeinen Wahlrechts. Erst in den sechziger Jahren begann eine neue Entwicklung.

Am 15. September 1863 faßte das preußische Staatsministerium einen Bericht an den König ab, worin es hieß, daß „nur in

---

[1]) K. Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze Bd. 2 S. 51.
[2]) K. Binding, ebenda S. 51/52.
[3]) Binding, ebenda Bd. 2 S. 53.
[4]) G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes S. 162.

einer wahren, aus direkter Beteiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung“ die wirklichen Bedürfnisse und Interessen der Nation und nicht partikularistische Bestrebungen zur Geltung kommen würden.[1])

Drei Jahre später, am 9. April 1866, erklärte der preußische Gesandte am Bundestage, daß der Grundsatz der direkten Volkswahl im Gegensatz zur Delegation der Einzelkammern allein annehmbar sei, daß das allgemeine Stimmrecht als das allein Mögliche bezeichnet werden müsse und stellte am Schlusse seiner Erklärung den Antrag: „Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bezeichnenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu beraten“.[2]) Der Antrag wurde einem Ausschuß von 9 Mitgliedern zur weiteren Beratung überwiesen.[3])

Am 11. Mai 1866 gab der preußische Bundestags-Gesandte bestimmte Andeutungen über die Bundesreformabsichten seiner Regierung. Danach sollte bezüglich der Berufung des Parlamentes ad hoc für das aktive Wahlrecht das Prinzip der direkten Wahlen und des allgemeinen Stimmrechtes maßgebend sein; bezüglich des passiven Wahlrechtes seien die Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1849 annehmbar.[4])

Am 10. Juni 1866 legte die preußische Regierung, in der Voraussicht, daß ihr Antrag vom 9. April im Neunerausschuß doch keine rechtzeitige Erledigung finden werde, in einer Zirkulardepesche unmittelbar ihren Bundesgenossen die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vor.[5]) Am 14. Juni trat dann Preußen wegen der Zuspitzung der Schleswig-Holsteinschen Frage aus dem Deutschen Bunde aus.

Nach dem Kriege mit Österreich schloß Preußen mit den norddeutschen Staaten und mit Hessen (wegen Oberhessens) ein neues Bündnis durch den Vertrag vom 18. August 1866. Durch Art. 5 dieses Vertrages verpflichteten sich die verbündeten Regierungen, gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichstagswahlgesetzes vom 12. März 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlamente anzuordnen und letzteres gleichzeitig mit Preußen einzuberufen. Daraufhin erfolgte in

[1]) L. Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik 1866/67 S. 60 Anm.
[2]) L. Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik 1866/67 S. 64.
[3]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 12.
[4]) L. Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik 1866/67 S. 69.
[5]) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze Bd. 1 S. 73.

den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes der Erlaß der Wahlgesetze für den verfassungsberatenden Reichstag.[1]) Am 12. Februar 1867 fanden die Wahlen statt; am 13. Februar berief der König von Preußen den Reichstag des Norddeutschen Bundes auf den 24. Februar nach Berlin, wo am 25. Februar die Sitzungen begannen.

Die verbündeten Regierungen legten dem Reichstage den Entwurf einer Verfassung des Norddeutschen Bundes vor, der in bezug auf die Volksvertretung in Art. 21 bestimmte: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar".

Durch Amendements des Reichstags wurde diese Bestimmung wesentlich abgeändert. So fügte der Reichstag auf Antrag des Abgeordneten Fries die Worte hinzu: „mit geheimer Stimmabgabe".[2]) Außerdem wurde der Ausschluß der Beamten von der Wahlfähigkeit beseitigt, und auf Antrag der Abgeordneten Henckel v. Donnersmark und v. Unruh der Art. 21 neu aufgenommen: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag".[3])

Am 16. April wurde der veränderte Entwurf vom Reichstage angenommen und am 17. April von den Regierungen genehmigt, worauf der sogen. konstituierende Reichstag geschlossen wurde.[4])

Einem neuen Reichstage, der auf Grund des allgemeinen direkten Wahlrechtes mit geheimer Stimmabgabe gewählt wurde, legte das Bundespräsidium am 9. März 1869 den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor. In der Thronrede bei der Eröffnung der 3. Session der 1. Legislaturperiode am 4. März 1869 heißt es darüber: „Ein Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist dazu bestimmt, dem Art. 20 der Bundesverfassung gemäß, die einzelnen Wahlgesetze durch ein gemeinschaftliches zu ersetzen und ein übereinstimmendes Wahlverfahren im ganzen Gebiete des Bundes zu sichern".[5])

Der Entwurf wurde angenommen und am 31. Mai 1869 als Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes publi-

---

[1]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 236/37.
[2]) E. Hiersemenzel, Verf. d. Nordd. Bundes S. 77.
[3]) E. Hiersemenzel ebenda S. 83/84.
[4]) v. Rönne in AnnDR. 1871 S. 29.
[5]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 1, Thronrede.

ziert. Eine Ergänzung fand das Wahlgesetz am 28. Mai 1870 durch das „Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag v. 31. Mai 1869", wodurch ein einheitliches, für das ganze Reich gültiges Verfahren festgestellt wurde.

Das Wahlgesetz schließt sich im wesentlichen an das Wahlgesetz von 1849 an: Jeder 25jährige Norddeutsche ist wahlberechtigt (§ 1); ausgeschlossen sind wieder die in den §§ 2 und 3 des Wahlgesetzes von 1849 aufgeführten Personen (§ 3). Abweichend wurde jetzt festgesetzt, daß das aktive Wahlrecht für die Personen des Soldatenstandes, solange sie sich bei der Fahne befinden, ruhen soll (§ 2), sowie, daß zur Wählbarkeit die einjährige Angehörigkeit zu einem der Bundesstaaten genügt (§ 4). Auf durchschnittlich 100 000 Seelen wird ein Abgeordneter gewählt, doch soll auf jeden Bundesstaat, auch wenn er diese Bevölkerungsziffer nicht besitzt, ein Abgeordneter kommen (§ 5), sodaß die Zahl der Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes 297 betrug (§ 5).

Während des Krieges mit Frankreich traten die süddeutschen Staaten durch die in Versailles geschlossenen Novemberverträge — Vertrag mit Baden und Hessen v. 15., mit Bayern v. 23. und mit Württemberg v. 25. November 1870 — dem Norddeutschen Bunde, der jetzt den Namen „Deutsches Reich" annahm,[1]) bei. Durch diese Verträge wurde das Wahlgesetz des Norddeutschen Bundes auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt und die Zahl der auf sie entfallenden Abgeordneten festgesetzt.[2]) Und zwar kamen für Bayern 48, für Württemberg 17, für Baden 14 und für Hessen 6, im ganzen also 85 Abgeordnete hinzu.

Der erste Nord- und Süddeutschland umfassende Reichstag wurde am 3. März 1871 gewählt und trat am 21. März 1871 in Berlin zusammen.

An demselben Tage wurde seitens der verbündeten Regierungen dem Reichstage ein Entwurf betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vorgelegt, den der Reichstag ohne Änderung annahm. Unterm 16. April 1871 wurde die Verfassung des Deutschen Reiches im Bundesgesetzblatt am 20. April publiziert; gemäß § 2 ihres EG. blieb auch das Wahlgesetz v. 31. Mai 1869 in Kraft und wurde zum Reichsgesetz erhoben.

Durch RG. v. 25. Juni 1872, in Wirksamkeit v. 1. Januar 1874, wurden die Reichsverfassung und das Wahlgesetz auf Elsaß-Loth-

---

[1]) Vertrag mit Baden u. Hessen Art. 2.

[2]) Vertrag mit Baden u. Hessen Art. 20; Vertrag mit Bayern § 10; Vertrag mit Württemberg Art. 2 Ziff. 2.

ringen ausgedehnt und die Zahl der elsaß-lohringischen Abgeordneten auf 15 festgesetzt.[1]) Durch VO. v. 19. Dezember 1873 wurde bestimmt, daß die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen am 1. Februar 1874 vorzunehmen seien.[2]) Mit diesen 15 ist die Zahl der Reichstagsmitglieder auf 397 gestiegen, welche Zahl jedoch der gegenwärtigen Bevölkerungsziffer nicht mehr entspricht.

---

[1]) Gesetz v. 25. 6. 1873 §§ 1, 3 u. 6.
[2]) RGBl. Nr. 34 S. 380.

II. Das Reichstagswahlrecht.

1. Allgemeines.

Der Deutsche Reichstag besteht aus den Vertretern des gesamten Volkes; er repräsentiert das Volk und zwar das ganze Volk des Reiches in allen seinen Bestandteilen, ist also keine Versammlung von Abgeordneten der einzelstaatlichen Landtage; der Deutsche Reichstag ist von allen Einrichtungen des neuen Reiches dasjenige Organ, in welchem der Gedanke der nationalen Einigung und Einheit gegenüber den partikularen Bestrebungen verkörpert wird, weil er, „in Anerkennung eines gemeinsamen Indeginates aller Angehörigen des Reiches und einer souveränen Gewalt des Reiches die Gesamtheit der Bundesangehörigen als eine Einheit darstellt".[1])

Weil nun der Reichstag das gesamte Volk repräsentiert, sollen alle Bevölkerungsklassen an seiner Bildung teilnehmen, was durch das allgemeine Wahlrecht geschieht.

Seiner Idee nach ist das allgemeine Wahlrecht die aktive Wahlfähigkeit aller willensfähigen Personen.[2]) Allgemein bedeutet also, wie Arndt sagt, daß das Wahlrecht nicht auf bestimmte Klassen oder Stände beschränkt und nicht an einen Zensus gebunden sein soll.[3])

So sagt auch v. Seydel: „Allgemein heißt, das Wahlrecht ist nicht auf gewisse Stände oder Klassen beschränkt und wird nicht nach Ständen oder Klassen geübt, sondern es ist ein persönliches Recht, das von den Wahlberechtigten lediglich in räumlicher Gliederung nach Wahlkreisen und Wahlbezirken ausgeübt wird."[4])

Das allgemeine Wahlrecht ist das auf alle Volksklassen gleichmäßig ausgebreitete Stimmrecht. Es erstreckt sich demgemäß auch auf die Personen, welche keinen Grundbesitz haben

---

[1]) v. Rönne in AnnDR. 1871 S. 246.

[2]) F. Brockhaus in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 2. Hälfte S. 1215.

[3]) Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 116; vgl. Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches S. 171 Anm. 1 zu Art. 20.

[4]) v. Seydel, Komm. z. VU. für das Deutsche Reich S. 194.

und kein selbständiges Gewerbe betreiben, auch auf die Familiensöhne, die Lohnarbeiter, selbst die Dienstboten.[1])

Das allgemeine Stimmrecht ist auch nicht abhängig gemacht von dem Besitz eines bestimmten Vermögens, vom Steuerquantum, von den Standesverhältnissen, der Religion, den Gemeinde- oder anderen Korporationsrechten. Es besteht auch keine Abstufung in bezug auf Bildung, Besitz, Beruf usw. Vielmehr sind alle gleich, der Reichste, wie der Niedrigste wählt mit vollkommen gleichem Gewicht.[2])

Diese Idee des allgemeinen Stimmrechtes ist jedoch in keinem Gesetz, das dem Volke das allgemeine Wahlrecht zusprach, vollkommen in die Erscheinung gebracht worden. Es haben im Gegenteil alle Wahlgesetze Bestimmungen aufgenommen, die das Ziel verfolgen, nicht ausnahmslos sämtliche Individuen, soweit sie einer Willensäußerung fähig sind, an den Wahlen teilnehmen zu lassen.[3]) Damit ist jedoch der Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechtes keineswegs verletzt; „denn ein allgemeines Wahlrecht im buchstäblichen Sinne", sagt Zachariae, „gibt es nicht, und kann es nicht geben".[4])

Im gleichen Sinne meint v. Mohl: es sei von sämtlichen Faktoren der Gesetzgebung anerkannt, daß die Allgemeinheit des Wahlrechtes nicht buchstäblich zu nehmen sei, sondern aus genügenden Gründen Beschränkungen erleiden könne.[5])

Und am klarsten drückt sich wohl v. Seydel in seinem Kommentar zur Verfassungsurkunde aus: „Mit dem Grundsatz des allgemeinen Wahlrechtes ist es wohl vereinbar, daß gewisse allgemeine Vorbedingungen aufgestellt werden, ... ebenso, daß gewisse allgemeine Ausschließungsgründe festgesetzt werden".[6]) Es handelt sich also hierbei nicht so sehr um Einschränkungen des Grundsatzes als um die Aufstellung notwendiger Voraussetzungen für den Grundsatz.

Als solche Vorbedingung ist z. B. allgemein die Erlangung eines bestimmten Alters, mindestens der Volljährigkeit aufgestellt; eine weitere Voraussetzung ist, daß der Wähler Angehöriger des betreffenden Staates ist; endlich hat man meist an der ausschließlichen Wahlberechtigung der Männer festgehalten, weil bis in die neueste Zeit Frauen dem öffentlichen Leben fern standen.

---

[1]) Bluntschli in Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater Bd. 11 S. 129.

[2]) v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung S. 122.

[3]) F. Brockhaus in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 2. Hälfte S. 1215.

[4]) H. A. Zachariae, Deutsches Staatsbundesrecht Bd. 1 S. 639.

[5]) v. Mohl in ZStaatsW. Bd. 30 S. 539.

[6]) v. Seydel, Komm. z. VU. für das Deutsche Reich S. 194 Anm.

Zusammenfassend wird man demnach sagen müssen, daß das allgemeine Stimmrecht in der Regel der gesamten einheimischen, männlichen und handlungsfähigen Bevölkerung des Landes zusteht.

Auch das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869 hat allgemeine Vorbedingungen für die Ausübung des Wahlrechtes sowie allgemeine Ausschließungsgründe vom Wahlrecht aufgestellt.

Als allgemeine Vorbedingungen hat es die Staatsangehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres sowie den Wohnsitz in einem Bundesstaate festgesetzt.[1]) An allgemeinen Ausschließungsgründen führt es an:

1. Das Bestehen einer Vormundschaft oder Kuratel.
2. Das Bestehen eines Konkurs- oder Fallitzustandes.
3. Den Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln.
4. Die rechtskräftige Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte.[2])

2. Voraussetzungen.

a) Deutsche Reichsangehörigkeit.

Als erste Voraussetzung zur Teilnahme an den Wahlen hat das Wahlgesetz die Angehörigkeit zum Deutschen Reiche festgesetzt: „Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat“ (§ 1). „Das Wort ‚Deutscher‘ ist hier im streng staatsrechtlichen Sinne zu nehmen. Damit sind alle nicht Reichsangehörigen ausgeschlossen, auch wenn sie ihr Domizil in einem Staate des Deutschen Reiches genommen haben.“ [3]) Es herrscht also durchaus das Nationalitätsprinzip, doch nicht in dem Sinne, daß ein Preuße nur in Preußen, ein Sachse nur in Sachsen sein Wahlrecht ausüben dürfte, sondern es genügt die Angehörigkeit zu irgendeinem der Bundesstaaten, um im ganzen Gebiete des Reiches an den Wahlen teilnehmen zu können. Denn das Wahlrecht ist, wie Thudichum sagt, „ein vom Bund gewährtes und nur auf den Bund sich beziehendes politisches Recht, welches mit der partikularen Staatsangehörigkeit nichts

[1]) WahlG. § 1.
[2]) WahlG. § 3 Ziff. 1—4.
[3]) Hermann Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts Bd. 2 S. 76.

zu tun hat".[1]) Ähnlich sagt Zorn: „Das Wahlrecht zum Reichstage . . . ist von den einzelstaatlichen Grenzen völlig unabhängig. Jeder Deutsche kann, falls er den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen genügt, an jedem Orte des Reichsgebietes sein Wahlrecht ausüben, und es ist hierfür vollkommen gleichgültig, ob er dem betreffenden Einzelstaate staatsrechtlich angehört oder nicht".[2])

Die Bedingungen, unter denen die Reichsangehörigkeit erworben wird, sind durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 für das ganze Gebiet des Reiches einheitlich geregelt. Danach wird die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben (§ 1). Es folgt daraus zweierlei: einmal, daß die Angehörigkeit zum Reiche die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate als primäres Verhältnis voraussetzt, sodann, daß alle Angehörigen eines der Bundesstaaten Reichsangehörige sind, weil und insofern sie Staatsangehörige sind.[3])

Im weiteren regelt das Gesetz die Bedingungen für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit erfolgt einmal auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse, sodann durch Verleihung. Unter ersteren führt das Gesetz auf die Abstammung von einem deutschen Vater oder bei unehelichen Kindern von einer deutschen Mutter, auch wenn die Geburt im Auslande erfolgt (§ 3), ferner die Legitimation (Ehelichkeitserklärung) eines von einer nichtdeutschen Mutter geborenen unehelichen Kindes seitens des deutschen Vaters (§ 4).

Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben werden kann, wird bei den Elsaß-Lothringern durchbrochen. Elsaß-Lothringen ist nämlich nicht als Bundesstaat anzusehen, es ist vielmehr nur ein Verwaltungsgebiet des Reiches. Laband charakterisiert Elsaß-Lothringen folgendermaßen:

„Elsaß-Lothringen ist weder dem Reiche noch dem Auslande gegenüber ein selbständiges Subjekt von Hoheitsrechten, von staatlichen Befugnissen und Pflichten, folglich kein Staat, sondern es ist ein Bestandteil, ein Verwaltungsdistrikt des Reiches".[4])

---

[1]) Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 142.

[2]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 169.

[3]) v. Seydel in AnnDR. 1876 S. 135.

[4]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 199.

Daher kann es begrifflich keine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit geben;[1]) trotzdem sind die Elsaß-Lothringer Reichsangehörige mit denselben Rechten und Pflichten wie die Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten.

In betreff der Erwerbung ihrer Reichsangehörigkeit ist ein Unterschied zu machen zwischen den Bewohnern des Reichslandes, die nach dem Friedensschlusse von dem Optionsrechte keinen Gebrauch machten, und den übrigen Elsaß-Lothringern. Erstere wurden, als durch die Versailler Friedenspräliminarien v. 26. März 1871 das heutige Reichsland „für immer zu vollem Souveränitäts- und Eigentumsrechte“[2]) an Deutschland übertragen wurde, deswegen nicht Reichsangehörige im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1870.[3]) Dies wurden sie erst mit dem 1. Januar 1874, an welchem Tage die Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit trat, und das Reichsland dem Deutschen Reiche als Bundesgebiet gemäß Art. 1 RV. hinzukam.[4])

Die übrigen Elsaß-Lothringer haben die deutsche Reichsangehörigkeit als Kinder eines deutschen Vaters bezw. einer deutschen Mutter oder als von einem Deutschen legitimiert gemäß §§ 3 u. 4 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 erworben; denn das Gesetz wurde durch Landesgesetz für Elsaß-Lothringen v. 8. Januar 1873 in den Reichslanden in Kraft gestellt,[5]) und es wird dort auf Grund dieses Gesetzes verfahren, als sei das Reichsland ein Einzelstaat.

Für Ausländer gibt es eine besondere Art, die Staats- bezw. Reichsangehörigkeit zu erwerben: die sogen. Naturalisation, d. h. die Verleihung der Angehörigkeit durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.[6]) Die Naturalisationsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.[7])

Dieser formellen Erteilung der Staatsangehörigkeit ist gleich zu achten die Anstellung eines Ausländers im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst, wenn sie von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates ohne entgegenstehenden Vorbehalt vollzogen oder bestätigt ist.[8])

---

[1]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 49.
[2]) Versailler Präliminarien in AnnDR. 1871 S. 510.
[3]) Leoni, Staatsrecht von Elsaß-Lothringen, im Handb. d. öff. R. Bd. 2 Halbbd. 1 S. 227.
[4]) Gesetz v. 25. 6. 1873 §§ 1 u. 2.
[5]) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze Bd. 1 S. 210 Anm. 2.
[6]) Gesetz v. 1. 6. 1870 §§ 2 u. 6.
[7]) Gesetz v. 1. 6. 1870 § 10.
[8]) Gesetz v. 1. 6. 1870 § 9 Abs. 1.

Eine besondere Verleihung der Reichsangehörigkeit besteht für die deutschen Schutzgebiete. Durch § 9 des SchutzgebG. v. 25. Juni 1900 ist dem Reichskanzler oder einem vom Reichskanzler dazu ermächtigten kaiserlichen Beamten das Recht eingeräumt, Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit zu verleihen.

Diese vorstehend aufgeführten Fälle: Abstammung, Legitimation und Verleihung sind heute die einzigen Möglichkeiten der Erwerbung der deutschen Staats- bezw. Reichsangehörigkeit. Das Gesetz hebt insbesondere ausdrücklich hervor, daß der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet (§ 12), wie dies z. B. in Preußen vor 1842 der Fall war.[1]) Deshalb können auch Ausländer, die innerhalb des Deutschen Reiches wohnen, keine gültigen Stimmen bei der Reichstagswahl abgeben. Dagegen sind naturalisierte Ausländer wahlberechtigt, wie dies ausdrücklich ein Beschluß der Wahlprüfungskommission der 5. Legislaturperiode 1. Session 1881/82 auf einen Protest hin bestätigte.[2])

Wie lange die Angehörigkeit zum Reiche bestanden haben muß, darüber hat das Wahlgesetz keine Bestimmung getroffen, es hat den Besitz der Reichsangehörigkeit für genügend erachtet (§ 1).

b) Männliches Geschlecht.

Wie in fast allen Staaten mit Volksvertretungen ist auch in Deutschland die Beschränkung des Wahlrechtes auf das männliche Geschlecht Rechtens. Zwar schließt das Wahlgesetz das weibliche Geschlecht nicht ausdrücklich aus, es erkennt vielmehr „jedem Deutschen" das Wahlrecht zu. Man könnte daher zu dem Schlusse kommen, auch Frauen seien in Deutschland wahlberechtigt. Dieser Schluß ist um so mehr berechtigt, wenn man sich daran erinnert, daß auch andere Gesetze die Bezeichnung „ein Deutscher"[4]) oder „kein Deutscher"[3]) oder „alle Deutsche"[5]) gebrauchen, und damit unbezweifelt auch die Frauen einbegreifen.

Es wäre daher, wie v. Mohl[6]) bemerkt, aus juristisch-technischen Gründen richtiger gewesen, wenn der Gesetzgeber

---

[1]) Cahn, RAngehG. v. 1. 6. 1870 S. 109 Anm.
[2]) StenB. 1881/82 AnlBd. 2 Aktenstück 44 S. 118 Nr. 5.
[3]) StrGB. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2.
[4]) StrGB. § 9.
[5]) RV. Art. 3 Schlußabsatz.
[6]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 342.

durch Hinzufügen bezeichnender Worte Frauen vom Wahlrechte ausgeschlossen hätte, wie z. B. in neuester Zeit das sächsische Wahlgesetz für die zweite Kammer v. 5. Mai 1909 nur Sachsen „männlichen Geschlechts" für stimmberechtigt erklärt.[1])

Das Fehlen einer derartigen Bestimmung in dem Wahlgesetz von 1869 erklärt sich daraus, daß zu allen Zeiten nur Männer politische Rechte ausüben und am öffentlichen Leben teilnehmen durften. Daher kann in der Tat darüber kein Zweifel bestehen, „daß sowohl das Recht zu wählen als die Wählbarkeit nur Männern hat übertragen werden sollen. Es ist von einem Rechte der Frauen in dieser Beziehung niemals die Rede gewesen und weder im Norddeutschen Bunde noch im Reichstag irgendein Antrag in dieser Richtung hin gestellt, sondern immer angenommen worden, daß nur Männer gemeint sind".[2])

Ähnlich wie v. Mohl urteilt der Abg. Gröber, wenn er im Reichstage bemerkte: „Nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse kann darüber ein Zweifel gar nicht bestehen, daß wir in allen unseren staatsrechtlichen Gesetzen, wo es sich um die Einräumung politischer Rechte handelt — mag das nun ausdrücklich bestimmt sein oder nicht — nicht an die Frauen denken, sondern nur an die Männer".[3])

c) Wahlfähiges Alter.

Eine weitere Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechtes liegt in der Erreichung eines bestimmten Alters, und zwar hat das Wahlgesetz die Vollendung des 25. Lebensjahres als Beginn der aktiven Wahlberechtigung festgesetzt (§ 1).

Entscheidend hierfür ist der Tag der Wahl: denn nach der Auslegungsvorschrift des § 187 Abs. 2 BGB. wird bei Berechnung des Lebensalters der Tag der Geburt mitgerechnet; es tritt daher jeder, der am Wahltage 25 Jahre alt wird, um die Mitternacht vor dem Wahltage in sein 26. Lebensjahr, hat also bei Anfang des Wahltages sein 25. Lebensjahr zurückgelegt.

Nun herrschte früher darüber Streit, ob solche Personen verlangen könnten, in die Wählerlisten aufgenommen zu werden, weil sie ja beim Abschluß der Listen noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatten. So erklärte im Jahre 1879 auch der Abgeordnete v. Czarlinski im Reichstage, ohne Widerspruch zu

---

[1]) WahlG. für die 2. Kammer § 9.

[2]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 342; vgl. Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 142.

[3]) StenB. 1890—1892 Bd. 7 S. 4835.

finden, daß man über die Frage der Eintragung solcher Personen in die Wählerliste wohl disputieren könne.[1])

Und tatsächlich wurden an manchen Orten diejenigen, die in den Tagen zwischen der Auslegung der Wählerlisten und dem Wahltage oder am Wahltage selbst das 25. Lebensjahr vollendet hatten, nicht in die Listen aufgenommen und ihre Reklamationen von den Behörden als unbegründet zurückgewiesen.

Eine derartige Auslegung des Wahlgesetzes seitens der Verwaltung steht mit dem Willen des Gesetzes u. E. kaum in Einklang, denn ein Gesetz „denkt und will", wie Binding sich ausdrückt, „was der vernünftig auslegende Volksgeist aus ihm entnimmt",[2]) und darunter versteht er „das Volk als Inbegriff der Rechtsgenossen, soweit es sich denkend mit dem Gesetz beschäftigt".[3]) Nun gewährt das Wahlgesetz aber jedem 25jährigen Deutschen das Wahlrecht, ohne über den Zeitpunkt, bis zu welchem Tage dieses Alter erreicht sein muß, Näheres zu bestimmen. Man kann daher bei vernünftiger Auslegung nur die Folgerung ziehen, daß der Tag der Wahl für die Erreichung des gesetzlichen Alters maßgebend ist; daraus folgt, da die Ausübung des aktiven Wahlrechtes von der formellen Voraussetzung der Eintragung in die Wählerlisten abhängt, daß jeder, der am Wahltage das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, den Anspruch erheben kann, in die Wählerlisten eingetragen zu werden.

Diese Ansicht ist auch die Ansicht der verbündeten Regierungen: Im Jahre 1887 entschied z. B. der preußische Minister des Innern aus Anlaß einer Reklamation, daß jeder, der bis zum Wahltage das gesetzliche Alter erreicht hat, auch das Recht hat, in die Wählerliste aufgenommen zu werden, und daß in Zukunft demgemäß verfahren werden sollte.[4])

Allerdings kann solchen Erklärungen eines Regierungsvertreters, so wenig wie den Ansichten der Reichstagsmitglieder über die Auslegung eines Gesetzes an und für sich die Bedeutung einer authentischen Interpretation nicht zukommen;[5]) denn „mit dem Momente der Gesetzpublikation, mit deren kategorischer Erklärung: wie es in dem Gesetze steht, so soll es Recht

---

[1]) StenB. 1879 Bd. 2 S. 1187.
[2]) Binding, Handb. d. Strafrechts Bd. 1 S. 456.
[3]) Binding, Handb. d. Strafrechts Bd. 1 S. 456 Anm. 7.
[4]) Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 8 S. 181.
[5]) Wach, Handb. des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 263; Binding, Handb. des Strafrechts Bd. 1 S. 471; Kohler in GrünhutsZ. Bd. 13 S. 22.

sein — verschwindet mit einem Schlage der ganze Unterbau von Absichten und Wünschen des geistigen Urhebers des Gesetzes, ja des Gesetzgebers selbst".[1]) Doch sind Erklärungen seitens der Regierungsvertreter, Meinungsäußerungen der einzelnen Reichstagsmitglieder in den Kommissionen oder im Reichstage nicht ganz bedeutungslos. Wach ist der Meinung, daß z. B. die Materialien eines Gesetzes in Verbindung mit rationeller Auslegung wesentlichen Dienst leisten, wenn es gilt, rationelle Auslegung zu bekräftigen.[2]) Aus diesem Grunde sind auch die obige Erklärung des preußischen Ministers des Innern sowie die nachfolgenden Äußerungen und Erlasse einzelstaatlicher Minister als Bekräftigung der oben vertretenen Ansicht zu würdigen.

Eine solche Erklärung gab die anhaltinische Regierung auf die Petition eines Handelsgärtners aus Anhalt, der mit seiner Reklamation auf Aufnahme in die Wählerliste zurückgewiesen war und sich daher mit einer Beschwerde an die Petitionskommission des Reichstags gewandt hatte. In dieser Kommission erklärte der Geh. Regierungsrat v. Poschinger als Kommissar des Reichsamtes des Innern: „Die Herzoglich Anhaltinische Regierung erachtet die von dem Petenten erhobene Beschwerde in Übereinstimmung mit der Reichsverwaltung für begründet. Sie geht dabei von der Auffassung aus, daß als der Zeitpunkt, bis zu welchem das 25. Lebensjahr zur Erlangung des Reichstagswahlrechts zurückgelegt sein muß, der Wahltag anzusehen ist, sowie daß Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen auch noch nach Ablauf der zur Erhebung von Einsprüchen gegebenen Frist zulässig sind".[3])

Im Jahre 1895 ordnete auch das württembergische Ministerium durch Erlaß vom 14. März an: „In die Wählerlisten sind alle Angehörigen des Deutschen Reiches aufzunehmen, welche im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, am Wahltage des 25. Lebensjahr zurückgelegt haben".[4])

Es hat daher jeder, der am Wahltage das wahlrechtsfähige Alter von 25 Jahren zurückgelegt hat, ein Recht darauf, in die Wählerlisten aufgenommen und zur Wahl zugelassen zu werden.

Die Festsetzung eines Alters für den Beginn der Wahlfähigkeit ist notwendig, wenn man nicht einen so wichtigen Akt wie die Wahl Kindern oder gänzlich unreifen Personen in die Hände

---

[1]) s. Binding, Handb. des Strafrechts Bd. 1 S. 454.
[2]) Wach, Handb. des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 284.
[3]) FischersZ. 1892 Bd. 13 S. 84.
[4]) Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 15 S. 329.

geben will. Es ist nur selbstverständlich, daß mindestens die Erreichung der Volljährigkeit als Altersgrenze festgelegt wird. Freilich gehen die Meinungen auch hier auseinander.

Im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes stellten die Abg. v. Schweitzer, Hasenklever und Fritzsche den Antrag, den Beginn der Wahlfähigkeit statt auf das 25. Lebensjahr schon auf das 20. Lebensjahr festzusetzen;[1]) doch wurde der Antrag abgelehnt. Ebenso erging es dem Antrage des Abg. Auer und Genossen in der 6. Legislaturperiode 2. Session 1885/86, der das vollendete 21. Lebensjahr als Grenze vorschlug.[2])

Die sozialdemokratischen Anträge sind auf die Auffassung zurückzuführen, „daß zwischen wichtigen Staatsverpflichtungen und wichtigen Staatsrechten ein Zusammenhang bestehen müsse". (Abg. v. Schweitzer).[1])

Die wichtigste Staatspflicht führen die Vertreter dieser Ansicht aus — die Militärpflicht beginne mit dem 20. Lebensjahr, daher müsse auch das wichtige Wahlrecht mit diesem Zeitpunkte beginnen. „Mein Hauptbedenken", sprach der Abg. Hasenklever, „richtet sich gegen die Beeinträchtigung der Jugend in bezug auf die Wahl . . . Man verlangt von jungen Leuten, wenn sie 20, 21 Jahre alt werden, daß sie Steuern zahlen und daß sie auch die Waffen führen lernen . . . Man verlangt die höchsten staatsbürgerlichen Pflichten gerade von der Jugend, und ich begreife nicht, warum man diesen jüngeren Leuten eines der höchsten staatsbürgerlichen Rechte entziehen will".[3])

Wenn es nun auch richtig ist, zwischen wichtigen Staatspflichten und Staatsrechten einen Zusammenhang anzuerkennen, so ist es doch immerhin sehr fraglich, ob dieser Zusammenhang gerade ein zeitlicher sein muß. Auch ruht das aktive Wahlrecht während der aktiven Dienstzeit (§ 2), und so wäre es ein offenbarer Widersinn, denen Rechte gewähren zu wollen, die gar nicht in der Lage sind, sie auszuüben. Rechte, die vielmehr nur diejenigen ausüben könnten, die vom Militärdienst befreit sind.

Dann wäre aber das Wahlrecht das gerade Gegenteil von einem Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht. Logischerweise könnte, da die Dienstpflicht mit dem vollendeten 20. Lebensjahre beginnt, zwei bezw. drei Jahre währt,[4]) erst mit dem vollendeten

[1]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 157.
[2]) StenB. 1885/86 AnlBd. 5 Aktenst. 152 S. 742.
[3]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 45.
[4]) Gesetz v. 15. 4. 1905 Art. 1 Abs. 2.

23. Lebensjahre von einer Wahlberechtigung die Rede sein. In der Tat sprechen sich denn auch die meisten Staatsrechtslehrer für die gesetzlich festgesetzte Bestimmung aus, als für deutsche Verhältnisse am besten geeignet. So z. B. schreibt Thudichum: „Mit dem 25. Jahre wird der Mann auch überhaupt geeigneter für die Mitwirkung an Staatsangelegenheiten; die Jahre der Vorbereitung, des Ringens mit Verurteilen, Unklarheiten, Leidenschaften der Jugend gehen allmählich vorüber; der Sohn hört auf, seinen Unterhalt von den Eltern zu erhalten, er verdient ihn selbst durch Arbeit; er macht Anstalten zur Gründung eines eigenen Haushaltes, einer eigenen Familie, und so stehen ihm nicht bloß mehr Erfahrungen zu Gebote als einem an Jahren jüngeren, sondern seine bürgerliche Stellung flößt ihm auch diejenige Mäßigung ein, welche allein einem Volke dauernde Erfolge verbürgt".[1])

Georg Meyer äußert sich in dieser Frage folgendermaßen: „Solange ein junger Mann noch in der Entwicklung und Ausbildung begriffen ist, sollte er an den Wahlen nicht teilnehmen. Deshalb erscheint nicht nur ein Termin von 17—18 Jahren, sondern auch ein solcher von 21 Jahren als zu niedrig begriffen, wenigstens für deutsche Verhältnisse . . . Dagegen darf mit Erreichung des 25. Jahres die Ausbildung für abgeschlossen erachtet werden; mit diesem Zeitpunkte sollte daher auch die Berechtigung zum Wählen eintreten".[2])

Aus ähnlichen Erwägungen heraus sind auch Bülau[3]) und v. Mohl[4]) der Ansicht, daß das 25. Lebensjahr für Deutschland die richtige Altersgrenze sei.

„Ein Früheres", sagt Bülau, „läßt mehr Ungeeignete zu, als jenes Geeignete ausschließt."[5])

3. Ausschließungsgründe.

a) Entmündigung und Konkurszustand.

Während in den vorhergehenden Paragraphen die Tatsachen aufgeführt sind, die die Voraussetzungen oder Grundlagen für die Teilnahme an den Wahlen zum Reichstage bilden, sollen in folgendem die Gründe und Ursachen erörtert werden, die vom Wahlrechte ausschließen.

---

[1]) Thudichum, Das Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 142.
[2]) Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 454.
[3]) Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren S. 104/05.
[4]) v. Mohl in ZStaatsW. Bd. 30 S. 539.
[5]) Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren S. 104/05.

Solche Gründe zählt das Wahlgesetz im § 3 Ziff. 1—4 auf; es sind Umstände, die teils auch im privatrechtlichen Leben geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig machen, teils nach allgemeiner Anschauung eine Ehrenminderung bewirken.

Als ersten Grund gibt das Wahlgesetz das Bestehen einer Vormundschaft an: „Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen". Natürlich ist hier nicht die Vormundschaft über Minderjährige gemeint, sondern die über Volljährige gemäß BGB. §§ 1896 ff.; auch kommen selbstverständlich nur solche Volljährige in Betracht, die bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erhält ein Volljähriger einen Vormund, wenn er entmündigt ist.[1]) Aus welchen Gründen die Entmündigung erfolgen kann, besagt ebenfalls das bürgerliche Recht; nämlich wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht, wenn diese Leiden einen derartig hohen Grad erlangt haben, daß die betreffenden Personen ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen (Geisteskranke, Geistesschwäche, Trunksucht), oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen (Verschwendung, Trunksucht), oder die Sicherheit anderer gefährden (Trunksucht).[2]) Diesen Entmündigten sind die zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Rechtes wegen Geisteskrankheit[3]) oder Verschwendung[4]) entmündigten Personen gleichgestellt, ferner diejenigen, für welche nach den französischen oder badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.[5]) Andere Gründe für eine Entmündigung gibt es heute nicht mehr. Gebrechen anderer Art, wie Taubstummheit, Taubheit, Blindheit, die nach dem sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch von 1863 die Vormundschaft herbeiführen konnten,[6]) führen heute nicht zur Entmündigung. Für solche körperliche Gebrechen kann nur eine Pflegschaft im Sinne des BGB. § 1910 bestellt werden, die jedoch nicht die Geschäftsfähigkeit ausschließt oder beschränkt. Auch die Wahlfähigkeit beeinflußt die Pflegschaft in keiner Weise.

Zwar ist O. Reincke der Ansicht, daß die Pflegschaft als Ersatz der ehemaligen Kuratel diene und daher auch die Wahlberechtigung ausschließe, doch hält er diese Folgerung selbst

---

[1]) BGB. § 1896.
[2]) BGB. § 6 Ziff. 1—3.
[3]) EG. z. BGB. Art. 155.
[4]) EG. z. BGB. Art. 156 Abs. 1.
[5]) EG. z. BGB. Art. 156 Abs. 2.
[6]) Sächs. BGB. § 1982.

für „bedenklich".[1]) Dagegen ist Laband und mit ihm Arndt der gewiß richtigeren Ansicht, daß die heutige Pflegschaft nicht der Kuratel der früheren Partikularrechte entspreche und insbesondere nicht die Ausübung des Wahlrechtes verhindere.[2]) Auch die Praxis des Reichstags steht auf Labands Standpunkt. In der 11. Legislaturperiode 1. Session beschloß die Wahlprüfungskommission: „Eine wegen Geistesschwäche eingeleitete Pflegschaft ist der Kuratel im Sinne des Wahlgesetzes jedoch nicht gleichzustellen. Wenn das Wahlgesetz alle Personen vom Wählen ausschließen will, die unfähig sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen . . ., so trifft dies zwar für die nach früherem Partikularrechte wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit unter ‚Kuratel' gestellten Personen zu . . . Diese Vorschrift des Wahlgesetzes kann aber nicht Anwendung finden auf die geistig Gebrechlichen, die auf Grund des § 1900 BGB. zur Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises ihrer Angelegenheiten einen Pfleger erhalten haben".[3]) Zum Schlusse entschied die Kommission dahin, daß Personen, die nach § 1910 BGB. wegen geistiger Gebrechlichkeit einen Pfleger erhalten hätten, nach § 3 WahlG. von der Berechtigung zum Wählen nicht ausgeschlossen wären.[4])

Nur der wirklich ergangene Entmündigungsbeschluß gibt einen Ausschließungsgrund, denn nur in diesem Falle erhält ein Volljähriger einen Vormund[5]) und nur nach Stellung unter Vormundschaft tritt die Ausschließung vom Wahlrechte ein.

Ein bloßer Antrag auf Stellung unter Vormundschaft genügt also nicht; wohl aber dürfte die sogen. „vorläufige Vormundschaft", die das Vormundschaftsgericht nach Beantragung der Entmündigung anordnen kann,[6]) genügen. Denn auch bei „vorläufiger Vormundschaft" stehen die betreffenden Personen unter Vormundschaft, mag auch vielleicht später die Vormundschaft durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung des Antrags aufgehoben werden.[7])

Für diese Behauptung waren allerdings keine Entscheidung einer Wahlprüfungskommission noch Urteile von Staatsrechtslehrern als Belag zu finden; doch verweise ich auf das bayr.

---

[1]) O. Reincke, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 173.
[2]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 311 Anm. 7; vgl. Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches S. 173 Anm. 1.
[3]) StenB. 1903/05 AnlBd. 7 Aktenst. 604 S. 3609.
[4]) StenB. 1903/05 AnlBd. 7 Aktenst. 604 S. 3609.
[5]) BGB. § 1896.
[6]) BGB. § 1906.
[7]) BGB. § 1908 Abs. 1.

Landtagswahlgesetz v. 9. April 1906, wonach auch Personen, die nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, von der Berechtigung zum Wählen für den bayrischen Landtag ausgeschlossen sind.[1])

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind weiterhin diejenigen, „über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens“ (§ 3 Ziff. 2).

Der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Fallitzustand“ ist dem früher im linksrheinischen Gebiete geltenden französischen Rechte entnommen und entspricht völlig dem deutschen Ausdruck „Konkurszustand“.[2])

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß ein wirklicher Konkurszustand vorhanden sein, um vom Wahlrechte auszuschließen; daher genügt z. B. die Subhastation eines Grundstückes, ohne daß über das Vermögen des Eigentümers Konkurs eröffnet wäre, nicht.[3]) Ebenso sind Zahlungseinstellungen an sich oder der bloße Antrag auf Konkurseröffnung ohne Wirkung auf die Wahlberechtigung. Erst mit dem Eröffnungszeitpunkt des Konkurses, den der gerichtliche Eröffnungsbeschluß in der Regel angibt,[4]) beginnt die Wahlunfähigkeit des Gemeinschuldners.

Diese Wahlunfähigkeit bleibt nach dem Gesetz „während der Dauer des Konkurses“ bestehen. Daraus folgt, daß mit der Beendigung des Konkurses die Wahlberechtigung wiederauflebt. „Nach Erledigung des Konkurses ist der Schuldner wieder wahlberechtigt“, lautet daher mit Recht die Entscheidung einer Wahlprüfungskommission.[5])

Früher galten in mehreren deutschen Verfassungen strengere Grundsätze.

So ließen die hessen-darmstädtische Verfassungsurkunde von 1820, die kurhessische von 1831 die Wahlunfähigkeit des Gemeinschuldners fortdauern, „bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger“.[6])

Es wäre richtig, wenn auch nach heutigem Rechte ein Unterschied bei dem Wiederaufleben der Wahlberechtigung gemacht würde, und zwar aus folgenden Gründen: Nach der

---

[1]) Bayr. LTWahlG. Art. 4 Abs. 1.

[2]) Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 147 Anm. 1.

[3]) StenB. 1881/82 AnlBd. 2 Aktenst. 105 S. 361.

[4]) KO. § 108.

[5]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 291 S. 3697 Nr. 4.

[6]) Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins Bd. 1 S. 147 Anm. 2.

Konkursordnung endet der Konkurs nicht nur in Fällen vollständiger Befriedigung der Gläubiger, des Zwangsvergleiches (§ 190 Abs. 1) oder durch Verzicht der Gläubiger (§ 202), sondern auch dann, wenn die vorhandenen Mittel vollständig zur Verteilung gelangt sind (§ 161 Abs. 1 in Verb. mit § 163 Abs. 1), sowie wenn das Verfahren wegen gänzlichen Mangels einer Aktivmasse eingestellt ist (§ 204 Abs. 1).

Mit Recht weist Laband darauf hin, daß demgemäß unter Umständen der Gemeinschuldner, der keine Aktiva besitzt, hinsichtlich der Ausübung seines Wahlrechtes besser daran ist als der, dessen Gläubiger volle Befriedigung erhalten, jedoch erst nach Beendigung einer langwierigen Liquidation.[1])

Allerdings kann bei betrügerischem Bankrutt und in einigen Fällen des einfachen Bankrutts auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden[2]) und somit auch nach Beendigung des Konkurses dem böswilligen Gemeinschuldner die Ausübung des Wahlrechtes vorenthalten bleiben (WahlG. § 3 Ziff. 4).

Übrigens werden manche Stimmen laut, die sich gegen diese Gesetzesbestimmung wenden. v. Mohl nennt sie „unzweifelhaft verfehlt",[3]) und Bülau bezeichnet sie als „Trümmer" aus einer verklungenen Zeit, wo der Bankrutteur auch noch mit weiteren Ehrenstrafen belastet wurde, wodurch man dem mutwilligen und leichtsinnigen Bankrott möglichst zu steuern hoffte.[4])

Wie bemerkt, müssen Entmündigungs- und Konkurseröffnungsbeschluß gerichtlich erlassen sein, um vom Wahlrecht auszuschließen. Das Wahlgesetz sagt aber nicht, bis zu welchem Tage vor der Wahl dies geschehen muß. Da jedoch nach Abschluß der Listen keine Streichungen mehr zulässig sind[5]) und Personen, die in der Liste stehen, zur Wahl zugelassen werden müssen und nicht vom Wahlvorsteher zurückgewiesen werden dürfen — Beschluß der Wahlprüfungskommission, der sich auf die Zurückweisung eines erst nach Abschluß der Wählerlisten Entmündigten bezog[6]) —, so muß die Entmündigung bezw. der Konkurs spätestens vor Abschluß der Listen, also 8 Tage vor der Wahl,[7]) erklärt sein.

In gleicher Weise muß die Aufhebung der Entmündigung bezw. des Konkurszustandes, wenn das Wahlrecht wiederauf-

---

[1]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 312 Anm. 1.
[2]) KO. § 239 in Verb. mit StGB. § 32, KO. § 240 Abs. 3.
[3]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 346.
[4]) Bülau, Wahlrechte und Wahlverfahren S. 110.
[5]) s. unten 4b.
[6]) StenB. 1900/02 AnlBd. 5 Aktenst. 491 S. 3293.
[7]) WahlG. § 8 Abs. 2; WahlRegl. § 4 Abs. 2.

leben soll, vor dem Abschluß der Wählerlisten erfolgt sein, weil nur diejenigen an den Wahlen teilnehmen dürfen, die in die Listen aufgenommen sind,[1]) und nach Abschluß der Listen jede weitere Aufnahme untersagt ist.[2])

b) Öffentliche Armenunterstützung.

Trotzdem beim allgemeinen Stimmrecht der Grundsatz herrscht, daß die Vermögensverhältnisse auf die Wahlberechtigung keinen Einfluß ausüben sollen, enthalten doch alle Wahlgesetze Bestimmungen, die die Zulassung zum Wahlrecht davon abhängig machen, daß der Wähler keine öffentliche Armenunterstützung bezieht bezw. bezogen hat.

Schon 1849, als das Wahlrecht auf breitester Grundlage aufgebaut wurde, wurde eine solche Beschränkuug des Wahlrechtes angenommen[3]) und sie fand später Aufnahme in das Wahlgesetz von 1869: „Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen", heißt es dort, § 3 Ziff. 3: „Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben".

Eine Antwort auf die Frage, was als Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes anzusehen ist, gibt das Gesetz nicht. Nach der Meinung v. Seydels, für dessen Auffassung sich die Wahlprüfungskommission 1903—1905 aussprach,[4]) ist das Wort „Armenunterstützung" im landläufigen Sinne des Wortes, nicht dagegen in derjenigen Bedeutung aufzufassen, welche sich nach dem öffentlichen Rechte der einzelnen Staaten ergibt".[5])

Armenunterstützung bedeutet, wie v. Seydel definiert, „eine Beihilfe, welche jemandem für sich oder seine Familie zur Erhaltung von Leben und Gesundheit gegeben wird. Was für andere Zwecke, wie z. B. für Kindererziehung durch Schulgeldbefreiung, Lehrmittelfreiheit usw. gewährt wird, ist sonach keine Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes".[5])

Letztere Auffassung hat auch der Reichstag zu wiederholten Malen vertreten: Schon im Jahre 1874 gelangte die Prüfungskommission zu dem Bescheide, daß „sie die Gewährung der Lehrmittelfreiheit als eine Armenunterstützung im Sinne des

---

[1]) WahlG. § 8 Abs. 2.
[2]) WahlRegl. § 4 Abs. 3.
[3]) WahlG. von 1849 § 2 Abs. 3.
[4]) StenB. 1903/05 AnlBd. 8 Aktenst. 836 S. 4835.
[5]) v. Seydel, in AnnDR. 1880 S. 361; vgl. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 118.

Reichstagswahlgesetzes nicht betrachten“ könne.[1]) Ähnliche Beschlüsse faßten die Prüfungskommissionen von 1897/98[2]) und 1905/06.[3])

Nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes muß die Armenunterstützung, um vom Wahlrecht auszuschließen, „aus öffentlichen oder Gemeindemitteln“ bezogen werden. Somit sind Unterstützungen aus Privathänden von vornherein ausgenommen; ausgenommen sind auch „Beihilfen, die den rein privatrechtlichen Charakter der Schenkung tragen, wie z. B. außerordentliche Bewilligungen bei allgemeinen Notständen, Naturereignissen“.[4]) Ebensowenig sind Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Invaliden- und Altersrente Armenunterstützungen.[5])

Bei der sehr ausdehnbaren Vorschrift des Wahlgesetzes und den immer zahlreicher und mannigfacher werdenden Arten und Formen der Armenunterstützung konnte es jedoch nicht ausbleiben, daß die einzelnen Staaten und Gemeinden im Laufe der Jahre ganz verschiedene Entscheidungen in der Frage, was als Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, getroffen haben; es sind, wie der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg in der Sitzung v. 13. Januar 1909 bemerkte, „dem Begriffe der Armenunterstützung Darreichungen an unbemittelte Personen subsumiert worden, die vielleicht bei dem Erlaß des Gesetzes als Armenunterstützung nicht aufgefaßt sind“.[6]) Wurden doch z. B. auch solche nicht zur Ausübung ihres Wahlrechtes zugelassen, die vier, drei, selbst eine Mark Armenunterstützung erhalten hatten.[7])

Wiederholt hat sich auch der Reichstag mit unserer Frage beschäftigen müssen. Die Wahlprüfungskommission der vierten Legislaturperiode dritte Session 1880 war der Ansicht, „daß die Frage, was als Armenunterstützung anzusehen sei, nur in den einzelnen Fällen zu entscheiden sei“.[8]) Als Armenunterstützungen sind nach Kommissionsbeschlüssen z. B. nicht angesehen: Die Gewährung des Armenrechtes zur Führung eines Prozesses,[9])

---

[1]) StenB. 1874 Bd. 1 S. 276.
[2]) StenB. 1897/89 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368.
[3]) StenB. 1905/06 AnlBd. 4 S. 3048.
[4]) v. Seydel in AnnDR 1880 S. 361; vgl. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 118; v. Mohl, Das deutsche Reichstaatsrecht S. 347.
[5]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 361.
[6]) StenB. 1907/09 Bd. 234 S. 6246.
[7]) StenB. 1894/95 AnlBd. 2 Aktenst. 315 S. 1300.
[8]) StenB. 1880 AnlBd. 4 Aktenst. 94 S. 670.
[9]) StenB. 1884/85 AnlBd. 6 Aktenst. 275 S. 1184; StenB. 1893/94 AnlBd. 2 Aktenst. 130/1 S. 792.

die Verpflegung im Hospital auf Grund der Entrichtung sogen. Spitalgelder,[1]) das Bewohnen eines Gemeindehauses gegen Miete, selbst dann nicht, wenn diese schuldig geblieben ist,[2]) Unterstützungen auf Stiftungsmitteln,[3]) die Verabfolgung von Schulbüchern und Weihnachtsgeschenken an Kinder unbemittelter Eltern[4]) usw. Wohl aber wurden früher Krankenhausunterstützung sowie die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arzneien aus öffentlichhen Mitteln als Armenunterstützuug angesehen. Ein Beschluß der Wahlprüfungskommission des Jahres 1905 begründete diese Auffassung damit: „es sei in der Theorie und Praxis allseitig anerkannt, daß es völlig gleichgültig sei, ob die Armenunterstützung von dem Unterstützten oder seiner Familie schuldhafter oder unschuldigerweise angesprochen werde. Man könne wohl die Härten des jetzigen Rechtszustandes tadeln, allein das jetzt bestehende materielle Recht mache eine andere Auslegung unmöglich".[5])

Aus der Mitte des Reichstags sind schon oft Anträge gestellt worden, die auf eine völlige Aufhebung oder Beschränkung dieser Vorschrift des Wahlgesetzes hinzielten. Gleich im Jahre 1869 wandte sich der Abg. Bebel gegen eine derartige Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts;[6]) in der 6. Legislaturperiode 2. Session 1885/86 brachte die Sozialdemokratie den Antrag ein, die Bestimmung des Wahlgesetzes auf solche Personen zu beschränken, „die in öffentlichen Armenanstalten unterhalten werden".[7])

Der Antrag wurde damals abgelehnt. Im März 1907 verlangte wiederum eine vom Reichstag angenommene Resolution eine Änderung der bestehenden Gesetzesbestimmung in dem Sinne, daß für den Verlust des Wahlrechtes Unterstützungen in Form freier Lehr- und Lernmittel, freier ärztlicher Behandlung, Arzneien und sonstiger Heilmittel sowie zurückerstattete Unterstützungen anderer Art nicht mehr in Frage kommen sollten.[8])

Im Jahre 1909 kamen die verbündeten Regierungen den Wünschen des Reichstags nach, indem sie ihm einen seinen Wünschen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegten.

---

[1]) StenB. 1892/93 AnlBd. 2 Aktenst. 102 S. 626.
[2]) StenB. 1892/93 AnlBd. 2 Aktenst. 102 S. 626/27.
[3]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 368.
[4]) Ebenda.
[5]) StenB. 1905/06 AnlBd. 4 S. 3049.
[6]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 169.
[7]) StenB. 1885/86 AnlBd. 5 Aktenst. 152 S. 742.
[8]) StenB. 1907/09 Bd. 234 S. 6246.

Am 24. Februar 1909 wurde der Entwurf mit einigen kleinen Veränderungen in der 3. Lesung angenommen.[1])

Es sind hiernach, soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Unter den Nummern 1—3 werden, wie der damalige Staatssekretär des Innern v. Bethmann Hollweg vor der ersten Beratung des Entwurfes ausführte, bestimmte einzelne Darreichungen als nicht mehr unter den Begriff der Armenunterstützung hingestellt; Nr. 4 enthält gewissermaßen eine Generalklausel, „um solche Fälle zu treffen, welche etwa in Nr. 1—3 nicht berücksichtigt sind. Das geschieht, indem ausgesprochen wird, daß vereinzelte Unterstützungen, die für eine vorübergehende Notlage gewährt sind, nicht als Armenunterstützung anzusehen sind“ (v. Bethmann Hollweg in der Sitzung am 13. 1. 1909).[2])

Der Begriff der Krankenunterstützung in Ziff. 1 des Gesetzes ist ziemlich weit gefaßt, wie schon der Regierungsentwurf hierzu bemerkte:

„Die unter Nr. 1 bezeichnete Krankenunterstützung umfaßt alle bei einer Krankheit zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Lebensunterhaltes gewährte Unterstützungen“.[3]) Mithin fallen unter das Gesetz nicht nur freie Anstalts- und Krankenhauspflege, sowie ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel, sondern auch die bei Krankheitsfällen zum Zwecke des Lebensunterhaltes gewährten Geld- und Lebensmittel.

Der Verlust des Wahlrechtes soll ferner in den Fällen nicht eintreten, wo jemand für seine Angehörigen wegen ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen Anstaltspflege auf Gemeindekosten in Anspruch nehmen muß; es wird sich hier meist um

---

[1]) StenB. 1907/09 Bd. 235 S. 70.
[2]) StenB. 1907/09 Bd. 234 S. 6246.
[3]) StenB. 1907/09 Bd. 234 S. 6248.

die Unterbringung Taubstummer, Blinder und Idioten in eine Heilanstalt handeln.

Was Nr. 3 des Gesetzes betrifft, so hat sich hier der Bundesrat mit dem vom Reichstage seit frühester Zeit geübten Brauche einverstanden erklärt: daß nämlich bei allem, was zum Zwecke der Kindererziehung durch Schulgeldbefreiung und Lehrmittelfreiheit gegeben wird, keine Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes vorliegen soll. Ja das Gesetz geht noch weiter und schließt auch Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge[1]) und Ausbildung für einen Beruf in das Gesetz ein.

Die Generalklausel Nr. 4 des Gesetzes ist eine kurze Zusammenfassung des Grundgedankens des Regierungsentwurfes, in welchem es heißt, daß „im allgemeinen nur solche Personen von dem Verluste öffentlicher Rechte betroffen werden, die dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen“ (Abg. Everling).[2])

Auf den nur zeitweiligen Charakter der Unterstützung ist das Gewicht gelegt; währt sie längere Zeit, so fällt sie unter den Begriff der Armenunterstützung und hat den Verlust des Wahlrechtes zur Folge. So spricht das Gesetz von „vereinzelten“ Leistungen und von einer „augenblicklichen“ Notlage. Der Antrag der Sozialdemokraten, statt der Fassung des Entwurfs zu sagen: „sonstige Unterstützungen, wenn sie zur Hebung vorübergehender Notlagen gewährt sind“, wurde als zu dehnbar und ungenau abgelehnt.[3]) Vereinzelte Leistungen sind, wie der Berichterstatter v. Westarp ausdrücklich bemerkte, „mehrere Leistungen“, „und bei dieser Fassung kann es gar nicht dahin kommen, daß schon eine einmalige Leistung genügen soll, daß der Wahlrechtsverlust eintritt“.[4])

Endlich sollen Unterstützungen, die erstattet sind, die Ausübung des Wahlrechts nicht mehr beeinträchtigen können. Ein Zeitpunkt der Erstattung ist nicht angegeben, sie muß jedoch vor Abschluß der Wählerlisten geleistet sein. Die Unterstützung muß ferner ganz erstattet sein; einen Vorbehalt für diejenigen, die das Empfangene zum Teil zurückvergütet haben, hat das Gesetz nicht ausgesprochen.

---

[1]) Die Kommission des Reichstags hat das Wort „Jugendfürsorge“ dem Entwurfe beigefügt, um, wie der Berichterstatter v. Westarp bemerkte, noch einige Zweige der sozialen Fürsorge zu treffen, die nicht ganz zweifellos in Nr. 3 der Fassung des Entwurfes enthalten waren (s. StenB. 1907/09 Bd. 235 S. 7038).

[2]) StenB. 1907/09 Bd. 234 S. 6429.

[3]) StenB. 1907/09 Bd. 235 S. 7043.

[4]) StenB. 1907/09 Bd. 235 S. 7042.

Durch dieses Gesetz v. 15. März 1909 ist der Begriff der Armenunterstützung, wenn auch im negativen Sinne, ziemlich genau und eng begrenzt. Wenn das Gesetz auch keinen Unterschied macht zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut, so werden doch für die Zukunft unbillige Härten, wie sie bei der verschiedenartigen Auslegung der Vorschrift des Wahlgesetzes unvermeidlich waren, vermieden. Zu einer gänzlichen Aufhebung der Einwirkung der öffentlichen Armenunterstützung auf öffentliche Rechte ist es nicht gekommen. Es entsprach das auch nicht dem Willen der verbündeten Regierungen, die der Überzeugung waren, „daß diejenigen Menschen, welche tatsächlich und dauernd ihren gesamten Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln beziehen, mit Recht durch die bisherige Gesetzgebung von der Ausübung öffentlicher Rechte ausgeschlossen worden sind“ (v. Bethmann Hollweg).[1])

Daher heißt es denn auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf:

„Der gesetzgeberische Grund für die Entziehung öffentlicher Rechte infolge von Armenunterstützung wird darin gefunden werden müssen, daß der Unterstützte durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert; während für jeden, der sich in öffentlichen Angelegenheiten betätigen will, vorausgesetzt werden darf, daß er seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen in der Lage ist“.[2])

Das Wahlgesetz stellt also zur Entziehung des Wahlrechtes den Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln als Erfordernis auf, es verlangt jedoch, daß die Unterstützung zur Zeit der Wahl oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen worden ist. Bei bereits bezogenen Unterstützungen muß der Wahltag ein Jahr über den Empfang der letzten Unterstützung hinausliegen. Denn unter den Worten des Gesetzes „im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre“ ist nicht das ganze Kalenderjahr vor dem Jahre, in welchem die Wahl stattfindet, zu verstehen, sondern nur ein Zeitraum von 12 Monaten vor dem Wahltage: „Die Armenunterstützung“ — lautet eine Entscheidung einer Wahlprüfungskommission — „muß innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl bezogen sein, nicht innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres“.[3]) In gleichem Sinne sprach sich der Berichterstatter einer anderen Prüfungskommission aus: „Nach Ansicht der Ma-

---

[1]) StenB. 1907/09 Bd. 234 S. 6246.
[2]) StenB. 12. LP. I. Sess. Bd. 248 Aktenst. 1002 S. 5690.
[3]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368.

jorität der Kommission", so führte er aus, „könne es sich nicht um das der Wahl voraufgegangene Kalenderjahr, sondern nur um einen Zeitraum von 12 Monaten handeln, welcher verstrichen sein müsse seit der letzten Unterstützung, um das Wahlrecht wiederherzustellen".[1])

c) Rechtskräftige Entziehung der staatsbürgerlichen Ehrenrechte.

Als weiteren Ausschließungsgrund führt das Wahlgesetz die rechtskräftige Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte an, indem es bestimmt, daß Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung vom Wahlrechte ausgeschlossen sein sollen, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.[2]) Es sind dies gewisse Verbrecher, „die durch ihre Verbrechen eine so niedrige Gesinnung bekundet haben, daß sie als ungeeignet erscheinen, an der Ausübung öffentlicher Funktionen teilzunehmen".[3])

Das Wahlgesetz verlangt zur Ausschließung einmal, daß die staatsbürgerlichen Ehrenrechte infolge eines „Erkenntnisses" entzogen worden sind. Das sind Urteile der „ordentlichen Gerichte" gemäß § 12 GVG., der Kriegsgerichte und der Schutzgebietsgerichte.[4]) Selbstverständlich sind, wie Thudichum hervorhebt, nur Urteile „inländischer" Gerichte maßgebend, „da weder ein ausländischer Richter einem Inländer seine staatsbürgerlichen Rechte im Inlande absprechen kann, noch auch die von jenem erkannten entehrenden Strafen die Rechtsfolge des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte nach sich ziehen".[5])

Sodann muß ein „rechtskräftiges" Erkenntnis vorliegen, deshalb beeinträchtigt ein Erkenntnis auf Entziehung der bürgerlichen Rechte, solange dagegen noch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung offenstehen, das Wahlrecht nicht. Der früher in den meisten deutschen Staaten geltende Grundsatz, daß „schon eine Versetzung in den Anklagezustand alle staatsbürgerlichen Rechte bis zum Ausgang des Prozesses suspendiert",[6]) gilt heute nicht mehr, da nach jetzigem Strafgesetz die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Rechtskraft des Urteils eintritt.[7])

---

[1]) StenB. 1894/95 AnlBd. 2 Aktenst. 315 S. 1314.
[2]) WahlG. § 3 Ziff. 4.
[3]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 457.
[4]) In strafrechtlichem Sinne gehören die Schutzgebiete zum Inland, StGB. § 8.
[5]) Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes S. 148.
[6]) Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes S. 149.
[7]) StGB. § 36.

Weil nun ein Anklagezustand das Wahlrecht nicht aufhebt, so kommt Thudichum zu der Ansicht, daß ein in Haft Befindlicher oder derjenige, der eine Polizeistrafe zu verbüßen hat, zur Teilnahme an der Wahl berufen ist.[1])

Die Frage ist also, ob ein beim Eintritt einer Wahl in gesetzlicher Haft Befindlicher verlangen kann, zur Ausübung seines Wahlrechtes vorübergehend aus dem Gefängnisse entlassen zu werden. Während Thudichum einem Gefangenen dieses Recht allerdings mit der Einschränkung zugesteht, „daß sich das Gefängnis am nämlichen Orte befindet, wo er als Wähler eingeschrieben steht",[2]) sind die meisten Staatsrechtslehrer anderer Ansicht. So schreibt Arndt in seinem Staatsrecht: „Der Wahlberechtigte hat kein klagbares Recht gegen den, in dessen Dienst er steht, auf Gewährung von Zeit und Gelegenheit, um sein Wahlrecht auszuüben. Noch weniger kann der in Haft Befindliche verlangen, daß er zum Wahllokal transportiert oder auch nur zur Wahl beurlaubt wird".[3]) Von älteren Schriftstellern, die die Ansicht Thudichums nicht teilen, nenne ich noch v. Rönne[4]) und v. Mohl.[5])

Richtig ist nun allerdings, daß die Gefangenen, sowie die in Untersuchungshaft Befindlichen an und für sich ihres Wahlrechtes nicht verlustig gegangen sind; sie vermögen ihr Recht nur nicht praktisch auszuüben, da sie im Wahllokal nicht zugegen sein können.

Sie sind in ähnlicher Lage wie ein transportunfähiger Kranker, oder wie jemand, der am Wahltage nicht an seinem Wohnsitz anwesend oder aus sonst irgendwelchen Gründen behindert ist, persönlich seine Stimme abzugeben.

Das Wahlgesetz macht hinsichtlich der Dauer der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte einen Unterschied zwischen gemeinen und politischen Vergehen oder Verbrechen. Ist nämlich wegen letzterer der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen, so soll die Berechtigung zum Wählen wieder eintreten, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.[6])

---

[1]) Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 149.

[2]) Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 149.

[3]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 119; vgl. Seydel in AnnDR. 1880 S. 363/64.

[4]) v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 244 Anm. 5.

[5]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 343.

[6]) WahlG. § 3 Ziff. 4 Abs. 2.

Doch ist diese Bestimmung des Wahlgesetzes seit dem Erlaß des Reichstrafgesetzes v. 15. Mai 1871 ohne Wirkung, denn das Reichsstrafgesetz spricht im § 34 Ziff. 4 bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ganz allgemein die Unfähigkeit aus, während der im Urteil bestimmten Zeit „in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden", ohne einen Unterschied zwischen gemeinen oder politischen strafbaren Handlungen zu machen. Das Reichsstrafgesetz geht aber als das jüngere dem älteren Reichsgesetz vor. Laband spricht in der ersten Auflage seines Staatsrechtes das Bedenken aus, „ob nicht die Anordnung im § 3 WahlG. als lex specialis von der Modifizierung durch das Strafgesetz als lex generalis ausgenommen sei".[1]) Doch steht er heute[2]) ebenso wie Arndt,[3]) Binding[4]) und v. Seydel[5]) auf dem Standpunkte, daß der Vorbehalt des Wahlgesetzes zugunsten der politischen Verbrechen und Vergehen durch die Bestimmung des jüngeren Reichsstrafgesetzes aufgehoben ist.

Es ergiebt sich daraus, wie Laband bemerkt, für die mit der Aufstellung der Listen betrauten Behörden die einfache Regel, „aus den Listen alle Personen fortzulassen, welchen durch rechtskräftiges Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ohne auf eine Untersuchung darüber einzugehen, ob die Verurteilung wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens erfolgt ist".[6])

4. Gründe für das Ruhen des Wahlrechtes.

a) Zugehörigkeit zu den Personen des Soldatenstandes.

„Das Reichsstaatsrecht kennt einen Zustand", sagt Zorn, „während dessen das aktive Wahlrecht quoad ius vorhanden, quoad exercitum aber nicht vorhanden ist."[7]) In der praktischen Betätigung des aktiven Wahlrechtes besteht allerdings zwischen den Personen der vorhergehenden Abschnitte, die vollständig vom aktiven sowohl wie passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, und denjenigen, deren Wahlrecht ruht, kein Unterschied. In beiden Fällen ist die Ausübung des Stimmrechtes nicht gestattet, und die etwa von ihnen abgegebenen Stimmen sind ungültig.

[1]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1. Aufl. Bd. 1 S. 529.
[2]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 314.
[3]) Arndt, Das deutsche Staatsrecht S. 119.
[4]) Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts Allgem. Teil S. 253.
[5]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 362.
[6]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 314.
[7]) Zorn, Das Reichsstaatsrecht Bd. 1 S. 172.

Zu den Personen, deren Wahlberechtigung ruht, gehören die Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine, solange sie sich bei der Fahne befinden.[1])

Die Militärbeamten, die wohl zu den Militärpersonen, nicht aber zu den Personen des Soldatenstandes gehören, sind dagegen wahlberechtigt. Denn nach einem dem § 5 RMilStG. v. 20. Juni 1872 beigefügten Verzeichnisse sind Personen des Soldatenstandes:

1. die Offiziere,
2. die Unteroffiziere,
3. die Gemeinen einschließlich der Obergefreiten und Gefreiten,
4. die Mitglieder des Sanitätskorps und
5. die Mitglieder des Maschineningenieurkorps.

Im Jahre 1874 wurde durch § 49 RMilG. die Bestimmung des Wahlgesetzes, die sich natürlich nur auf die Reichstagswahlen bezog, auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten ausgedehnt und gleichzeitig den Militärbeamten ihr Wahlrecht ausdrücklich bestätigt. „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung als in betreff der einzelnen Landesvertretungen."

Nach Thudichum sind außer den militärischen Verwaltungsbeamten, den Feldgeistlichen und den Feldapothekern noch die Militärärzte wahlberechtigt.[2]) Er zählt diese also nicht zu den Personen des Soldatenstandes. Das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 bezeichnet jedoch die Militärärzte ausdrücklich als „zum aktiven Heere" gehörig,[3]) so daß sie also heute nicht mehr ihr Wahlrecht ausüben dürfen.

Nach ausdrücklichen Beschlüssen von Wahlprüfungskommissionen sind Zahlmeister als Intendanturbeamte wahlberechtigt,[4]) während Zahlmeisteraspiranten unter der Fahne stehende Mitglieder des Heeres und als solche nicht wahlberechtigt sind.[5])

Die dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten dürfen während der ganzen Dauer ihrer aktiven Zeit ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Das Reichsmilitärgesetz nennt unter ihnen z. B. Offiziere, Ärzte des Friedenstandes, die Kapitulanten, die Freiwilligen und

---

[1]) WahlG. § 2.

[2]) Thudichum, Das Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 143.

[3]) RMilG. § 38 A.

[4]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368; StenB. 1882/83 AnlBd. 5 Aktenst. 80 S. 339.

[5]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368.

ausgehobenen Rekruten, die Einjährig-Freiwilligen, die alle vom Tage ihrer Anstellung bezw. Einstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste dem aktiven Heere angehören.[1]) Sie sind auch dann nicht wahlberechtigt, wenn sie für kürzere oder längere Frist beurlaubt sind. „Das Entscheidende", sagt v. Seydel, „ist das Bestehen eines aktiven Dienstverhältnisses. Eine Beurlaubung, durch die das aktive Dienstverhältnis nicht gelöst wird, beseitigt die Wahlunfähigkeit nicht." [2])

Derselben Meinung sind Arndt[3]) sowie der Bundeskommissar v. Puttkamer, welch letzterer bei der Beratung dieses Gegenstandes im Reichstage folgendes ausführte: „Diejenigen, welche innerhalb ihrer dreijährigen Verpflichtung bei der Fahne auf bestimmte Zeit zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubt sind . . ., die sogen. Königsurlauber, sind in derselben Lage wie ein beurlaubter Zivilbeamter, sie befinden sich im aktiven Dienst, da ihre Verpflichtung, ad nutum sich zu stellen, meistens sogar auf eine bestimmte Zeit, ausgesprochen ist, und sie dürfen natürlich, auch wenn sie zu Hause sind, nicht wählen".[4])

Daher sind auch Offiziere z. D., die zur Disposition gestellt sind, nicht wahlberechtigt, während die Offiziere (a. D.), die außerhalb des aktiven Heeresverbandes stehen, ihr Wahlrecht betätigen dürfen. —

Von den Militärpersonen des Friedensstandes sind die Angehörigen des Beurlaubtenstandes wohl zu unterscheiden. Der Beurlaubtenstand setzt sich zusammen aus denjenigen, die nach dem Dienste bei den Fahnen bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere, und sodann jene, die der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes angehören.[5])

Reservisten und Landwehrleute sind im gewöhnlichen Friedensstande in der Heimat und haben dann das volle und uneingeschränkte Recht zu wählen; daher bestimmt auch das Wahlreglement, daß die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen in die Wählerlisten eingetragen werden.[6]) Erst wenn sie zum Dienste einberufen werden, gehören sie wieder dem aktiven Heere an, und zwar von dem Tage an, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung.[7])

---

[1]) RMilG. § 38.
[2]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 360.
[3]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs S. 117.
[4]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 162.
[5]) Deutsche RV. Art. 59; vgl. Gesetz betr. Änderung der Wehrpflicht v. 15. 4. 1905 Art. 1.
[6]) WahlRegl. § 1 Abs. 3.
[7]) RMilG. § 38 Bd. 1.

Die Einberufung und ihre Dauer sind durch die deutsche Wehrordnung v. 22. November 1888 geregelt, wonach Reservisten zu zwei, höchstens achtwöchigen Übungen verpflichtet sind,[1]) während die Landwehr zu zwei Übungen von 8—14 Tagen herangezogen werden kann.[2]) Während der Dauer dieser Übungen wird der Beurlaubtenstand gleich den aktiven Militärpersonen angesehen und darf daher nicht wählen.

Aus dem Gesagten ergibt sich demnach folgendes:

Alle diejenigen Personen des Soldatenstandes, die sich im aktiven Dienst befinden, dürfen von ihrer Wahlberechtigung keinen Gebrauch machen, ihr Wahlrecht ruht. Alle diejenigen, die zum Beurlaubtenstande gehören, sind wahlberechtigt, ihr Wahlrecht soll aber ruhen, sofern und solange sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Außer der Pflicht zu diesen Übungen besteht für die Angehörigen des Beurlaubtenrtandes noch die Pflicht, zu sogen. Kontrollversammlungen zu erscheinen. Obschon sie an diesem Tage wieder dem aktiven Heere angehören, ist dies doch für die praktische Betätigung ihres Wahlrechtes gleichgültig, da nach der Wehrordnung an den Tagen der Reichs- und Landtagswahlen keine Kontrollversammlungen stattfinden.[3])

Eine größere Bedeutung für die Zulassung zur Ausübung des Wahlrechtes hat eine andere früher umstrittene Frage, deren Entscheidung durch Wahlprüfungskommissionen im ersten Jahrzehnte des neuen Deutschen Reiches eine ganze Beamtenkategorie an der Betätigung ihres aktiven Wahlrechtes behinderte. Es handelte sich nämlich um die Frage, ob die Mannschaften der Gendamerie zu den Personen des aktiven Heeres zu rechnen seien oder nicht.

In den Jahren 1880[4]) und 1881[5]) wurde diese Frage nun dahin entschieden, daß die Gendarmen den Personen des Soldatenstandes zuzurechnen und daher nicht wahlberechtigt seien. Bei ihrem Beschlusse nahm die Wahlprüfungskommission von 1881 Bezug auf § 15 der preuß. Verordnung über die Organisation der Gendamerie v. 30. Dezember 1820 bezw. 25. Mai 1867, der lautet: „Die Mitglieder der Gendamerie gehören zu den Personen des Soldatenstandes[6]) . . .“ Hiergegen wandte sich jedoch der

---

[1]) DWehrO. § 116 Abs. 1 u. 2.
[2]) DWehrO. § 116 Ziff. 2.
[3]) DWehrO. § 115 Schlußabsatz.
[4]) StenB. 1880 AnlBd. 4 Aktenst. 180 S. 927.
[5]) StenB. 1881 AnlBd. 4 Aktenst. 103 S. 605 Nr. 7.
[6]) StenB. 1881 AnlBd. 4 Aktenst. 103 S. 605 Nr. 7.

Reichskommissar v. Moeller. Er erklärte den Beschluß für unhaltbar und legte den abweichenden Standpunkt der Regierung dar, indem er ausführte: Die Prüfungskommission habe sich für die Auffassung, daß für die Gendarmen die Berechtigung zum Wählen rufe, nicht auf Reichsrechte, sondern auf preußisches Recht berufen. Nach Art. 4 Nr. 14 RV. unterliege jedoch das Militärwesen der Gesetzgebung des Reiches; eine Landesgesetzgebung könne mithin darüber, welche Personen zum Reichsheere gehören, keine Bestimmungen treffen. Da nun durch § 38 RMilG. der Kreis der zum aktiven Heere gehörigen Personen abgegrenzt sei und die Gendarmerie unter keine der daselbst angeführten Kategorien fiele, so seien die Gendarmen von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen.[1]) Auch Laband ist der Ansicht, daß der § 38 RMilG. unzweifelhaft und ausschließend die zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen aufzählt, und daß daher die Gendameriemannschaften nicht dem aktiven Heere zuzurechnen seien.[2])

Heute steht auch der Reichstag auf diesem Standpunkt. Schon in der Session 1890/91 entschied die Wahlprüfungskommission sich in ihrer Mehrheit für die Zulässigkeit der Wahlberechtigung der Gendamerie bei den Reichstagswahlen.[3]) Den gleichen Beschluß faßte die Prüfungskommission einige Jahre später, als die Frage der Wahlberechtigung der Gendarmeriemannschaften wiederum in der Kommission aufgeworfen wurde.[4])

Die Bestimmung bezüglich des Ruhens des aktiven Wahlrechtes für die Personen des Soldatenstandes findet sich erst im Wahlrechte von 1869. Das Wahlgesetz v. 12. April 1849 hatte die Soldaten an der Wahl teilnehmen lassen, indem es bestimmte, daß der Standort der Soldaten als Wohnsitz gelte und zur Wahl berechtige, wenn er seit 3 Monaten nicht gewechselt worden sei (§ 11 Abs. 2). Und noch im Jahre 1866 erklärten bei der Beratung des Wahlgesetzes für den konstituierenden Reichstag die Vertreter der preußischen Regierung in der Kommission ausdrücklich, sie seien der Ansicht, daß Militärpersonen und Landwehrleute mit wählen dürften, und daß die Regierung nur wegen der Schwierigkeit der Ausführung die Bestimmung über den Wahlort und die Wahlmodifikation absichtlich ausschließe (Abg. Twesten am 19. 3. 1869).[5])

---

[1]) StenB. 1881 AnlBd. 4 Aktenst. 103 S. 601.
[2]) Laband im ArchÖffR. 1886 Bd. 1 S. 225.
[3]) StenB. 1890/91 AnlBd. 3 Aktenst. 346 S. 2210.
[4]) StenB. 1898—1900 AnlBd. 2 Aktenst. 213/14 S. 1614.
[5]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 163.

Im Jahre 1869 wurde dann von den verbündeten Regierungen der Antrag auf Suspendierung des aktiven Wahlrechtes für die Personen des Soldatenstandes dem Reichstage vorgelegt, fand hier aber den größten Widerstand. In der ersten Beratung wurde der Standpunkt vertreten, daß es ein Widerspruch sei, wenn in einem Lande, wo die allgemeine Dienstpflicht bestehe, wo jeder tüchtige Mensch seinem Lande mit seinem Körper und seinem Blute dient, das Wahlrecht allen Militärpersonen genommen werde (Abgeordneter Löwe).[1]) Der Abgeordnete Stephani, der es zwar nicht für zweckmäßig hielt, das aktive Heer am aktiven Wahlrecht teilnehmen zu lassen, wollte das Ruhen des aktiven Wahlrechtes nur auf die Linie beschränkt, nicht aber auf die zur Reserve, Land- oder Seewehr Beurlaubten ausgedehnt wissen.[2]) Doch sprachen sich auch sehr viele Redner für die Regierungsvorlage aus, so die Abgeordneten Friedenthal,[3]) v. Kleist,[4]) ferner v. Moltke[5]) und v. Steinmetz.[6]) In der dritten Beratung wurde denn auch bei namentlicher Abstimmung das Gesetz im Sinne der Regierungsvorlage mit 144 gegen 75 Stimmen angenommen.[7])

Zu bemerken ist noch, daß die Bestimmung des Wahlgesetzes in gewöhnlichen Zeiten nur Offiziere und Unteroffiziere, vielleicht auch viele Einjährig-Freiwillige trifft, da die Mannschaften in der Regel wohl wegen zu jugendlichen Alters nicht wahlberechtigt sind. Die ganze Frage dreht sich also, wie v. Moltke bei der Beratung des Gesetzes bemerkte, nicht um etwas sehr Erhebliches, weil vielleicht 9 Zehntel der ganzen Armee, die bei der Fahne sind, unter 25 Jahren sind.[8])

b) Nichtaufnahme in die Wählerliste.

Nach § 14 des Wahlgesetzes sind die Wahlen für den Deutschen Reichstag im ganzen Bundesgebiete an einem vom Kaiser bestimmten Tage vorzunehmen. Bis zu diesem Tage müssen alle die Wahlberechtigung der einzelnen Personen betreffenden Fragen, z. B. ob das Wahlalter erreicht ist, ob jemand von der Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 3 des Gesetzes ausgeschlossen werden muß, erledigt sein, da eine eingehende

[1]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 42.
[2]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 158.
[3]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 159.
[4]) StenB. 1869 Bd. 2 S. 971.
[5]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 161.
[6]) StenB. 1869 Bd. 2 S. 970.
[7]) StenB. 1869 Bd. 2 S. 972.
[8]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 161.

Prüfung am Wahltage natürlich nicht möglich ist. Dies zu erreichen, dient die Einrichtung der Wählerlisten, d. h. es werden vor dem Wahltage Verzeichnisse aller Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes angefertigt, auf Grund derer gewählt wird.

Durch § 8 des Wahlgesetzes ist vorgeschrieben, daß in jedem Wahlbezirke solche Listen anzulegen sind, „in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung eingetragen werden".

Diese Listen sind für jede Wahl — eine Ausnahme bilden einzelne Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden[1]) — neu aufzustellen und gelten nur für die Wahl, für die sie aufgestellt sind. Eine genaue Anleitung zur Anfertigung der Wählerlisten gibt § 1 des Wahlreglements. Danach ist für jede Gemeinde (Ortskommune, selbständigen Gutsbezirk usw.) von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirkes, Magistrate usw.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. Die Wahlberechtigten sind darin in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen; jedoch dürfen in den Städten Wählerlisten auch in der Weise angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Der Gemeindevorstand hat die Pflicht, alle Personen, die ihm nach den Vorschriften des Wahlgesetzes als wahlberechtigt erscheinen, genau zu verzeichnen; nach einem Beschlusse der Prüfungskommission ist er nämlich verpflichtet, „jeden Wahlberechtigten ex officio und ohne daß der Betreffende seine Wahlberechtigung jedesmal speziell nachzuweisen hat, in die Wählerliste aufzunehmen".[2]) Bei der Aufstellung der Listen hat sich der Gemeindevorstand von seinem guten Glauben und Gewissen leiten zu lassen. Allerdings kann nach einem Beschlusse der Wahlprüfungskommission der Session 1881/82 die Weglassung wahlberechtigter Personen nicht späterhin als Grund zur Anfechtung der Wahl selbst benutzt werden.[3]) Eine mangelhafte Aufstellung der Wählerlisten kommt nur dann als erheblich in Betracht, wenn etwa „die städtische Behörde sie absichtlich, etwa zum Nachteil der einen oder der anderen Partei, un-

---

[1]) Wahlgesetz § 8 Abs. 3.
[2]) StenB. 1881 AnlBd. 4 Aktenst. 105 S. 631 Nr. 3.
[3]) StenB. 1881/82 AnlBd. 2 Aktenst. 41 S. 115; vgl. ferner StenB. 1900/02 AnlBd. 2 Aktenst. 182 S. 1124.

vollständig aufgeführt hat“ (Beschluß der Wahlprüfungskommission, Session 1894/95).[1])

Doch hat der Gesetzgeber genügend Vorsorge getroffen, um jedem Wähler, selbst bei mangelhafter Aufstellung der Listen, das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes zu sichern, indem er ihm die Befugnis zur Einsichtnahme und zur Reklamation verliehen hat.

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage sind nämlich die fertiggestellten Listen zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist ihre Auslegung öffentlich bekanntzumachen.[2]) Die Bekanntmachung hat in ortsüblicher Weise noch vor dem Beginne der Auslegung zu erfolgen; sie muß die Angabe des Tages, an dem die Auslegung beginnt, des Lokales, wo die Auslegung stattfindet, sowie einen Hinweis auf die Einspruchsbefugnis enthalten.[3]) Die Wählerlisten müssen mindestens 8 Tage lang ausliegen,[4]) und „zwar an 8 aufeinanderfolgenden Tagen, während der bei der auslegenden Behörde üblichen Geschäftsstunden“.[5]) Nach dem Beschlusse einer Prüfungskommission genügt z. B. die Auslegung von 10—2 Uhr nicht dem Gesetze, auch wenn gerade um diese Zeit die Arbeit der meisten Wähler ruht.[6])

Fällt in die achttägige Frist ein Sonn- oder Feiertag, während dessen üblicherweise die Geschäftszimmer geschlossen sind, so ist der Tag gleichwohl mit in die Frist einzuziehen.[7]) Fällt jedoch der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegung der Listen um den folgenden Werktag zu verlängern.[8]) Auch brauchen die Geschäftsräume der Auslegung wegen nicht besonders geöffnet zu werden.[9])

Während der Auslegungsfrist hat, wie gesagt, jedermann das Recht Einsicht in die Liste zu nehmen,[10]) sowie die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Listen anzuzeigen.[11])

---

[1]) StenB. 1894/95 AnlBd. 2 Aktenst. 278 S. 1212.
[2]) WahlG. § 8 Abs. 2.
[3]) WahlRegl. § 2 Abs. 2.
[4]) WahlRegl. § 2 Abs. 1.
[5]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 372.
[6]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 563 S. 3482.
[7]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 372; StenB. 1903/04 AnlBd. 2 Aktenst. 251 S. 1609.
[8]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 372; StenB. 1903/04 AnlBd. 3 Aktenst. 275 S. 1733.
[9]) StenB. 1903/04 Aktenst. 278 S. 1654.
[10]) WahlG. § 8 Abs. 2; WahlRegl. § 2 Abs. 1.
[11]) WahlRegl. § 3 Abs. 1.

Diese Befugnisse hat „jedermann". Und zwar sind hierunter nicht nur die Wähler, die unberechtigterweise in der Liste ausgelassen sind, zu verstehen, auch nicht nur die Wahlberechtigten überhaupt, sondern auch solche Personen, die kein Wahlrecht besitzen, wie Frauen und Kinder.[1])

Es sind darunter auch nicht, wie Thudichum meint, allein die „Bundesangehörigen",[2]) also Deutsche, zu verstehen, sondern auch Nichtdeutsche.[3]) Denn die Auslegung der Listen und die Reklamationsbefugnis haben einen doppelten Zweck:

Einerseits dienen sie dazu — und das ist wohl ihr Hauptzweck — dem Wähler sein subjektives Recht auf Ausübung des Stimmrechtes zu schützen, anderseits dazu, die Herstellung objektiv richtiger Wählerlisten zu sichern.[4]) Demnach steht es nach Laband auch „Wahlvereinen oder einzelnen für die Wahlen sich interessierenden Personen frei, die Listen einer umfassenden Revision zu unterwerfen und alle dabei entdeckten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten zur Anzeige zu bringen".[5])

Auch der Reichstag teilt diese weitgehende Gesetzesauslegung: Jedermann darf nicht nur für sich, sondern auch für andere Einsicht in die Wählerlisten nehmen", lautet ein Beschluß einer Wahlprüfungskommission der 11. Legislaturperiode 1903/05.[6]) Ferner: „Der Wortlaut des Gesetzes enthält keine Beschränkung auf die durch den Ausschluß von den Wählerlisten unmittelbar Betroffenen".[7]) Ja die Praxis und die Entscheidungen des Reichstages gehen noch weiter als der Wortlaut des Gesetzes vorschreibt, indem sie sogar die Abschreibung der Listen erlauben: „Den Parteien ist die Abschrift der Wählerlisten zu gewähren, wenn nicht besondere Umstände dies unmöglich machen".[8])

Der Antrag auf Berichtigung bezw. Vervollständigung der Wählerlisten ist binnen 8 Tagen nach dem Beginne der Auslegung zu stellen;[9]) er ist bei dem Gemeindevorstand oder an den dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten

---

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 322; G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 687.

[2]) Thudichum, Verf. d. Nordd. Bundes S. 140.

[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 323.

[4]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 687.

[5]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 323.

[6]) StenB. 1903/05 AnlBd. 8 Aktenst. 773 S. 4455.

[7]) StenB. 1877 AnlBd. 3 Aktenst. 130 S. 379.

[8]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 2 Aktenst. 193 S. 1340; StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 566 S. 3504.

[9]) WahlG. § 8 Abs. 2; WahlRegl. § 3 Abs. 1.

Kommission schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.[1]) Der Antrag kann gerichtet sein auf Streichung von eingetragenen Personen, die zur Ausübung des Wahlrechtes nicht befugt sind, auf nachträgliche Eintragung vom Wahlberechtigten, sowie auf sonstige Berichtigung der Liste in bezug auf Namen, Alter, Wohnort oder Gewerbe des Wahlberechtigten.[2]) Jeder Reklamant muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls sie nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.[3]) Diese Bestimmung des Wahlreglements hindert jedoch nicht, daß eine nicht bewiesene Reklamation von Amts wegen weiter verfolgt wird.[4])

Wird die Einsprache sofort für begründet erachtet, so wird die Liste ohne weiteres berichtigt. Die Berichtigung ist nicht einfach durch Streichungen oder Einschreibungen zu vollziehen, sondern das Gesetz verlangt, daß bei jeder Berichtigung die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz vermerkt werden.[5]) Gibt der Gemeindevorstand der Einsprache, wenn er sie nicht für erwiesen erachtet, nicht statt, so erfolgt die Entscheidung durch die zuständige Behörde, die sie längstens innerhalb 3 Wochen vom Beginne der Auslegung an zu treffen hat.[6]) Ihre Entscheidung ist endgültig, kein Rechtsmittel ist gegen sie zulässig.[7]) Am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung werden beide Exemplare der Liste, die gleichmäßig berichtigt sein müssen, durch die Unterschrift des Gemeindevorstandes geschlossen; das zweite Exemplar muß außerdem die amtliche Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplar enthalten.[8])

Die Eintragung in die Wählerlisten bildet die formelle Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechtes, da gesetzlich nur diejenigen zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt sind, die in die Listen aufgenommen sind.[9]) Durch die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerlisten ist also über die Frage entschieden, wer an dem bevorstehenden Wahlgange teilnehmen darf, wer nicht. Diese Gesetzesbestimmung ist so streng, daß

---

[1]) WahlRegl. § 3 Abs. 2.
[2]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 322.
[3]) WahlRegl. § 3 Abs. 1.
[4]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 372.
[5]) WahlRegl. § 4 Abs. 1.
[6]) WahlRegl. § 3 Abs. 2 u. 3.
[7]) VO. der Kreishauptmannschaft Leipzig v. 3. 6. 1898; S. Fischer, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 19 S. 254.
[8]) WahlRegl. § 4 Abs. 2.
[9]) WahlG. § 8 Abs. 2 StenB. 1874 AnlBd. 3 Aktenst. 44 S. 180; 1893/94 AnlBd. 2 Aktenst. 129 S. 784.

die Stimmen wahlberechtigter Wähler, die nicht in der Liste stehen, aber doch versehentlich zur Stimmabgabe zugelassen sind, als ungültig angesehen werden.[1])

Es ist daher für die Wähler von der größten Wichtigkeit, die vom Gesetzgeber zur Wahrung des Wahlrechtes gegebenen Mittel — Einsicht in die Liste und rechtzeitige Einsprache gegen Unrichtigkeit — zu benutzen; macht der Wähler von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er selbst die Verantwortung zu tragen. „Wenn die Einspruchsfrist unbenutzt verstrichen ist", sagt Walz, „kann aus dem Fehlen einzelner als wahlberechtigt erscheinender Personen ein Umstoßungsrecht nicht abgeleitet werden; denn die Offenlegung der Listen zu jedermanns Einsicht in Verbindung mit dem Einspruchsverfahren gibt in erschöpfender Weise Gelegenheit, daß alle Leute, welche sich an der bevorstehenden Wahl beteiligen wollen, sich um ihr Recht bemühen können. Unterläßt einer oder der andere diese Bemühung und wird sein Name auch auf anderem Wege nicht in die Liste gebracht, so kommt er für die konkrete Wahl ebensowenig in Betracht, wie diejenigen, die aus einem rechtlich irrelevanten Grunde, obwohl eingetragen, an der Wahlurne nicht erschienen sind." [2])

Den gleichen Standpunkt haben von jeher die Wahlprüfungskommissionen und der Reichstag eingenommen: „Die Nichtaufnahme in die Wählerliste gibt den betreffenden Wählern nur ein Beschwerderecht; haben sie von diesem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht, so sind sie durch eigenes Verschulden nicht in die Lage gekommen, ihr Wahlrecht auszuüben"[3])

Ganz anders verhält es sich, wenn die Behörde trotz rechtzeitiger Reklamation die Aufnahme wahlberechtigter Personen zu Unrecht verweigert oder die Streichung solcher Personen zu Unrecht angeordnet hat. Dann dürfen diese von den Wählerlisten Ausgeschlossenen ihr Wahlrecht allerdings nicht ausüben, es steht jedoch dem Reichstage frei, wenn er auf einen Wahlprotest hin bei der Durchsicht der Wahlakten findet, daß die Behörde tatsächlich zu Unrecht Reklamationen verworfen hat, eine sonst formell gültige Wahl umzustoßen; er wird jedoch zur Ungültigkeitserklärung der Wahl nur dann schreiten, wenn

---

[1]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 2 Aktenst. 262/4 S. 1675.

[2]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen, zunächst nach badischem Recht S. 31.

[3]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 2 Aktenst. 262/4 S. 1688; StenB. 1890/91 AnlBd. 3 Aktenst. 372 S. 2292, 1894/95 AnlBd. 2 Aktenst. 341 S. 1424.

die Zahl der ausgeschlossenen Wahlberechtigten auf den Ausfall der Wahl von Einfluß gewesen ist.[1])

Wenn nun einerseits nur solche Personen zur Ausübung ihres Stimmrechtes zugelassen werden, die in die Liste aufgenommen sind, so können anderseits auch alle diejenigen, die am Wahltage in der Liste eingeschrieben stehen, verlangen, daß sie als stimmberechtigt anerkannt und zur Wahlurne zugelassen werden; dies ist selbst dann der Fall, wenn ihr Wahlrecht angezweifelt oder sogar offenkundig hinfällig geworden ist. „Die in den Wählerlisten stehenden Personen dürfen von dem Wahlvorsteher nicht zurückgewiesen werden", entschied eine Wahlprüfungskommission auf einen Protest hin, daß ein Entmündigter von der Wahlurne nicht zurückgewiesen war.[2])

Ein weiterer Beschluß einer Prüfungskommission besagt: „Ein Wähler, der in der Liste steht, aber am Tage vor der Wahl Armenunterstützung bezogen hat, muß trotzdem zur Wahl zugelassen werden".[3])

Auch das Reichsgericht hat sich mit der Frage, ob eingetragene Wähler vom Wahlvorstande an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert werden dürften, beschäftigt und kam ebenso wie der Reichstag zu einem verneinenden Urteil: „Der Wahlvorstand", heißt es in einer Entscheidung dieses Gerichtes, „ist nicht befugt, einem in den Wählerlisten eingetragenen Wähler die Ausübung seines Stimmrechtes streitig zu machen oder über den Besitz bezw. Nichtbesitz eines gültigen Wahlrechtes den einzelnen Prätendenten gegenüber zu enscheiden . . . Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß jeder ordnungsmäßig eingetragene Wähler sich als berufen ansehen kann, sein Wahlrecht listengemäß an der Urne auszuüben, und die Sorge, ob seine Stimme als gültig mitzuzählen ist, ihn nicht zu behelligen braucht."[4])

Der Tag des Abschlusses der Wählerlisten — also der 22. Tag nach dem Beginne ihrer Auslegung[5]) — ist für das Recht auf Angabe der Wahlstimme von der größten Bedeutung. Denn nach dem Abschlusse der Wählerlisten ist gesetzlich jede weitere Aufnahme von Wählern untersagt,[6]) und wer nicht in

---

[1]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen, zunächst nach badischem Recht S. 30.

[2]) StenB. 1900/02 AnlBd. 5 Aktenst. 491 S. 3293.

[3]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 554 S. 3465.

[4]) Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 11 S. 328/29.

[5]) WahlRegl. § 4 Abs. 2.

[6]) WahlRegl. § 4 Abs. 3.

der Liste steht, darf am Wahltage, wie gesagt, zur Ausübung seines Wahlrechtes nicht zugelassen werden. „Die Präklusivfristen des § 8 Abs. 2 WahlG.," heißt es in der Entscheidung einer Wahlprüfungskommission, „sind als absolut bindend anzusehen, und der Schluß der Listen schließt nach Ablauf von drei Wochen unbedingt ab, so daß jede spätere Eintragung aus irgendwelchen Gründen ungesetzlich ist." [1])

Nur in einem Falle ist eine nachträgliche Aufnahme selbst noch während der Wahlhandlung zulässig, nämlich dann, wenn das zweite Exemplar der Wählerliste mit dem Hauptexemplar nicht übereinstimmt. Denn Einsicht wird nur von der Hauptliste genommen, während das zweite Exemplar am Wahltage bei der Wahlhandlung benutzt wird.[2]) Es ist daher denkbar, daß ein in die Hauptliste Aufgenommener in das zweite Exemplar der Liste versehentlich nicht eingetragen wird. In diesem Falle kann jedoch der betreffende Wahlberechtigte verlangen, auch am Wahltage noch in die Nebenliste eingetragen zu werden. Denn „als Neuaufnahme in die Liste erscheint es nicht", bemerkt v. Seydel, „wenn ein in die Hauptausfertigung Aufgenommener, in der Abschrift aber Vergessener, in letztere, sei es auch erst am Wahltage, nachgetragen wird, da der Wähler das Recht hat, auf Grund des allein seiner Kontrolle unterliegenden Hauptexemplars der Wählerliste zur Wahl zu gelangen".[3])

Aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß „jede spätere Aufnahme" in die Listen untersagt ist, folgern nun Laband und v. Seydel, daß tatsächlich nur die Aufnahmen verboten, Streichungen und andere Berichtigungen auch nach Abschluß der Listen erlaubt seien. „Berichtigungen der Liste durch Streichungen", führt Laband aus, „stehen, selbst wenn sie nach Abschluß der Wählerliste erfolgen, nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes . . ." [4]) Ähnlich wie Laband urteilt v. Seydel:

„Nach Abschluß der Liste ist jede weitere Aufnahme von Wählern untersagt, jede sonstige Berichtigung dagegen noch zulässig".[5])

Man wird zugeben müssen, daß das Reglement seinem Wortlaute nach lediglich die Aufnahme von Wählern nach Abschluß

[1]) StenB. 1894/95 AnlBd. 2 Aktenst. 250 S. 1068 ad 9; StenB. 1877 AnlBd. 3 Aktenst. 94 S. 324.

[2]) WahlRegl. § 5 Abs. 1.

[3]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 373 Anm. 1; gleichen Standpunkt: Entscheidung der Wahlprüfungskommission, s. StenB. 1874 AnlBd. 3 Aktenst. 71 S. 268.

[4]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 324.

[5]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 373.

der Liste verbietet, doch dürfte diese Buchstabeninterpretation nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. In diesem Sinne entschied schon der Reichstag im Jahre 1879. Damals führte der Berichterstatter der Wahlprüfungskommission aus: „Zwar bestimmt das Wahlreglement v. 1. Mai 1870 mit ausdrücklichen Worten nur, daß nach dem Abschluß der Listen niemand mehr darin Aufnahme finden soll, und es sagt nicht ebenfalls ausdrücklich, daß nach dem Schluß der Wahllisten niemand mehr daraus gestrichen werden dürfe. In der Abteilung aber ist darüber kein Zweifel rege geworden, daß wenn einmal die Listen in gesetzlicher Weise geschlossen wurden, ebensowenig jemand daraus gestrichen als jemand darin aufgenommen werden kann".[1]) In gleichem Sinne äußert sich die Prüfungskommission 1894: „Eine Streichung nach Ablauf der für die öffentliche Auslage der Listen bestimmten Frist ist unzulässig".[2]) Für das badische Landeswahlrecht ist Walz derselben Meinung: „Keinesfalls aber", sagt er, „darf der Gemeindebehörde die Befugnis zuerkannt werden, von sich aus auf Grund eigener Entscheidung nachträgliche Streichungen in der Liste vorzunehmen, zumal hier den Betroffenen die Möglichkeit des Rekurses an den Bezirksrat abgeschnitten wäre".[3]) Übrigens erkennt auch Laband an, daß Berichtigungen der Liste durch Streichungen nach Abschluß der Liste für höchst bedenklich erachtet werden müssen, „da sonst der Zweck der Auslegung der Listen völlig vereitelt werden könnte".[4])

Wenn die Ansichten Labands und v. Seydels richtig wären, dann müßten auch Berichtigungen der Liste, z. B. durch Verbesserung der Vornamen, Nachtragen des Alters usw., selbst während des Wahlaktes zulässig sein, da dies durch den Wortlaut keines Gesetzes verboten ist. Hiergegen haben sich jedoch ausdrücklich Kommissionsbeschlüsse erklärt. So entschied die Wahlprüfungskommission in der 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900: „Das Nachtragen des Alters und Vornamens der Wähler während des Wahlaktes ist ungehörig".[5])

Nach dem Wahlgesetz[6]) werden nicht nur die Zunamen, sondern auch die Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung in die Wählerlisten eingetragen. Es ist nun leicht möglich, daß

---

[1]) StenB. 1879 Bd. 2 S. 1188.
[2]) StenB. 1894/95 AnlBd. 2 Aktenst. 302 S. 1257.
[3]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen zunächst nach badischem Recht S. 29.
[4]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 324.
[5]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 566 S. 3540.
[6]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 667 S. 4020.

bezüglich dieser Angaben falsche Eintragungen gemacht werden, oder daß sogar der Zuname unrichtig eingeschrieben ist. Wenn dann trotzdem die Identität der eingetragenen Wähler mit den Wahlberechtigten außer Zweifel steht, so soll nach einem Wahlprüfungskommissionsbeschlusse ein falscher Vorname oder ein sonstiger Schreibfehler für die Ausübung des Wahlrechtes unerheblich sein.[1]) Im Gegensatz zu dieser Ansicht steht jedoch ein anderer Kommissionsbeschluß: „Wenn jemand sein Wahlrecht nicht ausüben kann, weil sein Name von seiten eines Unterbeamten verschrieben worden ist, so ist daran nichts zu ändern".[2]) Diese letztere Auffassung erscheint uns jedoch als eine unnötige Rigorosität, es dürfte daher der ersteren der Vorzug zu geben sein.

c) Mangel eines Wohnsitzes im Reichsgebiete.

Ein weiterer Umstand, der das Ruhen des Wahlrechtes zur Folge hat, ist die Abwesenheit vom Wahlbezirke des Wohnsitzes am Tage der Wahl. Das Wahlgesetz verlangt nämlich ausdrücklich, daß jeder, der das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben muß,[3]) sowie daß das Wahlrecht in Person auszuüben ist.[4]) Außerdem besagt das Wahlreglement, daß Abwesende in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen können.[5]) Aus diesen Bestimmungen folgt, daß alle diejenigen nicht wahlberechtigt sind, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben, sowie jene, die überhaupt keinen Wohnsitz haben.

Unter Wohnsitz im Sinne des Wahlgesetzes ist nun allerdings nicht ein Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen, wonach zu dessen Begründung eine ständige Niederlassung gefordert wird (BGB. § 7 Abs. 1). Hier ist vielmehr der Wohnsitz nur als Gegensatz zum vorübergehenden Aufenthalt aufzufassen.[6]) Arndt läßt sich über den Begriff „Wohnsitz" im Sinne des Wahlgesetzes folgendermaßen aus: „Unter Wohnsitz ist hier nicht bloß ein vorübergehender Aufenthalt, anderseits nicht notwendig ein Wohnsitz im allgemeinen zivilrechtlichen Sinne zu verstehen. Es genügt nach der Auffassung des Reichstags auch ein Verweilen an einem Orte unter Verhältnissen,

[1]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 667 S. 4020; StenB. 1905/06 AnlBd. 4 Aktenst. 295/96 S. 3422.
[2]) StenB. 1890/91 AnlBd. 3 Aktenst. 297 S. 2083.
[3]) WahlG. § 7 Abs. 1.
[4]) WahlG. § 10 Abs. 1.
[5]) WahlRegl. § 14 Abs. 2.
[6]) vgl. v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 362.

die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen. Daher sind Dienstboten, Handwerker und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen und Studierende an dem Orte, wo sie sich in dieser Eigenschaft befinden, wahlberechtigt".[1])

Wiederholt hat auch der Reichstag in diesem Sinne entschieden: „Die Niederlassung an einem Orte mit der Absicht längeren Verbleibens berechtigt zur Wahl an diesem Orte".[2]) In einer anderen Entscheidung heißt es, daß bei dem Wohnsitz im Sinne des Wahlgesetzes „nicht die engen Schranken des Domizils zu ziehen sind".[3]) Daher sind nach Ansicht des Reichstags „sogen. Saisonarbeiter bezw. Arbeiter, welche an einem und demselben Orte sich längere Zeit aufhalten und daselbst eine feste Schlafstelle haben, außerdem aber an einem anderen Orte einen festen Wohnsitz haben, in welchen sie in längeren oder kürzeren Zwischenräumen zurückkehren, wie z. B. Sachsengänger, Ziegler, Schnitter, Schiffer, in die Wählerliste des Ortes, an dem sie sich vorübergehend aufhalten, aufzunehmen".[4])

Hinsichtlich der sogen. Sachsengänger ist Arndt jedoch anderer Meinung. Er führt aus, daß für sie als Wohnsitz nicht der jeweilige Arbeitsort anzusehen sei. Denn der Aufenthaltsort sei für sie nur dann als Wohnsitz anzusehen, „wenn sie beabsichtigen, dort länger zu bleiben und den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz dort wenn auch nicht für immer zu nehmen, nicht aber, wenn sie nur kürzere Zeit zur Vornahme einer von Anfang an zeitlich begrenzten Tätigkeit dort sich aufzuhalten beabsichtigen". Arndt ist der Ansicht, daß wohl politische Gründe für die weitgehende Auffassung des Reichstags maßgebend sind; rechtlich könne jedoch diese Auffassung nicht als dem Wahlgesetze entsprechend erachtet werden.[5]) Der Reichstag hat denn auch von jeher den Standpunkt der freieren Auslegung des Gesetzes vertreten, weil, wie der Berichterstatter einer Wahlprüfungskommission bemerkte, „dem Wahlgesetze das offensichtliche Bestreben zugrunde liegt, die Ausübung des Wahlrechtes möglichst zu erleichtern, und weil nirgends eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes vorgeschrieben ist".[6])

Arndts Auffassung dürfte demnach nicht beizutreten sein. Geht man einmal davon aus, daß der Wohnsitz hier nicht im

[1]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 118.
[2]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368.
[3]) StenB. 1893/94 AnlBd. 2 Aktenst. 184 S. 934.
[4]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 3 Aktenst. 304/06 S. 2083/84, 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368.
[5]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 118.
[6]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 3 Aktenst. 304/06 S. 2083/84; vgl. StenB. 1898/1900 AnlBd. 5 Aktenst. 591 S. 3696.

streng zivilrechtlichen Sinne, vielmehr in einem freien, weiteren Sinne in Betracht kommt, so erscheint es dem Wahlgesetze nicht widersprechend, auch den jeweiligen Aufenthaltsort der Sachsengänger usw. als ihren Wohnsitz anzusehen. Die Auslegung des Reichstags findet daher keineswegs nur in politischen Erwägungen ihren Grund.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, so ist sein Wahlrecht alternativ,[1]) und er hat das Recht, sich an allen diesen Wohnsitzen in die Wählerliste aufnehmen zu lassen. Der Ansicht Thudichums, daß Wahlberechtigte mit mehrfachem Wohnsitze sich nur an einem dieser Orte eintragen lassen können,[2]) ist nicht beizustimmen. Dem widersprechen auch mehrere Beschlüsse von Wahlprüfungskommissionen: „Die Aufnahme in die Wählerliste", heißt es in einer dieser Entscheidungen, „an mehreren Orten ist nach § 7 WahlG. zulässig, soweit die betreffenden Wahlberechtigten mehrere Wohnsitze haben".[3])

Wenn nun auch jemand mehrere Wohnsitze hat und in allen Wohnsitzen das formelle Erfordernis der Eintragung in die Wählerlisten erfüllt ist, so darf er doch nur an einem dieser Wohnsitze sein Wahlrecht ausüben;[4]) doch hat er die Wahl, an welchem Orte er seine Stimme abgeben will. Übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht an mehreren seiner Wohnsitze aus, so macht er sich der Wahlfälschung gemäß § 108 Abs. 2 StGB. schuldig, indem er durch die mehrfache Abgabe seines Stimmzettels ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt.

Nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes[5]) muß der Wohnsitz, um das Stimmrecht geltend machen zu können, „zur Zeit der Wahl" begründet sein. Diese Worte „zur Zeit der Wahl" haben nun nicht die enge Bedeutung, die ihnen v. Seydel[6]) geben will: „am Tage der Wahl", sondern es ist darunter die Zeit der Aufstellung der Wahllisten wohl auch bis zum Abschlusse der Listen zu verstehen.[7])

---

[1]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 363.

[2]) Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 143.

[3]) StenB. 1898/1900 AnlBd. 2 Aktenst. 198 S. 1378/79; StenB. 1894/95 AnlBd. 1 Aktenst. 169 S. 823 Nr. 4; StenB. 1881/82 AnlBd. 2 Aktenst. 105 S. 361 Nr. 32.

[4]) WahlG. § 7 Abs. 2.

[5]) WahlG. § 7 Abs. 1.

[6]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 263.

[7]) Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 142; vgl. ferner P. Fischer, Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag Anm. zu § 7 S. 23.

Nach unserer Meinung ist die enge Auslegung der Gesetzesvorschrift in der Tat falsch: Nicht der Wohnsitz am Tage der Wahl ist maßgebend für die Ausübung des Stimmrechtes, sondern der Wohnsitz zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten. Denn da nach Abschluß der Wählerlisten keine Neuaufnahmen erfolgen dürfen,[1]) anderseits aber nur in die Liste Aufgenommenen das Wahlrecht zusteht,[2]) so würde die Ansicht v. Seydels dahin führen, jenen das Wahlrecht abzusprechen, die nach Abschluß der Listen von ihrem bisherigen Wohnorte fortgezogen sind: Dort, wo sie eingetragen sind, wohnen sie am Tage der Wahl nicht mehr, dort, wo sie am Tage der Wahl wohnen, sind sie nicht eingetragen. Auch der Reichstag teilt v. Seydels Ansicht nicht: „Wähler", heißt es in einem Beschlusse einer Wahlprüfungskommission, „die nach Aufstellung der Wahllisten fortziehen, bleiben im ersten Wahlorte wahlberechtigt".[3]) Und ferner: „Wechselt ein Wähler nach der Aufstellung der Wahllisten den Wohnort, so bleibt er in dem Orte, in dessen Wahlliste er eingetragen ist, bis zur Stichwahl wahlberechtigt".[4])

Dieses Recht, am Wohnorte der Eintragung in die Liste zu wählen, erstreckt sich jedoch nicht auf die einzelnen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, und wozu es nach dem Wahlgesetze einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht bedarf.[5]) So gelangte in der Wahlprüfungskommission am 23. März 1889 der Grundsatz zur Annahme, daß eine Aufgabe des Wohnsitzes in einem Wahlbezirke die Wahlberechtigung für jede spätere auf Grund derselben Wählerliste vorzunehmenden Wahl ausschließe, abgesehen von dem Falle, daß eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt sei.[6])

---

[1]) WahlRegl. § 4 Abs. 3.

[2]) WahlG. § 8 Schlußsatz.

[3]) StenB. 1892/93 AnlBd. 2 Aktenst. 109 S. 650; vgl. auch StenB. 1881/82 AnlBd. 2 Aktenst. 105 S. 361 Nr. 31.

[4]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368 zu § 7; vgl. ferner StenB. 1893/94 AnlBd. 2 Aktenst. 225 S. 1190/91.

[5]) WahlG. § 8 Abs. 3.

[6]) StenB. 1888/89 AnlBd. 3 Aktenst. 142 S. 1147.

III. Das Legitimationsprüfungsverfahren.

1. Die Prüfung.

a) Die Prüfung in den Abteilungen.

Die Wahlen zum Deutschen Reichstage finden an einem Tage im ganzen Gebiete des Reiches statt,[1]) das zu diesem Zwecke in 397 Wahlkreise eingeteilt ist. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter nach dem Grundsatz der absoluten Majorität gewählt;[2]) hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die gesetzliche Mehrheit erreicht, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen,[3]) bei der nur diejenigen beiden Kandidaten in Frage kommen, die die meisten Stimmen bei der Hauptwahl erhalten haben.[4])

Bei der engeren Wahl entscheidet wiederum die absolute Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Los.[5]) Mit der Proklamierung durch den Wahlkommissar und Annahmeerklärung der Wahl seitens des als gewählt Proklamierten hat dieser Anspruch darauf, als Abgeordneter angesehen zu werden, als Mitglied des Reichstags seinen Sitz im Reichstage einzunehmen und seine Stimme bei den Beratungen und Beschlußfassungen abzugeben.[6])

Dieser Anspruch darf jedoch nicht auf Kosten der wirklichen Rechtslage gewährt werden; daher erzeugt die Proklamation nicht endgültiges, sondern nur vorläufiges Recht. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Reichstag selbst.

Schon die Verfassung v. 28. März 1849 hatte dem Volkshause das Recht zugestanden, die Vollmachten seiner Mitglieder zu

---

[1]) WahlG. § 14.
[2]) WahlG. § 12 Abs. 1.
[3]) WahlRegl. § 28 Abs. 2; WahlG. § 12 Abs. 2.
[4]) WahlRegl. § 30 Abs. 1; WahlG. § 12 Abs. 3.
[5]) WahlRegl. § 31 Abs. 1; WahlG. § 12 Abs. 1.
[6]) WahlRegl. § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1; GeschO. f. d. RT. § 8 Abs. 2; vgl. v. Seydel in AnnDR. 1889 S. 274.

prüfen und über ihre Zulassung zum Volkshause zu entscheiden (§ 112).

Dieser Grundsatz der parlamentarischen Legitimationsprüfung war auch in der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 17. April 1867 enthalten (Art. 27) und ging von da wörtlich in die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 über, deren Art. 27 bestimmt: „Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber".

Nähere Bestimmungen über das Wahlprüfungsverfahren enthält die Verfassung nicht, vielmehr hat sie sich der Reichstag selbst in seiner Geschäftsordnung festgesetzt.[1]) Solche Bestimmungen zu treffen, war der Reichstag berechtigt, da die Reichsverfassung ihm die Befugnis zugesteht, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln.[2]) Nach Perels ist damit zum Ausdruck gebracht, „daß der Reichstag über den Inhalt seiner Geschäftsordnung, zu welcher in Gemäßheit der Verfassungsbestimmung auch die Vorschriften über das Legitimationsverfahren ... gehören, souverän zu entscheiden hat".[3])

Nach der Geschäftsordnung haben sich die Abteilungen des Reichstags, die Wahlprüfungskommission und das Reichstagsplenum mit der Prüfung und Entscheidung der Wahlen zu befassen.

Regelmäßig erfolgt die Prüfung der einzelnen Wahlen in den Abteilungen. Durch das Los wird nämlich der Reichstag in sieben Abteilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.[4]) Da der Reichstag aus 397 Mitgliedern besteht, so entfallen auf fünf Abteilungen je 57, auf zwei Abteilungen je 56 Mitglieder.[5]) Jede Abteilung konstituiert sich, indem sie aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide wählt, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.[6])

---

[1]) GeschO. § 3—8.

[2]) Verf. d. Deutschen Reiches Art. 27 Satz 2.

[3]) Perels, Das autonome Reichstagswahlrecht S. 2.

[4]) GeschO. f. d. RT. § 2 Abs. 1.

[5]) Perls, Das autonome Reichstagswahlrecht S. 20. Die Losung geht in folgender Weise vor sich: In der ersten Sitzung des Reichstags werden die Namen der anwesenden Reichstagsmitglieder auf Zettel geschrieben und diese in eine Urne gelegt. Dasjenige Mitglied, dessen Name zuerst gezogen wird, wird der ersten Abteilung zugewiesen, der Träger des zu zweit gezogenen Namens wird der zweiten Abteilung zugewiesen, usw. Die nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich den einzelnen Abteilungen zugelost (s. StenB. 1871 Bd. 1 S. 5 u. 7).

[6]) GeschO. f. d. RT. § 2.

Das für die Prüfung erforderliche Material erhält der Reichstag durch den Wahlkommissar, der sämtliche Verhandlungen über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken wie auch die Zusammenstellung der Ergebnisse durch die zuständige Behörde dem Reichstage einzusenden hat.[1])

Jeder Abteilung wird durch das Los eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen zugeteilt.[2]) Jedoch geschieht die Verlosung nicht in bunter Mischung, sondern es besteht der Brauch, die Wahlverhandlungen nach Provinzen oder kleineren Bundesstaaten geordnet zu verlosen.[3]) Der Vorsitzende verteilt sie dann an die einzelnen Abteilungsmitglieder.

Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob eine Wahlanfechtung oder eine Einsprache gegen die Wahl vorliegt oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so haben sich die Abteilungen gar nicht in eine Prüfung der angefochtenen Wahlen einzulassen, sondern die Wahlakten an die Wahlprüfungskommission abzugeben.[4])

In Fällen, wo keine Anfechtung oder Einsprache vorliegt, geht die Abteilung dagegen selbst an die Prüfung der Wahl: „Gegenstand der Prüfung durch den Reichstag sind die Elemente, aus welchen das Wahlergebnis sich zusammensetzt, nämlich die abgegebenen Stimmen, die Wahlvorbereitung, das Wahlverfahren und die Stimmberechnung".[5]) Maßgebend für die Prüfung sind demnach die Vorschriften des Wahlgesetzes und des Wahlreglements. In bezug auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel hat die Abteilung sich streng nach den Bestimmungen des § 19 WahlRegl. zu richten; weiter hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob bei dem Wahlvorbereitungs- und Wahlverfahren die gesetzlichen Vorschriften über Anfertigung und Auslegung der Wählerlisten, Bildung des Wahlvorstandes, Öffentlichkeit des Wahlverfahrens usw. eingehalten sind. Findet die Abteilung keinerlei Ausstellungen gegen die Wahl oder nur ganz unerhebliche, so bleibt sie die einzige Instanz. Sie erklärt dann die Wahl für vorläufig gültig und übergibt ein Verzeichnis der für vorläufig gültig erklärten Wahlen zur Kenntnisnahme an den Reichstag.[6]) Solche für vorläufig gültig er-

---

[1]) WahlRegl. § 35; vgl. AnlD. z. WahlRegl.
[2]) GeschO. f. d. RT. § 3.
[3]) StenB. 1871 Bd. 1 S. 5; Prengel in AnnDR. 1892 S. 2.
[4]) GeschO. f. d. RT. § 5 Ziff. 1.
[5]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 387.
[6]) GeschO. f. d. RT. § 7; s. das Verzeichnis im StenB. 1884/85 Bd. 1 S. 75.

klärten Wahlen werden nach Ablauf von 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstags definitiv gültig, wenn bis dahin keine Anfechtung erfolgt oder Einsprache erhoben ist.[1])

Findet die Abteilung jedoch bei Prüfung der Wahlverhandlung, wie das Gesetz sagt, „erhebliche Ausstellungen", die nach Meinung der Majorität der Abteilung nicht die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, so hat sie dem Reichstage Bericht darüber zu erstatten.[2]) Welche Ausstellungen als „erheblich" anzusehen sind, ist, da das Gesetz schweigt, den Anschauungen der Abteilungen überlassen, und läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Als ganz unerheblich werden Verstöße gegen bloße Formvorschriften angesehen, welche keinesfalls geeignet sind, das Wahlresultat zu ändern oder den Gang der Wahlhandlung zu beeinträchtigen.[3]) Erstattet die Abteilung wegen erheblicher Ausstellungen Bericht an den Reichstag, so kann sie jedoch nur einen Antrag auf Gültigkeit der Wahl stellen; sie kann nie die Ungültigkeitserklärung oder Beanstandung der Wahl beantragen, da sie in diesen Fällen gezwungen war, von sich aus die Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungskommission abzugeben.[4])

Über die Ausstellungen selbst hat dann das Reichstagsplenum zu befinden. Erachtet es die Ausstellung für so schwerwiegend, daß sie das Wahlergebnis beeinflußt haben könnte, so hat es von sich aus die Wahlakten der Wahlprüfungskommission zur weiteren Prüfung abzugeben; legt der Reichstag den Ausstellungen eine derartige Bedeutung nicht bei, so erklärt er die Wahl gemäß Antrag für gültig.

Es gibt noch drei weitere Fälle, in denen die Abteilung nicht selbst die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen kann. Die Geschäftsordnung zählt diese Gründe auf, indem sie in § 5 Ziff. 1—3 bestimmt, daß von den Abteilungen die Wahlverhandlung an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben sind, wenn:

1. eine rechtzeitig erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder

---

[1]) GeschO. f. d. RT. §§ 4 u. 5.
[2]) GeschO. f. d. RT. § 6.
[3]) v. Mohl in ZStaatsw. Bd. 30 S. 612; s. den Bericht des Abgeordneten Endemann in StenB. 1871 Bd. 1 S. 74.
[4]) GeschO. f. d. RT. § 5 Ziff. 2 u. 3; Plate, Die GeschO. d. preuß. AbgH. S. 32 Anm. 1 zu § 5a.

3. zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Im ersteren Falle hat die Abteilnng, ohne erst in eine nähere Prüfung der Wahlhandlung einzutreten, die Wahlakten abzugeben. In den unter Ziff. 2 u. 3 genannten Fällen ist natürlich eine Prüfung notwendig. Bei welchen Verstößen gegen das Wahlgesetz oder Wahlreglement die Gültigkeit einer Wahl in Zweifel zu ziehen ist, darüber sind keine Bestimmungen getroffen. Doch hat notwendigerweise ein Zweifel, der sich auf die Wählbarkeit des Gewählten oder auf die Geheimhaltung der Stimmabgabe bezieht, einen Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl zur Folge. Auch wird die Abteilung bei anderen Verstößen, die das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben könnten, die Gültigkeit der Wahl für zweifelhaft erklären; denn da es sich bei der Prüfung darum handelt, Gewißheit zu erlangen, ob der angeblich Gewählte wirklich gewählt ist, ist bei allen Verstößen diejenige Folgerung zu ziehen, die für den Gewählten das ungünstigste Ergebnis liefert.[1])

In diesen drei Fällen hat die Abteilung die Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungskommission abzugeben.

b) Die Prüfung in der Wahlprüfungskommission.

Bis zum Anfange des Jahres 1876 erfolgte die Prüfung der Wahlen in den sieben Abteilungen, die teils — wie auch heute — die Entscheidung selbst trafen, teils beim Vorliegen eines erheblichen Bedenkens, einer Wahlanfechtung oder Einsprache den Sachverhalt dem Reichstag zur Prüfung und Entscheidung vorlegten.[2]) Dieses Verfahren hatte jedoch für eine schnelle Erledigung der Wahlprüfung und für eine einheitliche, nach denselben Grundsätzen sich richtende Entscheidung große Nachteile, die zu mancherlei Kritik Anlaß gaben. Besonders war es R. v. Mohl, der in seiner Abhandlung, Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheit des Deutschen Reiches die großen Nachteile hervorhob:

„Zunächst ist es ein durchaus unrichtiger Gedanke", führt dieser Gelehrte aus, „dieselbe Art von Geschäften und die Entscheidung über die gleichen Fragen sieben voneinander unabhängigen, mit gleicher Zuständigkeit versehenen, nebeneinander

[1]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 387.

[2]) Frühere Bestimmungen der GeschO. §§ 3, 4 Abs. 1 und § 5, abgedr. bei Perels, Das autonome Reichstagsrecht S. 111/12.

und ohne gegenseitige Verbindung und Mitteilung handelnden Behörden zu übertragen. Unvermeidliche Folgen hiervon sind verschiedene und sich gelegentlich widersprechende Beschlüsse sowie die Schwierigkeit der Bildung einer gleichen, die Gesetze auslegenden und anwendenden Übung".[1])

Um diesen Übelständen abzuhelfen, beantragten unter dem 11. November 1875 die Abg. v. Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim und Dr. Zinn, daß in bestimmten Fällen Wahlverhandlungen an eine besondere Prüfungskommission abgegeben werden sollten.[2])

Der Antrag wurde nach einigen Abänderungen durch die Geschäftsordnungskommission in der Sitzung v. 26. Januar 1876 in der heutigen Fassung angenommen,[3]) so daß in den bereits oben erwähnten drei Fällen[4]) die Prüfung der Wahlen der Wahlprüfungskommission obliegt.

Die Bildung der Kommission erfolgt nach der Geschäftsordnung in den Abteilungen, die durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Kommissionsmitglieder wählen.[5]) Diese Bestimmung wird jedoch nur der Form nach gehandhabt; in Wirklichkeit ist die Wahl der Kommissionsmitglieder den Abteilungen entzogen und in die einzelnen Fraktionen erlegt. Nach R. v. Mohl wird nämlich die Wahl in folgender Weise vorgenommen: die Vorsteher der einzelnen Fraktionen verabreden unter sich die Verteilung der gesamten Kommissionsmitglieder im Verhältnis der Zahl ihrer Parteigenossen. Dann wählen die einzelnen Fraktionen — also nicht die Abteilungen — aus ihrer Mitte die auf sie fallende Anzahl Mitglieder. Die Namen aller auf diese Weise Gewählten werden auf die sieben Abteilungen gleichmäßig und nach Zufall verteilt, und jede Abteilung ist gehalten, die ihr Zugewiesenen, gleichgültig ob sie ihr angehören oder nicht, formell als die von ihr Gewählten dem Reichstage vorzuschlagen.[6])

Die Wahlprüfungskommission wird für die Dauer einer Session gewählt.[7]) Sie konstituiert sich unter einem Vorsitzenden und Schriftführer, die aus ihrer Mitte zu wählen sind; beschlußfähig ist sie bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.[8])

---

[1]) v. Mohl in ZStaatsw. Bd. 30 S. 620.
[2]) StenB. 1875/76 Bd. 3 Aktenst. 37 § 5 S. 118.
[3]) StenB. 1875/76 Bd. 2 S. 922.
[4]) s. S. 55/56.
[5]) GeschO. f. d. RT. § 5 Schlußabsatz in Verb. mit § 26 Schlußabsatz.
[6]) v. Mohl in ZStaatsw. Bd. 31 S. 57/58.
[7]) GeschO. f. d. RT. § 5 Schlußabsatz.
[8]) GeschO. f. d. RT. § 27 Abs. 1; Laband teilt in seinem Staatsrecht Bd. 1 S. 353 Anm. 5 mit, daß über Anträge auf Ungültigkeitserklärung einer

Bei Erhebung einer Wahlanfechtung oder Einsprache werden Wahlanfechtung und Wahlverhandlungen bezw. nur die Wahlverhandlungen ihr überwiesen. Für jede ihr zugewiesene Wahlsache bestimmt sie einen Berichterstatter und einen Korreferenten behufs eingehender Prüfung der Akten.[1])

Nach der Geschäftsordnung kann eine Einsprache nur von seiten eines Reichstagsmitgliedes erhoben werden,[2]) während über die Frage, wer zur Erhebung einer Wahlanfechtung befugt ist, keine nähere Bestimmung durch die Geschäftsordnung getroffen ist. Es müßte daher, da die Wahlanfechtung nicht die prozessuale Bedeutung einer Klage, sondern die einer Denunziation hat,[3]) jeder beliebige außerhalb des Reichstags Stehende zur Wahlanfechtung berechtigt sein.[4]) In der Tat hat der Reichstag bis 1892 nach diesem Grundsatze verfahren. In diesem Jahre beschränkt er jedoch die Befugnis zur Anfechtung einer Wahl auf die Wahlberechtigten, indem er in der Sitzung v. 18. März einen Antrag der Geschäftsordnungskommission annahm, der lautete: „Zur Erhebung einer Wahlanfechtung ist jeder zu Reichstagswahl Berechtigte [§§ 1—3 WahlG. v. 31. 5. 1869] berechtigt".[5])

Man wird dem Reichstage das Recht zugestehen müssen, die Befugnis zur Erhebung einer Wahlanfechtung im obigen Sinne zu beschränken: gibt es doch kein Gesetz, das ein Recht auf Anfechtung einer Wahl einräumt, sondern nur eine Zulassung durch die Geschäftsordnung,[6]) und die Bestimmung der Geschäftsordnung kann der Reichstag nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluß auslegen; denn „soweit die Kammer selbst ihre Geschäftsordnung festzusetzen hat, erscheint auch deren Handhabung ihrer endgültigen Entscheidung anheimgestellt".[7])

Wahl in der Kommission nur bei Anwesenheit von mindestens 11 Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann. Hierin irrt Laband: denn der dahingehende, vom Reichstag auch angenommene Kommissionsantrag lautete: Der Reichstag wolle beschließen: „... dem § 5 GeschO. beizufügen: Für die Dauer der 1. Session der gegenwärtigen Legislaturperiode gelten folgende Bestimmungen ... Anträge der Kommission, welche auf Ungültigkeit einer Wahl gehen, können nur bei Anwesenheit von wenigstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden". s. StenB. 1884/85 AnlBd. 5 Aktenst. 46 S. 150. Diese Bestimmung, die nach ihrem Wortlaute nur für die Session galt, in der sie beschlossen war, ist also heute bedeutungslos.

[1]) Prengel in AnnDR. 1892 S. 3.

[2]) GeschO. f. d. RT. § 4.

[3]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 394 Anm. 1.

[4]) v. Seydel ebenda S. 394.

[5]) StenB. 1890/92 Bd. 8 S. 4841B. Ein Antrag Gröber, Spahn und Krebs: „zur Anfechtung einer Wahl ist jeder Deutsche berechtigt", wurde in derselben Sitzung abgelehnt.

[6]) v. Seydel, Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich S. 207.

[7]) Brie in ArchÖffR. Bd. 4 S. 58.

Anfechtungen und Einsprachen müssen, um Berücksichtigung zu finden, spätestens am zehnten Tage nach Eröffnung des Reichstags bezw. bei Nachwahlen nach Feststellung des Wahlergebnisses „erfolgen“,[1]) d. h. sie müssen spätestens am zehnten Tage beim Reichstage eingegangen sein, so daß der Reichstag die Möglichkeit hat, bis zu diesem Tage von ihnen Kenntnis zu nehmen. Diese Auslegung des Wortes „erfolgen“ wird sowohl in der Theorie[2]) wie auch durch die Praxis des Reichstags vertreten. So führte beispielsweise schon im Jahre 1869 der Abg. Forkel aus: „Mag man bei der Ungenauigkeit des Ausdrucks ‚erfolgen‘, wie er hier in der Geschäftsordnung gewählt ist, das Datum des Protestes oder — was unzweifelhaft das allein richtige ist — das Datum seines Einganges, das Präsentatum, als maßgebend betrachten . . .“[3])

Es ist des weiteren die Frage zu erörtern, ob sich diese Ausschlußfrist auch auf Nachträge zu einer rechtzeitig eingegangenen Anfechtung bezieht. Obgleich unseres Ermessens diese Frage nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung bejaht werden müßte, wird sie durch die Praxis des Reichstags verneint.

Allerdings hat die Geschäftsordnungskommission in der Session 1875/76 einen dahingehenden Antrag mit neun gegen zwei Stimmen abgelehnt und hatte zur Begründung dieser Ablehnung in ihrem Berichte an den Reichstag ausgeführt: „Wahlanfechtungen und Wahleinsprachen sollen gleich von Anfang an in glaubhafter Weise substantiiert werden. Die Wahlprüfungen dürfen nicht in fortgesetzter Schwebe und stets sich erneuernder Beanstandung erhalten werden“.[4]) Seit der 5. Legislaturperiode tritt jedoch, wie Perels nachweist,[5]) die entgegenstehende Ansicht als maßgebend auf, und im Jahre 1902 bestätigte der Abg. Singer diese Praxis des Reichstags bezw. der Wahlprüfungskommission mit folgenden Worten: „Dann, m. H., möchte ich ganz kurz noch hervorheben, daß, soweit ich mich aus meiner Tätigkeit in der Wahlprüfungskommission erinnere, diese immer den Standpunkt vertreten hat, auch verspätet eingegangene Anfechtungen, soweit sie sich auf fristgemäß vorgebrachte Tatsachen beziehen, in das Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen“.[6])

---

[1]) GeschO. f. d. RT. § 4.

[2]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 394; Perels, Das autonome Reichstagsrecht S. 71 Anm. 395.

[3]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 325; vgl. ferner die Äußerungen der Abg. v. Bernuth und Dr. Harnier, s. StenB. 1871 Bd. 1 S. 389.

[4]) StenB. 1875/76 Bd. 3 Aktenst. 84 S. 330.

[5]) Perels, Das autonome Reichstagsrecht S. 71 Anm. 396.

[6]) StenB. 1900/03 Bd. 5 S. 4432 C; vgl. ferner die Äußerung des Abg. Dr. Spahn ebenda S. 4432 D.

Als Wahlanfechtung, die nach der Geschäftsordnung die Abgabe der Wahlverhandlung an die Wahlprüfungskommission zur Folge hat, kann nur eine solche Eingabe an den Reichstag angesehen werden, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl des als gewählt proklamierten Kanditaten richtet, die also das Wahlresultat eines ganzen Wahlkreises beanstandet. Es kann somit nicht als Wahlanfechtung eine Eingabe angesehen werden, die nur das Wahlresultat eines Wahlbezirkes oder nur Teile der Wahlverhandlung anficht, oder nur einzelne bei der Wahl vorgekommene Verstöße rügt. Laufen Eingaben dieser Arten beim Reichstage ein, so müssen die Abteilungen trotzdem in die Prüfung der betreffenden Wahlverhandlung eingehen; sie können jedoch auf Grund der Angaben dieser Beschwerdeschriften die Gültigkeit der Wahl für zweifelhaft erklären und infolgedessen gemäß § 5 Abs. 2 GeschO. die Wahlverhandlung der Kommission überweisen.

Diese Ansicht bezüglich der Wahlanfechtung wird aber nicht überall geteilt, namentlich nicht in bezug der Anfechtung nur einzelner Bezirkswahlen. So hält z. B. Perels die Abgabe der Wahlverhandlung an die Prüfungskommission bei Anfechtung der Gültigkeit einzelner Bezirkswahlen für erforderlich.[1]) v. Seydel läßt seine Frage hierüber unbeantwortet.[2]) Doch scheint die Praxis der Abteilungen im allgemeinen dahin zu gehen, nur die Anfechtung einer Gesamtwahl, nicht einzelner Bezirkswahlen, als Wahlanfechtung im Sinne der Geschäftsordnung anzusehen.[3])

Aus dem Wortlaut der Geschäftsordnung folgt, daß eine Begründung der im Protest behaupteten Angaben nicht notwendig ist, sondern daß eine einfache Wahlanfechtung genügt, um die Abgabe der Wahlakten an die Wahlprüfungskommission zu bewirken Zwar war die Wahlprüfungskommission der Session 1894/95 anderer Ansicht und ließ durch ihren Berichterstatter Spahn den Abteilungen sagen, „daß in betreff solcher Einsprüche, die keinen materiellen Inhalt haben, die Abteilung die Pflicht habe, die Prüfung selbst vorzunehmen und event. selbst dem hohen Hause zu berichten, nicht aber die Akten an die Wahlprüfungskommission abzugeben".[4]) Dieser Standpunkt der betreffenden Kommission ist jedoch u. E. falsch und schon deshalb unhaltbar, weil nach der ständigen Übung des Reichs-

---

[1]) Perels, Das autonome Reichstagsrecht S. 71.

[2]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 395.

[3]) vgl. den Bericht des Berichterstatters Prinz Radziwill v. 19. 4. 1877 sowie daselbst die Bemerkung des Abg. Bernuth; s. StenB. 1877 Bd. 2 S. 603.

[4]) StenB. 1894/95 Bd. 2 S. 1127.

tags, wie wir oben ausgeführt haben, Nachtragsproteste und neue Anträge auch nach Ablauf der zehntägigen Frist Berücksichtigung finden.

Auch haben sich des öfteren die Prüfungskommissionen mit unbegründeten Wahlanfechtungen beschäftigt,[1]) ein Beweis, daß die Abteilungen auch unbegründete Proteste abzugeben pflegen. Auch Leser vertritt die u. E. richtige Auffassung, daß Einsprachen ohne nähere Begründung der Voraussetzung des § 5 Ziff. 1 GeschO. f. d. RT. genügen und die Abgabe der Wahlakten an die Prüfungskommission zur Folge haben müßten.[2]) Eine andere Frage ist natürlich die, ob die Wahlprüfungskommission unbegründeten Protesten, deren Begründung auch später nicht erfolgt, irgendeine Bedeutung beimißt. Dies ist völlig ihrem Ermessen anheimgestellt, sie kann beim Vorliegen unbegründeter Anfechtungen in die Prüfung der Wahlakten eintreten, sie kann jedoch auch ohne weitere Prüfung sich für die Gültigkeit der Wahl aussprechen. So erklärte z. B. der Abg. Bassermann als Berichterstatter in der Sitzung am 17. Januar 1894: „Eine nähere Aufführung ... enthält der Protest nicht, und ist die Wahlprüfungskommission daher der Ansicht, daß es nicht notwendig ist, des näheren auf diesen Protest einzugehen".[3]) Und in derselben Sitzung bemerkte der Berichterstatter v. Buchta: „Die Wahlprüfungskommission ist einstimmig der Meinung, daß dieser Protest ungenügend substantiiert ist; und da das weiter in Aussicht gestellte Beweismaterial nicht eingesandt worden ist, beantragt die Wahlprüfungskommission, die Gültigkeit der Wahl zu erklären".[4])

Ferner steht es ganz im Belieben der Prüfungskommission, welche in der Anfechtung vorgebrachten Einwendungen sie bei der Prüfung der Wahlakten in Betracht ziehen will, auch ist sie rechtlich nicht gebunden, den Wahlanfechtungen irgendwelche Berücksichtigung zuteil werden zu lassen; sie hat vielmehr das Recht, sich ihr Urteil über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl nur aus den Wahlakten zu verschaffen, wie sie auch berechtigt ist, sich bei der Prüfung nicht auf das vorgebrachte Material zu beschränken, sondern selbständig Beweiserhebungen über andere nicht im Protest angeführten Tatsachen

---

[1]) vgl. die Bemerkungen der Abgeordneten Bassermann und v. Buchta. StenB. 1893/94 Bd. 1 S. 688 C u. 683 C.

[2]) Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags S. 71.

[3]) StenB. 1893/94 Bd. 1 S. 688 C.

[4]) StenB. 1893/94 Bd. 1 S. 683 C.

vornehmen zu lassen.[1]) Denn die vorgebrachten Einwendungen veranlassen nicht die Wahlprüfungen, sondern sind nur geeignet, die Richtung und den Umfang der Prüfung anzugeben, sie sind nur Stoff für die Legitimationsprüfung.[2])

Im allgemeinen wird jedoch die Wahlprüfungskommission alle Wahlanfechtungen, die mit Unterschriften versehen sind, und die Gründe für die Ungültigkeit der Wahl einzeln aufzählen und durch Beweis erhärten oder Zeugen benennen, bei der Prüfung in Betracht ziehen und in eine Prüfung all derjenigen behaupteten Tatsachen eintreten, die die Wahl ungültig machen oder das Wahlresultat beeinflußt haben können.

Daß beim Mangel der Wahlfähigkeit des Gewählten die Wahl für ungültig erklärt werden muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Im übrigen bestehen keine bestimmten Vorschriften, bei welchen Verfehlungen eine Wahl für ungültig zu erklären ist. Dies ist der Ansicht der jeweiligen Prüfungskommission überlassen, die rechtlich nicht verpflichtet ist, sich nach den Entscheidungen früherer Prüfungskommissionen zu richten. Doch hat sich im Laufe der Jahre über eine Reihe von Gründen für die Ungültigkeitserklärung einer Wahl eine ziemlich feststehende Praxis gebildet. Desgleichen sind mancherlei Streitfragen über die Auslegung und Anwendung verschiedener Vorschriften des Wahlgesetzes und des Wahlreglements von den einzelnen Wahlprüfungskommissionen nach denselben einheitlichen Grundsätzen entschieden. Erinnert sei z. B. an die ständige Auslegung des § 3 Ziff. 3 WahlG., daß unter dem Begriff „Armenunterstützung“ die Aufnahme der Kinder in eine Freischule, die unentgeltliche Verabfolgung von Schulbüchern und Weihnachtsgeschenken, die Gewährung des Armenrechts zur Führung eines Prozesses nicht zu verstehen sind, ferner sei daran erinnert, daß alle Prüfungskommissionen mit dem Ausdruck desselben Gesetzes: „im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre“ den Zeitraum von 12 Monaten vor der Wahl und nicht das ganze vorhergegangene Kalenderjahr gemeint haben, weiter daß sie unter „jedermann“ im Sinne des § 8 Abs. 2 WahlG. nicht nur die Wahlberechtigten, sondern auch Frauen und Kinder angesehen haben.

Gerade die Hoffnung auf die Stetigkeit der Grundsätze in der Auslegung des Wahlgesetzes war auch der Hauptgrund, der zur Bildung einer besonderen Wahlprüfungskommission führte.

---

[1]) v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 249; Zorn in v. Rönnes Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. 1 S. 331; Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 450.

[2]) König im ArchÖffR. Bd. 17 S. 85; v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 386.

So hieß es in dem Berichte der Geschäftsordnungskommission, die die Einrichtung besonderer Wahlprüfungskommissionen befürwortete: „Eine für die Session ständige Wahlprüfungskommission wird nach gleichen, objektiv positiven Grundsätzen, unbeirrt von den Einflüssen der Parteiinteressen urteilen; in einer solchen Kommission wird sich eine Jurisprudenz in bezug auf die Wahlprüfungen bilden, sie wird die genügenden Erfahrungen sammeln und sowohl auf Grund dieser als auch, ermutigt durch das vom Reichstage in sie gesetzte Vertrauen, die Vorprüfung mit möglichster Sicherheit und tunlichster Beschleunigung bewirken können".[1])

Mit Recht läßt sich daher den Beschlüssen der Wahlprüfungskommissionen eine maßgebende Bedeutung für die Auslegung des Wahlgesetzes und des Reglements einräumen. So sagt z. B. v. Mohl von den früheren Verfahrungsweisen und Entscheidungsgründen des Reichstags, daß sie nützliche Fingerzeige und Anhaltspunkte seien, wenn sie auch nicht die Bedeutung von Präjudizien hätten.[2])

In ähnlicher Weise erklärt Laband, daß die Reichstagsverhandlungen über Wahlprüfungen ein sehr umfangreiches Material für die Auslegung und Anwendung des Wahlgesetzes und Wahlreglements enthalten, welches in bezug auf die Kasuistik einen ähnlichen Wert habe wie Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes.[3])

Die Wahlprüfungskommission hat die Aufgabe, die Prüfung der ihr überwiesenen Wahlen bis zur Beschlußfassung durch den Reichstag vorzubereiten; ihre Tätigkeit ist also nur vorbereitender Art. Daß unter Umständen, wie v. Seydel annimmt, auch eine Sacherledigung in der Kommission eintreten kann,[4]) halten wir für ausgeschlossen; vielmehr hat die definitive Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl, deren Verhandlungen von den Abteilungen an die Prüfungskommission abgegeben sind, nur das Reichstagsplenum zu treffen.[5]) Zu diesem Zwecke hat die Kommission dem Reichstage Bericht zu erstatten, ihre Meinungen und Ansichten über die erhobenen Einwendungen mitzuteilen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Antrage zusammenzufassen. Dieser Antrag kann dreierlei Art sein: entweder die Wahl als gültig anzusehen, oder sie für

---

[1]) StenB. 1875/76 Bd. 3 Aktenst. 84 S. 329.
[2]) v. Mohl in ZStaatsW. Bd. 30 S. 623.
[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 310.
[4]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 413.
[5]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 339 u. 353.

ungültig zu erklären, oder sie zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes vorläufig zu beanstanden.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit,[1]) so daß bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt gilt.[2])

2. Die Entscheidung.

a) Gegenstand und Umfang der Entscheidung.

Indem die Reichsverfassung dem Reichstage das Recht zuerkennt, über die Legitimation seiner Mitglieder zu entscheiden, hat sie damit auch den Gegenstand und den Umfang dieses Rechtes festgesetzt.

Nach Jaques handelt es sich bei der Wahlprüfung um nichts anderes als um den Schutz in der Ausübung bestehender Rechte.[3]) „Die Wahlprüfung hat zum Gegenstande", schreibt er, „die Wahrung öffentlichen Rechtes, präziser ausgedrückt, die Wahrung der den Staatsbürgern durch die Verfassung zuerkannten und gewährleisteten Rechte, ihre freie Überzeugung über die dem Gesamtwohl förderlichste Regierung des Staates bei der Wahl der Landes- bezw. Reichsvertretung zu unbeirrtem und unverfälschtem Ausdruck zu bringen. Die Bevölkerung soll also durch dieselbe dagegen geschützt sein, daß jemandem ein Recht auszuüben verstattet werde, dem dasselbe verfassungsmäßig nicht zuerkannt, oder das jemandem die Ausübung eines solchen verweigert werde, dem es verfassungsmäßig zuzuerkennen ist."

Dieser Meinung Jaques dürfte u. E. nicht beizutreten sein. Denn wäre der Schutz des subjektiven Stimmrechtes Gegenstand und Zweck der Legitimationsprüfung, dann müßte auch die Wahlanfechtung nicht den Charakter einer Denunziation, wie v. Seydel annimmt,[4]) sondern den Charakter einer Klageerhebung haben.

Dies ist jedoch falsch.

Wenn die Ansicht von Jaques das Richtige träfe, dann müßte der Reichstag befugt sein, die Stimmen solcher Wahlberechtigten, die zu Unrecht trotz Reklamation keine Aufnahme

---

[1]) GeschO. f. d. RT. § 55 Abs. 1.
[2]) Ebenda § 55 Schlußsatz.
[3]) Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich S. 55.
[4]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 394 Anm. 1.

in die Wählerlisten fanden und daher keine Stimmzettel abgeben durften, der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen zuzurechnen. Diese Befugnis hat jedoch der Reichstag nicht. Allerdings werden Wahlprüfungskommission und Reichstag in vielen Fällen in die Lage kommen, über das subjektive Recht des einzelnen Wählers auf Ausübung seines Stimmrechtes zu entscheiden, aber nur insofern, als sie bei der Berechnung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen sich für oder gegen die Gültigkeit einzelner Wahlzettel aussprechen. Hat nämlich der Vorstand eines Wahlbezirks gemäß § 13 WahlG. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einiger Wahlzettel entschieden und nach Meinung des Reichstags falsch entschieden, so hat der Reichstag den Fehler des Wahlvorstandes wieder gutzumachen, indem er die zu Unrecht für ungültig erklärten Wahlzettel der Gesamtzahl als gültige hinzuzählt und umgekehrt die zu Unrecht für gültig erklärten Wahlzettel der Gesamtzahl als ungültige abzählt. Solche Entscheidungen bezwecken jedoch nicht so sehr den Schutz des Wahlberechtigten in der Ausübung seines subjektiven Wahlrechtes, als vielmehr die Festsetzung der Zahl und Majorität der abgegebenen gültigen Stimmen, sie kommen nur als Teile der Legitimationsprüfung für oder gegen die Gültigkeit der Wahl in Betracht.[1])

Zweck der Wahlprüfung, Gegenstand der Entscheidung ist vielmehr die Ab- oder Anerkennung des Mitgliedschaftsrechtes zum Reichstage. Der vom Wahlkommissar als gewählt Proklamierte hat nämlich nach Annahme der Wahl das Mitgliedschaftsrecht zum Reichstage erworben; er hat den öffentlich rechtlichen Anspruch, Abgeordneter zu sein, d. h. gesetzmäßigen Anteil an der Tätigkeit des Reichstages zu nehmen, Sitz und Stimme im Reichstage zu haben.[2]) Über das rechtmäßige Bestehen dieses Anspruches, der nach Jellinek ein subjektives öffentliches Recht ist,[3]) hat der Reichstag zu entscheiden.

Alle anderen Vorentscheidungen, z. B. über die Wahlberechtigung einzelner Wähler, über die Beobachtung einer das Wahlverfahren betreffenden Bestimmung kommen nur als Gründe für oder gegen das rechtmäßige Bestehen des Anspruches in Frage.

Die vorstehend ausgeführte Ansicht, daß es sich bei der Wahlprüfung nicht um den Schutz bei der Ausübung des Wahl-

---

[1]) vgl. v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 388.
[2]) v. Seydel in AnnDR. 1839 S. 274.
[3]) Jellinek in Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 2 S. 122; auch das Strafgesetz spricht in § 33 von „aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechten".

rechtes, sondern um die Frage des rechtmäßigen oder nicht rechtmäßigen Bestehen eines öffentlich rechtlichen Anspruches handelt, scheint auch Jellinek zu vertreten, wenn er ausführt: „Die Wahlprüfungen . . . schließen ein doppeltes in sich: Einmal die Anerkennung und Beurkundung, daß die Wahl dem objektiven Rechte entsprechend erfolgt sei und sodann die Anerkennung der Gewählten in ihrer Eigenschaft als Kammermitglieder".[1])

Als weitere Zeugen unserer Ansicht seien die Worte von Walz angeführt: „Wie der Richter", sagt er, „über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes, so hat der Reichstag darüber zu entscheiden, ob einer durch den Wahlakt als gewählt bezeichneten Person die Eigenschaft eines Abgeordneten zukommt oder nicht".[2])

Nach dem Wortlaut des Art. 27 RV. hat der Reichstag nur das Recht, über seine Mitglieder zu entscheiden; über die Legitimation anderer Personen steht ihm ein Entscheidungsrecht nicht zu. Daher würde der Reichstag seine Befugnisse überschreiten, wenn er bei Nichtanerkennung des Mitgliedschaftsrechtes eines seiner Mitglieder auch zu der Frage Stellung nähme, ob ein anderer Kandidat und welcher ein besseres Recht auf die Mitgliedschaft zum Reichstage habe. Denn „der Ausspruch, daß nicht der als Mitglied eingetretene Abgeordnete, sondern ein anderer der rechtmäßig Gewählte sei, wäre keine Entscheidung über die Legitimation des ersteren".[3]) Zwar vertritt R. v. Mohl die Ansicht, daß zu dem Rechte der Legitimationsprüfung „nicht blos die Nichtanerkennung ungesetzlich vorgenommener und mit Unrecht von dem Wahlbeamten verkündeter Wahlen, sondern auch die Anerkennung des mit Recht Gewählten" gehöre; ja v. Mohl schreibt dem vom Reichstage als gewählt Anerkannten die Befugnis zu, ohne weiteres in den Reichstag einzutreten.[4]) Diese Ansicht teilt auch v. Rönne, der allerdings zugeben muß, daß ein neuerer Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses der Ansicht v. Seydels zur Seite stehe.[5]) In neuerer Zeit stehen jedoch

---

[1]) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 159.

[2]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen zunächst nach badischem Recht S. 24; vgl. ferner Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen S. 148g, wo es heißt, die Legitimation enthalte ein Urteil über das Vorhandensein eines Rechtes; ferner Friedrichs, Das Zuständigkeitsgesetz v. 1. 8. 1883 S. 18 Anm. 21.

[3]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 386.

[4]) v. Mohl in ZStaatsw. Bd. 30 S. 649.

[5]) v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. 1 S. 262 Anm. 1.

alle Schriftsteller auf dem ersten von v. Seydel vertretenen Standpunkt, daß der Reichstag nicht das Recht hat, einen Kandidaten als gewählten Abgeordneten einzuberufen oder einberufen zu lassen.

Ich nenne — außer v. Seydel — Arndt,[1]) Dambitsch,[2]) Laband,[3]) G. Meyer[4]) und Zorn.[5]) Dambitsch führt z. B. aus: „Ergibt die Prüfung des Reichstags die Ungültigkeit einer Wahl, so darf der Reichstag nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob ein anderer Wahlkandidat ein besseres Recht auf das Mandat habe, sondern ist auf die Feststellung beschränkt, daß eine gültige Wahl nicht zustande gekommen sei . . .[6])

Obige Anschauung vertreten heute sowohl der Reichstag, wie auch das preußische Abgeordnetenhaus; beide haben allerdings in den ersten Jahren ihres Bestehens gegenteilige, mit der Meinung v. Mohls und v. Rönnes übereinstimmende Beschlüsse gefaßt.[7]) So nahm der Reichstag des Norddeutschen Bundes gleich in der 1. Legislaturperiode, 1. Session 1869 ein solches weitgehendes Recht für sich in Anspruch. Damals war nämlich gegen die Wahl des Abgeordneten Seiler ein Protest eingelaufen mit dem Antrage „daß die proklamierte Wahl des Herrn Seiler . . . annulliert und der in Wahrheit mit Majorität gewählte Schriftsteller Dr. Max Hirsch in Berlin als Abgeordneter . . . in den Reichstag einberufen werde".[8])

In der Abteilung war die Meinung über die Zuständigkeit dieses Antrags geteilt: Die Majorität verneinte sie und schlug daher, wie der Berichterstatter v. Schwerin-Putzar in seinem Berichte bemerkte, dem Reichstage vor, „weiter nichts zu beschließen als die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Herrn Abgeordneten Seiler", indem sie dabei von der Ansicht ausging, daß das verfassungsmäßige Recht des Reichstags nicht weiter gehe.[9])

Auch im Plenum gingen die Ansichten über die Befugnis des Reichstags auseinander. Besonders sprachen sich die Ab-

---

[1]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 126, Verfassung des Deutschen Reiches S. 120 Anm. 2 zu Art. 27.

[2]) Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 449.

[3]) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. 1 S. 338.

[4]) G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts S. 295.

[5]) Zorn in Rönnes Staatsrecht für die preußische Monarchie Bd. 1 S. 333.

[6]) Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 449.

[7]) Über den ersten Fall aus dem preußischen Abgeordnetenhaus; vgl. StenB. 1865 Bd. 1 S. 37—48.

[8]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 313.

[9]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 313.

geordneten Lasker[1]) und v. Unruhe[2]) dahin aus, daß es keine Kompetenzüberschreitung des Reichstags wäre, einen rite gewählten, wenn auch nicht proklamierten Kandidaten zur Erklärung aufzufordern, ob er die Wahl annehme und in den Reichstag eintreten wolle (Abg. Lasker). Dieser Ansicht trat der Reichstag in seiner Mehrheit bei und nahm einen Antrag an, der von den Abg. Heubner, Eysoldt, Riedel und Gen. eingebracht war und der den Bundeskanzler aufforderte „die nötigen Schritte zur sofortigen Proklamation des Dr. Hirsch als erwählten Deputierten des bezeichneten Wahlkreises zu tun". [3]) Die Regierung gab diesem Antrage statt und Dr. Hirsch trat in der Folge in den Reichstag ein.[4])

Es sei auch ein Fall aus dem preußischen Abgeordnetenhause des Jahres 1879 erwähnt: Damals schlug die Wahlprüfungskommission dem Hause vor, den Wahlkommissar durch die Regierung anzuweisen, daß er an den Gegenkandidaten des proklamierten Abgeordneten die Aufforderung richte, sich über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.[5]) Die Kommission war also der Ansicht, daß trotz der Ungültigkeitserklärung einer Wahl keine Neuwahl stattzufinden habe, sondern daß der Gegenkandidat als gewählt zu betrachten sei. In richtiger Erkenntnis des Umfanges seiner Befugnisse lehnte jedoch das Haus den Kommissionsantrag ab[6]) und erklärte schlechthin die Wahl für ungültig. Bemerkenswert sind die Äußerungen der Abgeordneten v. Bennigsen und Wehr, die in scharfer Weise gegen den Kommissionsantrag Stellung nahmen; beide wiesen auf einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1865 hin, wo die Regierung trotz Beschluß des Hauses es abgelehnt hatte, die Gegenkandidaten einzuberufen.[7]) „Man hat also tatsächlich", so führte v. Bennigsen aus, „seit dem Jahre 1865 in all den vielen Fällen, wo es ähnlich war, konsequent die Verfassung so ausgelegt, daß hier keine materielle Superrevision stattfinden darf, daß wir keinen andern als gewählt erklären dürfen, daß wir uns solche Befugnisse nicht beilegen wollen."[8]) Und der Abgeordnete Dr. Wehr bemerkte: „Das Haus hat hinterher — seit 1865 — in konstanter Praxis nie einen Abgeordneten ein-

[1]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 319.
[2]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 315.
[3]) StenB. 1869 Bd. 1 S. 324 u. 325.
[4]) Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags S. 23.
[5]) StenB. d. preuß. AbgH. 1879 Bd. 1 S. 393.
[6]) ebenda S. 402.
[7]) StenB. d. preuß. AbgH. 1865 Bd. 1 S. 48.
[8]) StenB. d. preuß. AbgH. 1879 Bd. 1 S. 397.

berufen, sondern sich .... immer nur darauf beschränkt, eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären. Es kann entschieden keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Befugnis auch nur so weit geht".[1])

So ist in neuerer Zeit in Theorie und Parlamentspraxis allseitig anerkannt, daß der Reichstag nur die Berechtigung hat, eine Wahl schlechthin für gültig oder ungültig zu erklären, ohne sich weiter um die Frage bekümmern zu dürfen, wer von den übrigen Kandidaten als rechtmäßig gewählt anzuerkennen sei.

Ebenso ist der Reichstag nicht für befugt zu erachten, nur einen Teil der Wahl für ungültig zu erklären, etwa die Wahl nur in einem Wahlbezirk wiederholen zu lassen; ebensowenig hat er das Recht, eine Stichwahl anzuberaumen oder eine solche mit einem andern Kandidaten wiederholen zu lassen. Der Reichstag muß vielmehr, wie Laband betont, entscheiden, ob die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten erheblich genug sind, um die ganze Wahl ungültig zu machen oder nicht.[2]) Ebenso sagt Arndt: „Er — der Reichstag — kann aber nicht Teile der Wahlhandlung wegen Ungültigkeit wiederholen lassen; er kann solche Teile für ungültig in dem Sinne erachten, daß er die darin abgegebenen Stimmen als nicht abgegeben rechnen und, wenn dies auf die Wahl Einfluß haben könnte, die Wahl für ungültig erklären darf. . . . Er kann auch nicht eine Stichwahl mit anderen Kandidaten wiederholen lassen".[3]) Ein Beschluß aus der Praxis des Reichstags aus dem Jahre 1882 bestätigt diese Ausführungen. Die Wahlprüfungskommission war bei Prüfung einer Wahl zu dem Ergebnis gekommen, daß der Wahlkommissar zu Unrecht eine Stichwahl zwischen den Kandidaten Hempel und v. Schenck anberaumt hatte. Die Kommission trat nun mit dem gesetzlich einzig richtigen Antrag an den Reichstag, die Wahl des in der Stichwahl gewählten Abg. Hempel für ungültig zu erklären.[4])

In der Diskussion im Reichstage warf der Abg. Lasker die Frage auf, ob der Reichstag nicht berechtigt sei, die Stichwahl nochmals vollziehen zu lassen, und zwar zwischen den beiden Kandidaten, auf die bei der Hauptwahl tatsächlich die meisten Stimmen gefallen waren, indem er von der Ansicht

---

[1]) StenB. d. preuß. AbgH. 1879 Bd. 1 S. 393.

[2]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 338; vgl. v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 393.

[3]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 126; vgl. Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 449.

[4]) StenB. 1882/83 Bd. 1 S. 527.

ausging, daß der Wille der Wähler mehr gelte als der Formfehler, den der Wahlkommissar begehe.[1])

Nachdem gegen diese Anschauung mehrere Stimmen in wirksamer Weise laut geworden waren,[2]) beschloß die Mehrheit des Reichstages, schlechthin dem Kommissionsantrage gemäß die Wahl des Abg. Hempel für ungültig zu erklären.[3])

Aus seinem Rechte zur Legitimationsprüfung kann der Reichstag auch die Befugnis herleiten, alle Vorgänge bei der Wahl zu seiner Kenntnis bringen zu lassen und die zur Beurteilung einer strittigen oder zweifelhaften Wahl notwendigen Untersuchungen zu veranlassen.[4]) Eine solche Befugnis des Reichstages hat auch die Reichsregierung stets anerkannt. In der Sitzung am 5. Februar 1885 erklärte beispielsweise der Staatsminister v. Boetticher: „Nach Art. 27 hat der Reichstag das Recht, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Diese Befugnis involviert auch das Recht, den Anspruch zu erheben, daß alle die Tatsachen aufgeklärt werden, die behufs Vorbereitung der Entscheidung über die Legitimation der einzelnen Abgeordneten festgestellt werden müssen, und die Regierung hat in jedem Fall, in welchem aus dem Hause der Antrag an sie gelangt ist, behufs der Prüfung und endgültigen Entscheidung einer Wahl bestimmte Tatsachen zu eruieren, sich nicht geweigert, diesem Ersuchen nachzugeben".[5])

Man hat nun die Frage aufgeworfen, ob der Reichstag die zur Entscheidung der Wahl notwendigen Feststellungen, Beweiserhebungen usw. selbst vornehmen bezw. durch eine Kommission selbst vornehmen lassen dürfe.

Von allen Schriftstellern aus älterer und neuerer Zeit, die zu dieser Frage Stellung nehmen, ist ausnahmslos ein so weitgehendes Recht dem Reichstage abgesprochen worden. Vielmehr kann der Reichstag nach allgemeiner Ansicht diese notwendigen Untersuchungen nur durch Vermittlung des Reichskanzlers vornehmen lassen. So sagt z. B., um eine Stimme aus neuester Zeit anzuführen, Dambitsch in seiner Verfassung des Deutschen Reiches: „Die Bestimmung, daß dem Reichstage die Prüfung obliegt, bedeutet nicht, daß er seine Erhebungen, Vernehmungen von Zeugen, Einholung behördlicher Auskünfte usw. selbst ausführen

---

[1]) StenB. 1882/83 Bd. 1 S. 531.

[2]) vgl. in den StenB. 1882/83 Bd. 1 S. 532, 534/36 die Äußerungen der Abg. v. Unruhe-Bomst, Dr. Marquardsen, Schröder und v. Heereman.

[3]) StenB. 1882/83 Bd. 1 S. 539.

[4]) v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 249.

[5]) StenB. 1884/85 Bd. 2 S. 1103.

darf. Denn dem Reichstage steht nicht das Recht zu, zur Feststellung von Tatsachen eine behördliche Gewalt auszuüben, und durch Art. 27 ist mangels einer dies feststellenden, ausdrücklichen Bestimmung dem Reichstage nicht einmal für Zwecke der Wahlprüfung eine entsprechende Befugnis verliehen. Auch darf der Reichstag die Gerichte und sonstige Behörden nicht unmittelbar ersuchen, sondern muß sich dazu der Vermittlung des Reichskanzlers bedienen".[1])

Wird nun ein Antrag auf weitere Beweiserhebungen zwecks Entscheidung der Wahl angenommen, so ersucht der Reichstagspräsident den Reichskanzler, die beschlossenen Beweiserhebungen zu veranlassen; dieser ist verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten.[2]) Der Reichskanzler hat jedoch nicht das Recht, den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten Anweisungen zu erteilen; er muß sich vielmehr an die Staatsregierung des betreffenden Bundesstaates, wo die Erhebungen angestellt werden sollen, wenden.[3])

Der Reichskanzler kann ferner die erforderlichen Untersuchungen nur zwecks Prüfung der Wahlen veranlassen. Ist die Prüfung beendet uud die Wahl für gültig oder ungültig erklärt, so hat er den Anspruch auf Vornahme der Untersuchung nicht mehr.

Wenigstens hat dann der Reichskanzler nicht mehr die Pflicht, wie der Staatsminister v. Boetticher in der Sitzung am 5. Februar 1885 hervorhob, ein solches Mandat zu übernehmen. „Nach meiner Meinung", so begründet der Minister seine Ansicht, „liegt der Grund, weshalb der Herr Reichskanzler durchaus berechtigt wäre, einem solchen Ersuchen die Folge zu versagen, eben darin, daß mit der Erklärung der Gültigkeit der Wahl überhaupt die Vorgänge, die bei der Wahl vorgekommen sind, für den Reichstag jedes materielle Interesse verloren haben, weil der Art. 27 der Verf. die Befugnisse des Reichstags rücksichtlich der Wahlen lediglich auf die Prüfung der Legitimation beschränkt."[4]) Gegen diese von der Regierung vertretene Anschauung sprechen u. a. die Abgeordneten v. Heere-

---

[1]) Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 449; vgl. ferner Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 126; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 339; v. Mohl in ZStaatsw. Bd. 30 S. 611 Anm. 1; v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 249; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 208.

[2]) vgl. die Erklärung des Staatsminsters v. Boetticher am 5. 2. 1885 (s. S. 70); vgl. ferner die Äußerung des Abg. Müller am 13. 6. 1890, StenB. 1890/91 Bd. 1 S. 317.

[3]) Fuchs im Recht 1909 Heft 3 S. 93.

[4]) StenB. 1884/85 Bd. 2 S. 1104.

m'an[1]) und Dr. Möller.[2]) Dieser erinnerte daran, daß bereits in der laufenden Legislaturperiode mehr als ein Fall vorgekommen sei, in dem die Prüfungskommission auch nach Gültigkeitserklärung der Wahl beschlossen habe, über gewisse Unregelmäßigkeiten Beweiserhebungen eintreten zu lassen, ohne daß von seiten der Regierungen irgendeine Einwendung gegen derartige Anträge erhoben worden seien. Der Reichstag beschloß, um einen Konflikt mit der Regierung zu vermeiden, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl auszusetzen.[3])

Ohne Zweifel war dieser Beschluß ein arger Mißbrauch des Legitimationsprüfungsrechtes. Da jedoch die Entscheidung des Reichstags in Wahlprüfungssachen unanfechtbar ist und daher formelles Recht für den Einzelfall bildet, so war der Reichstag tatsächlich in der Lage, einen derartigen Beschluß zu fassen.

Auch im Jahre 1890 traf der Reichstag in dieser Frage eine falsche Entscheidung. Am 13. Juni beantragte nämlich die Wahlprüfungskommission im Plenum, die Wahl eines Abgeordneten für gültig zu erklären, und den Reichskanzler zu ersuchen, wegen im Protest behaupteter Wahlfälschungen Beweiserhebungen zu veranlassen.[4])

Gegen diesen Antrag nahm in besonderer Weise der Abgeordnete Müller (Marienwerder) Stellung: Er betonte, indem er auf die obige Erklärung des Staatsministers v. Boetticher Bezug nahm, daß seines Erachtens keine verfassungsmäßige und gesetzliche Möglichkeit vorläge, über irgendwelche auf die Wahl bezüglichen Tatsachen zeugeneidliche Vernehmungen vornehmen zu lassen, wenn einmal der Reichstag die Frage über die Gültigkeit einer Wahl für spruchreif halte.[5])

Der Reichstag stimmte jedoch dem Kommissionsantrage zu,[6]) und die Regierung leistete merkwürdigerweise einem solchen über die Befugnisse des Reichstags hinausgehenden Antrage Folge und machte dem Reichstage von dem Ergebnisse der Beweisaufnahme Mitteilung.[7])

---

[1]) StenS. 1884/85 Bd. 2 S. 1103/04.
[2]) StenB. 1884/85 Bd. 2 S. 1105.
[3]) StenB. 1884/85 Bd. 2 S. 1111.
[4]) StenB. 1890/91 Bd. 1 S. 317.
[5]) Ebenda S. 319. Nach Ausweis der StenB. v. 13. 6. 1890 hat der Staatsminister v. Boetticher an diesem Tage im Reichstage nicht das Wort ergriffen, wie irrtümlich Arndt behauptet; s. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 126.
[6]) StenB. 1890/91 Bd. 1 S. 319.
[7]) Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags S. 45.

In den letzten Jahrzehnten ist jedoch der Reichstag von dieser Praxis mehr und mehr abgegangen,[1]) deren Gesetzmäßigkeit u. W. auch von keinem Staatsrechtslehrer anerkannt wird: v. Seydel z. B. hält den Reichstag dann nicht befugt, solche Erhebungen zu verlangen, wenn er die Legitimation des Abgeordneten bereits anerkannt hat, weil er die Erhebungen nur zum Zwecke der Entscheidung, nicht für andere Zwecke, wie etwa Kontrollierung der Behörden, fordern könne.[2])

Nach dem Wortlaute der Verfassung hat der Reichstag auch nur das Recht, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Er ist mithin zu einer Prüfung und Entscheidung nicht mehr befugt, wenn der Abgeordnete, um dessen Wahl es sich handelt, bereits aus dem Reichstag ausgeschieden, etwa gestorben ist, oder sein Mandat niedergelegt hat. Im allgemeinen hat der Reichstag — allerdings mit einigen Ausnahmen[3]) — dieser Ansicht Rechnung getragen. Es sind nämlich noch nach dem Nachweis v. Prengel bis zum Jahre 1890 wegen eingetretenen Todes zwei, wegen Mandatsniederlegung zwölf angefochtene Wahlen ohne Entscheidung geblieben.[4])

Ferner erledigten sich nach einem Bericht der Wahlprüfungskommission in der 9. Legislaturperiode 1893/1898 zwei Wahlen durch den Tod des Abgeordneten, ferner sieben durch Niederlegung des Mandates, und zwar drei vor, vier nach stattgefundener Prüfung der Wahl.[5])

b) Charakter der Entscheidung.

Es ist noch die Frage zu erörtern, welche juristische Natur die Entscheidung des Reichstages in Legitimationssachen besitzt. Auf dem 19. Deutschen Juristentage im Jahre 1888[6]) wurde die Frage dahin beantwortet, daß der Reichstag mit seiner Legitimationsprüfung einen Akt der Rechtsprechung vollziehe, daß die Entscheidung sich als ein Urteil darstelle.

Eine solche Antwort mag zuerst befremden; denn man pflegt anzunehmen, daß ein Urteil nur von einer Behörde gefällt werden kann und immer einen Rechtsstreit zwischen mehreren

---

[1]) Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags S. 45.

[2]) v. Seydel, Komm. z. VU. für das Deutsche Reich S. 208; vgl. auch Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 126.

[3]) vgl. darüber Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des deutschen Reichstags S. 39/40.

[4]) Prengel in AnnDR. 1892 S. 13.

[5]) StenB. 1897/98 AnlBd. 3 Aktenst. 286 S. 2368.

[6]) Verhandl. d. 19. DJT. 1888 S. 185—213.

Beteiligten voraussetzt. In zivilrechtlichen Sachen treffen diese Voraussetzungen ja auch immer zu, doch sind das nur die Formen, nach denen sich der Rechtsstreit abspielt: „Man darf", deduziert v. Seydel, „wenn man vom Richterspruch redet, nicht Form und Wesen verwechseln. Nicht das macht den Richterspruch aus, daß derjenige, der ihn fällt, die Stellung besitzt, die man gemeinhin für einen Richter als angemessen erachtet, nicht das, daß der Spruch nach einem Verfahren geschöpft wurde, wie es gewöhnlich für eine gute Rechtspflege als notwendig gilt: all das sind Formen, die der Sache dienen und die auch für andere Zwecke als die der Rechtspflege Verwendung finden können. Das Wesentliche des Richterspruches bleibt stets sein Inhalt und seine Wirkung: Entscheidung über ein strittiges Recht unter Anwendung der objektiven Rechtsnormen, Setzung der Rechtssicherung an Stelle des Rechtsstreites für den einzelnen Fall".[1])

Es wurde oben ausgeführt, daß die Entscheidung in Wahlprüfungssachen dahin geht, ob das Mitgliedschaftsrecht zum Reichstage für den als gewählt Proklamierten zu Recht besteht oder nicht. Eine Entscheidung aber, die über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes, nämlich ob einer bestimmten Person ein bestimmtes Recht, ein bestimmter Anspruch zusteht oder nicht, getroffen wird, hat inhaltlich den Charakter eines Urteils. Auch entspricht die Tätigkeit der Abteilungen und der Wahlprüfungskommission in Wahlprüfungssachen inhaltlich, wenn auch nicht formell der Tätigkeit der Richter.

Wie der Richter z. B. die Bestimmungen des Zivil- oder Strafrechtes auf einzelne konkrete Fälle anwendet und danach seine Entscheidung trifft, so hat in derselben Weise der Reichstag die Vorschriften des Wahlgesetzes und des Wahlreglements auf die einzelnen Wahlverhandlungen anzuwenden und danach sich für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl auszusprechen; somit übt der Reichstag bei Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder eine richterliche Tätigkeit aus, und seine Entscheidung ist als ein Urteil anzusehen, freilich nicht als ein Urteil im formellen, sondern nur im materiellen Sinne.

Ohne nähere Begründung nennt Schwartz die Wahlentscheidungen „revokable Verwaltungsakte",[2]) worunter solche Handlungen zu verstehen sind, die von den Verwaltungsorganen in Ausübung ihrer Befugnisse vorgenommen werden.[3]) Aber

---

[1]) v. Seydel in AnnDR. 1889 S. 276.
[2]) Schwartz, Die VU. für den preußischen Staat S. 230.
[3]) G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes S. 29.

auch Verwaltungsakte können materiell den Charakter eines Urteils haben, mögen sie auch der Form nach der Verwaltung angehören.[1])

Die herrschende Meinung neigt sich dann auch der oben vertretenen Ansicht zu, daß die Entscheidungen des Reichstags über die Legitimation seiner Mitglieder sich als ein Urteil darstelle.

Dies ist namentlich in überzeugender Weise von v. Seydel[2]) und Jellinek[3]) in ihren Gutachten über diese Frage nachgewiesen, und auch von Jaques, der dabei allerdings von der oben erwähnten irrigen Meinung ausgeht, daß es sich bei der Legitimationsprüfung um den Schutz in der Ausübung des subjektiven aktiven Wahlrechtes handelt,[4]) auf dem 19. Deutschen Juristentage ausgeführt. Den Urteilscharakter dieser Entscheidungen betonen ferner Gareis,[5]) Laband,[6]) G. Meyer,[7]) Pfitzer[8]) u. a.

Eine richterliche Tätigkeit liegt bei jeder Wahlprüfung vor, mag es sich um angefochtene Wahlen handeln oder mag keine Anfechtung gegen die Gültigkeit einer Wahl vorliegen. Zwar formulierte Jaques auf dem 19. Juristentage seinen Antrag dahin, nur die Prüfung angefochtener Wahlen als eine richterliche Tätigkeit anzuerkennen,[9]) und der Amtsrichter Francke war derselben Auffassung und wollte die Tätigkeit der Abteilungen, wo nach seiner Meinung nur Bestrittenes von Unbestrittenem gesondert werde und eine Superrevision sämtlicher Wahlen stattfinde, nicht als richterliche Tätigkeit angesehen wissen.[10]) Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Tätigkeit der Abteilungen nicht lediglich darin besteht, die angefochtenen Wahlverhandlungen von den unangefochtenen zu trennen, sondern daß sie auch selbst in eine Prüfung der nicht angefochtenen Wahlen einzutreten haben; auch sie haben festzustellen, ob die Wahl den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zustande gekommen ist oder nicht. Dem Amtsrichter Francke hielt daher der Rechtsanwalt Beckh entgegen, daß die richterliche Funktion bei allen Wahlprüfungen gegeben sei und bei bestrittenen Wahlen

---

[1]) G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes S. 35e; vgl. ferner v. Seydel, Gutachten, in den Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 1 S. 134f.
[2]) v. Seydel in Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 1 S. 134/35.
[3]) Jellinek in Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 2 S. 122.
[4]) Jaques in Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 3 S. 191.
[5]) Gareis in Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart 1883 Bd. 1 S. 76.
[6]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 337.
[7]) G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 330.
[8]) Pfizer im ArchÖffR. Bd. 7 S. 529.
[9]) Jaques in Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 2 S. 204.
[10]) Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 3 S. 196.

nur ein Unterschied im Verfahren vorliege.[1]) Den gleichen Standpunkt nimmt v. Seydel[2]) ein, wie denn auch alle anderen Schriftsteller, die sich für den Urteilscharaker der Entscheidungen ausgesprochen haben, keinen Unterschied in der Prüfung angefochtener und unangefochtener Wahlen machen.

Weil sich nun die Tätigkeit in Legitimationsprüfungssachen als eine richterliche Tätigkeit darstellt, so ist der Reichstag ebenso der Richter an das Gesetz gebunden; er ist nicht befugt, sich aus Parteirücksichten oder aus billigem Ermessen über das Gesetz hinwegzusetzen, sondern er steht unter dem Gesetze und hat seine Entscheidungen nach Rechtsgrundsätzen zu treffen. Diese Bindung des Reichstags an das Gesetz hat auch die Wissenschaft stets angenommen: „Der Reichstag", sagt v. Seydel, „ist bei seiner Prüfung .... an das Gesetz gebunden. Er darf nie, auch aus Gründen der Billigkeit nicht, eine Entscheidung treffen, die gegen das Gesetz ist. Sein Ermessen waltet nur da, wo das Gesetz demselben freies Spiel läßt".[3])

Diese Stellung des Reichstags unter dem Gesetze erkannte schon der Abg. Harnier in der 1. Legislaturperiode 1868 des Reichstags des Norddeutschen Bundes an, indem er bemerkte: „Nach Art. 27 der Verf. hat der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen. Er hat sie zu prüfen natürlich auf Grund der bestehenden Gesetze".[4])

Fast alle Vertreter der Wissenschaft, die sich mit der Frage der Legitimationsprüfung des Reichstags befaßt haben, sind zu der Ansicht gekommen, daß die Prüfung dem Reichstage entzogen und einem unabhängigen Gerichtshofe übertragen werden müsse. Für die Übertragung dieses Rechtes halten sie jedoch nicht den Grund für maßgebend, daß die Legitimationsprüfung eine Art richterliche Tätigkeit sei und deshalb vor das Forum eines formellen Gerichtshofes gehöre, noch auch den Grund, daß der Reichstag als gesetzesvereinbarende Körperschaft nicht befugt sei, eine richterliche Tätigkeit auszuüben, weil eben das Prinzip der Gewaltenteilung sich in der Praxis nicht vollständig durchführen lasse.[5]) Ausschlaggebend für die Entziehung des

---

[1]) Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 3 S. 208.

[2]) v. Seydel, Gutachten, in Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 1 S. 143/44.

[3]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 387; vgl. ferner Laband, Staatsrecht de sDeutschen Reiches Bd. 1 S. 337; G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 295; Stier-Somlo im Recht Bd. 11 1907 Heft 2.

[4]) StenB. 1868 Bd. 1 S. 455.

[5]) Jellinek in seinem Gutachten, Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 2 S. 133; v. Seydel in seinem Gutachten, Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 1 S. 144; Jaques in seinem Referat, Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 3 S. 192; Stier-Somlo im Recht Bd. 11 Heft 2.

Prüfungsrechtes sind vielmehr Mängel, die sich daraus ergeben, daß der Reichstag bei der Tätigkeit der Legitimationsprüfung Richter und Partei in einem verkörpert.

Als Hauptgründe für die Unzuträglichkeit der heutigen Wahlprüfung durch den Reichstag werden folgende angeführt: Der parlamentarische Gerichtshof bietet keine Gewähr für die richterliche Unparteilichkeit; das Parlament entscheidet nicht so sehr nach Gründen des Rechtes als vielmehr nach den Gründen der Parteipolitik.[1]) Das Parlament, das zumeist aus Nichtrichtern besteht, ist gar nicht in der Lage, die verschiedenartigen und höchstschwierigen Rechtsfragen, die bei der Legitimationsprüfung zu lösen sind, zu entscheiden.[2]) Dazu kommt, daß das Parlament, da die Entscheidung ein Urteil ohne Entscheidungsgründe ist, weder sich noch der Welt Rechenschaft über sein Urteil abzugeben hat, während bei einem Gerichte im formellen Sinne der Richter sein Urteil juristisch begründen muß und das Urteil erst durch seine Motive seinen Wert erhält.[3]) Das Parlament hat ferner wegen der Belastung mit andern Aufgaben gar nicht die nötige Zeit und Kraft, die Wahlprüfungen mit Genauigkeit vorzunehmen; aus diesem Grunde kommt die beklagenswerte Verzögerung der Wahlprüfungen, so daß oft eine ganze Legislaturperiode zu Ende geht, ohne daß alle Legitimationsprüfungen beendet sind.[4])

Was ist nun von diesen Vorwürfen zu halten?

Nach unserer Meinung sind die oben angeführten Mängel des parlamentarischen Prüfungssystems bei uns in Deutschland nicht in allzu schwerwiegender Menge vorgekommen, so daß es sich rechtfertigen würde, dem Reichstage ein so wichtiges Recht zu entziehen. Auch die Redner des 19. Deutschen Juristentages wiesen bei den vorgebrachten Mängeln stets auf außerdeutsche Länder hin; so Jaques[5]) auf Österreich, Francke[6]) auf England und Frankreich, Beckh[7]) auf Amerika, Italien und Österreich.

Alle Redner gaben vielmehr zu, daß im Deutschen Reiche Verstöße ganz grober Art nur in seltenen Fällen vorgekommen seien: „Auch glaube ich sagen zu können", sagte Jaques,

---

[1]) Stier-Somlo im Recht Bd. 11 Heft 2; vgl. ferner die Gutachten von v. Seydel und Jellinek, Verhandl. d. 19. DJT. Heft 1 S. 147/48, Heft 2 S. 133; Pfizer im ArchÖffR. Bd. 7 S. 530.

[2]) v. Seydel in seinem Gutachten, Verhandl. d. 19. DJT. Bd. 3 S. 192.

[3]) Jellinek in seinem Gutachten, Verhandl. d. 19. DJT. Heft 2 S. 133.

[4]) v. Seydel in seinem Gutachten, Verhandl. d. 19. DJT. Heft1 S. 146; Weiß im Recht Bd. 11 S. 442.

[5]) Verhandl. d. 19. DJT. Heft 3 S. 193.

[6]) Ebenda S. 201.

[7]) Ebenda S. 202.

„daß man erheblichen Mißständen in Deutschland bisher wohl kaum begegnet ist“,[1]) und Francke führte aus: „Wenn ich auf Deutschland zurückgehe, so muß ich sagen, daß vielleicht in keinem Lande der Erde ... die Sache so wenig mangelhaft ist wie hier. Es sind ... ganz grobe Verstöße darin, daß Dinge, die absolut unhaltbar sind, nun trotzdem von einer Majorität aufrechterhalten wurden, nicht vorgekommen“.[2]) Auch aus der neuesten Zeit möchte ich noch eine Stimme anführen, die den Reichstag verteidigt. Es ist das Dambitsch, der in seiner Verfassung des Deutschen Reiches folgende Ausführungen macht: „.... und demnach hat sich bereits eine ziemlich feststehende Praxis mit einheitlichen Grundsätzen gebildet, die der Reichstag, soweit es die Verhandlungen erkennen, ohne Rücksicht auf seine parteipolitische Zusammensetzung und ohne Rücksicht auf die Fraktionszugehörigkeit des Abgeordneten, gegen das Verfahren sich richtet, anzuwenden pflegt, natürlich mit gelegentlichen Abweichungen, die auch bei jeder rechtsprechenden Behörde vorkommen und durch die Freiheit der Überzeugung der einzelnen zu erklären sind“.[3])

Eine weitere Frage bei der Entziehung des Prüfungsrechtes ist die, ob der Reichstag dieser Entziehung seines Rechtes zustimmen wird. Bei der Einsetzung der Wahlprüfungkommission gab der Bericht der Geschäftsordnungskommission die Erklärung ab, daß es in des Reichstags höchstem Interesse gelegen und seiner Würde und seinem Ansehen entsprechend sei, daß die Prüfung der Wahlen nur ihm selbst zustehen und seiner unmittelbaren Kognition nie entzogen werde.[4]) Wenn auch diese Auffassung von dem Werte des Wahlprüfungsrechts zu weitgehend ist, so wird doch die Mehrheit des Reichstags auch heute wohl nicht gewillt sein, auf dieses Recht zu verzichten. Daher gilt auch hier der Grundsatz, den Bähr auf das aktive Wahlrecht anwendet:

„Es ist immer bedenklich, jemanden, der einmal ein Recht ausgeübt hat, dieses Recht wieder gänzlich zu entziehen“.[5])

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß der Reichstag bei der Prüfung seiner Mitglieder im allgemeinen nach einheitlichen Grundsätzen und den Gesetzen gemäß entschieden hat, so macht sich doch ein Mangel — u. E. der Hauptmangel — des

---

[1]) Jaques in Verhandl. d. 19. DJT. Heft 3 S. 193.

[2]) Francke in Verhandl. d. 19. DJT. Heft 3 S. 202; vgl. ferner die Ausführung des Rechtsanwaltes Dr. Beckh ebenda S. 205 u. 206.

[3]) Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 450.

[4]) StenB. 1875/76 Bd. 3 Aktenst. 84 S. 329.

[5]) Bär in den Grenzboten Bd. 51 S. 387; vgl. auch Pfizer im ArchÖffR. Bd. 7 S. 533.

bestehenden parlamentarischen Wahlprüfungssystems seit Jahren fühlbar: das ist die lange Dauer, die Verzögerung und Verschleppung der Prüfungen. Nicht nur, daß sich die Prüfungen der einzelnen Wahlen der Abgeordneten durch alle oder doch mehrere Sessionen hinziehen, sondern in vielen Legislaturperioden ist der Reichstag mit den Wahlprüfungen gar nicht zu Ende gekommen.[1]) Derartige Mißstände bedürfen dringend der Abhilfe weil die Abgeordneten bis zur Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme im Reichstage haben.[2]) Prengel führt in seinen Beiträgen zur Wahlprüfungsstatistik verschiedene Fälle an, wo die Stimmen solcher Reichstagsmitglieder, deren Wahlen später für ungültig erklärt wurden oder bei rechtzeitiger Erledigung der Prüfung hätten für ungültig erklärt werden müssen, einen ausschlaggebenden Einfluß sowohl auf die Besetzung der Abteilungen und der Kommissionen wie auch auf das Ergebnis der Abstimmungen gehabt haben.[3])

Die Gründe für die Verzögerung und Verschleppung der Wahlprüfungen sind einmal darin zu suchen, daß die Mitglieder der Wahlprüfungskommission bei der Überhäufung mit anderen Arbeiten tatsächlich nicht in der Lage sind, die Menge der eingehenden Proteste zu bewältigen, sodann darin, daß bei beanstandeten Wahlen der Gang der Beweiserhebungen zu umständlich ist.[4])

Zur schnelleren Erledigung der Wahlprüfungen dürften etwa folgende Vorschläge angebracht sein: Statt eine Prüfung aller Mandate vorzunehmen, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt,[5]) sollte der Reichstag von der Vermutung ausgehen, daß die Wahlen in gesetzmäßiger Weise stattgefunden hätten und der als gewählt Proklamierte rechtmäßiger Abgeordnerter sei. Es brauchte daher in eine Prüfung nur derjenigen Wahlverhandlungen eingetreten werden, gegen die — wie es schon v. Seydel in seinem Gutachten fordert[6]) — eine Anfechtung oder Einsprache vorlägen. Alle Anfechtungen müßten zunächst den Abteilungen überwiesen werden, die sie auf ihren Inhalt und Begründung zu prüfen hätten. Die Proteste müßten daher von vornherein be-

---

[1]) Prengel berechnet die Zahl der unerledigt gebliebenen Wahlprüfungen in den Jahren 1870—1890 auf 26; s. AnnDR. 1892 S. 14, 15, 16.

[2]) GeschO. f. d. RT. § 8 Abs. 1.

[3]) Prengel in AnnDR. 1892 S. 38 Anm. 1 S. 39 Anm.

[4]) Weiß im Recht Jahrg. 11 S. 442 und 443; vgl. ferner die vorzüglichen Ausführungen des Amtsrichters Francke in Verhandl. d. 19. DJT. 1888 Bd. 3 S. 199 u. 200.

[5]) GeschO. f. d. RT. § 8 Abs. 1.

[6]) v. Seydel in Verhandl. d. 19. DJT. 1888 Bd. 1 S. 154.

gründet sein. Unbegründete oder anonyme Proteste, sowie solche, die den Charakter der Frivolität tragen, ferner Proteste die sich nicht gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sondern nur einige Verstöße gegen formelle Wahlvorschriften rügen, dürften die Abteilungen unberücksichtigt lassen. Die übrigen Proteste müßten mit dem betreffenden Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungskommission zur weitereren Prüfung abgegeben werden.

Die Niedersetzung mehrerer Wahlprüfungskommissionen, wie Weiß sie fordert,[1]) halten wir im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Entscheidungen über grundsätzliche Fragen nicht für angebracht; es könnte jedoch die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 21 erhöht werden. Außerdem müßte, um die Arbeitslast der Kommissionsmitglieder nicht zu erhöhen, in der Geschäftsordnung die Bestimmung aufgenommen werden, daß kein Mitglied der Wahlprüfungskommission zugleich Mitglied einer anderen Kommission sein dürfte. Zur weiteren Beschleunigung des Prüfungsverfahrens wäre eine Abänderung des Schlußabsatzes des § 5 GeschO. angebracht, dahingehend, daß die Wahlprüfungskommission über die Dauer der Session bis zur vollständigen Prüfung aller Mandate fortbestände. Die Zeit, die heute mit der Wahl einer neuen Kommission und deren Konstituierung vertan wird, käme dadurch der Prüfung der Wahlen selbst zugute. Die Fortdauer der Kommission müßte die weitere Folge haben, daß der § 70 GeschO. auf Wahlprüfungssachen keine Anwendung fände,[2]) sodaß alle Anträge, Beratungen, Referate ihre Gültigkeit über die Dauer der einzelnen Sessionen behielten. Neue Berichte, Beratungen und Anträge über alte Sachen würden dadurch vermieden. Um bei beanstandeten Wahlen die Beweiserhebungen zu beschleunigen, sollte die Prüfungskommission selbst das Recht haben, durch Vermittlung des Reichstagspräsidenten die ihr notwendig erscheinenden Erhebungen zu veranlassen ohne erst dem Reichstagsplenum darüber berichten zu müssen, wie es bereits ein Antrag des Abg. v. Reinbaben in der Session 1884 bezweckt hatte.[3])

Nach diesen Vorschlägen wäre es denkbar, daß der Reichstag mit dem Ablauf der ersten Hälfte einer Legislaturperiode die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder erledigt hätte.

---

[1]) Weiß im Recht Bd. 11 S. 443.

[2]) Nach § 70 der GeschO. sind nämlich Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode für erledigt zu erachten. Vgl. auch v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 407 u. Anm. 1 ebenda.

[3]) StenB. 1884/85 Bd. 5 Drucks. 38 S. 112.

c) Die Wirkung der Entscheidung.

In der Literatur herrscht Streit darüber, ob die Entscheidung, die der Reichstag in Wahlprüfungssachen fällt, definitiv ist, oder ob sie später aus bestimmten Gründen angefochten und aufgehoben werden könne. Unter den Verfechtern letzterer Ansicht besteht nun wieder eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Gründe, die zur Aufhebung der einmal erfolgten Entscheidung führen können. Während z. B. Zorn[1]) und Schwartz[2]) die spätere Ungültigkeitserklärung einer bereits für gültig erklärten Wahl nur in bestimmten Fällen, nämlich nur beim Beweis der Nichwählbarkeit des Abgeordneten, einer Fälschung des Wahlresultats oder strafbaren Wahlbestechung für zulässig erachten, sprechen andere Staatsrechtslehrer ganz allgemein den Grundsatz aus, daß der Reichstag eine Wahl, deren Ungültigkeit sich später evident herausstellt, annullieren könne.

Unter den Vertretern dieser am weitestgehenden Ansicht sind Arndt,[3]) Dambitsch,[4]) ferner für das sächsische Recht Fricker[5]) und Opitz[6]) zu nennen. So bemerkt Dambitsch, „daß es dem materiellen Recht, dem öffentlichen Interesse und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widersprechen würde, wenn Wahlen, deren Ungültigkeit evident ist, als gültig behandelt werden müßten, weil die Gründe der Ungültigkeit erst verspätet aufgedeckt sind“.[7])

Opitz drückt sich über diese Frage sehr vorsichtig aus, wenn er sagt, daß der Kammer das Recht einer Wiederholung der Prüfung und anderweitigen Entscheidung nicht abzusprechen sein dürfte.[8])

Diese oben vertretenen Ansichten von der Wirkung der Entscheidung in Wahlprüfungssachen sind u. E. irrig; unser Standpunkt ist vielmehr der, daß die einmal erfolgte Entscheidung definitiv ist, so daß der Reichstag, wenn er eine Wahl für gültig erklärt und damit das rechtmäßige Bestehen des Mitgliedschaftsrechtes zum Reichstage anerkannt hat, daß dann der Reichstag

---

[1]) Zorn in v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. 1 S. 333 Anm.

[2]) Schwartz, Die VU. des preußischen Staates S. 230.

[3]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 126, vgl. ferner Arndt, Verf. d. Deutschen Reiches S. 190 Anm. 3 zu Art. 27.

[4]) Dambitsch, Die Verf. d. Deutschen Reiches S. 450.

[5]) Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen S. 146 d.

[6]) Opitz, Das Staatsrecht des Königsreichs Sachsen Bd. 2 S. 76.

[7]) Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches S. 450.

[8]) Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. 2 S. 76.

rechtlich an seine Entscheidung gebunden ist. Dieses folgt sowohl aus dem oben dargelegten Charakter der Entscheidung als auch aus der Notwendigkeit, daß der Reichstag mit der Legitimationsprüfung einmal zu Ende kommen muß, und, um zu einem definitiven Bestand seiner Mitglieder zu gelangen, nicht immer wieder auf Vorfälle bei der Wahl zurückgreifen darf.

Diese Auffassung von der Rechtskraft der Entscheidung hat auch der Reichstag stets durch seine Praxis vertreten; uns wenigstens ist kein Fall bekannt, wo er seine einmal getroffene Entscheidung aus Gründen, die offenbar bei rechtzeitigem Bekanntsein die Ungültigkeitserklärung einer Wahl herbeigeführt hätten, aufgehoben und die Prüfung wiederholt hat. Wohl aber läßt sich aus der Praxis des preußischen Abgeordnetenhauses ein Beschluß für die definitive Wirkung der Entscheidung anführen.[1]) Im Jahre 1863 beantragten nämlich die Abgg. Wagner und Gen. wegen formeller Verstöße die nachträgliche Ungültigkeitserklärung der bereits als gültig anerkannten Wahlen der Abgg. Grabow und v. Valentini. Das Abgeordnetenhaus nahm jedoch mit großer Mehrheit einen Gegenantrag an, der dahin ging, den Antrag Wagner und Gen. als unzulässig zurückzuweisen.[2]) In der Diskussion am 17. Dezember (1863) sprach sich der Abg. v. Schwerin gegen eine nachträgliche Kassierung der Entscheidung in folgenden klaren Worten aus: „Nachdem das Haus seine Funktion in bezug auf die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten erfüllt hat, ist res iudicata vorhanden. Nachdem einmal Wahlen für gültig erklärt sind, können sie nicht mehr für ungültig erklärt werden".[3])

Dieser Ansicht trägt auch die Geschäftsordnung für den Reichstag Rechnung, wenn sie in § 7 bestimmt, daß Wahlen, gegen die kein Protest während der Anfechtungsfrist eingegangen, oder kein Gültigkeitszweifel erhoben worden ist, definitiv gültig sind. Zwar läßt sich aus dieser Bestimmung allein kein Schluß für die definitive Wirkung der Entscheidung ziehen, da die Geschäftsordnung jederzeit durch Mehrheitsbeschluß abgeändert werden kann.[4]) Sie beweist jedoch, daß der Reichstag von jeher die nachträgliche Annullierung einer für gültig erklärten Wahl als unzulässig erachtet hat.

---

[1]) Über den gegenteiligen Beschluß aus neuester Zeit (Fall Kreitmann), den Arndt in seiner Verfassungsurkunde für den preußischen Staat (S. 284) erwähnt, konnten wir nichts erfahren.

[2]) StenB. d. preuß. AbgH. 1863 Bd. 1 S. 446 u. 460.

[3]) Ebenda S. 446; vgl. ferner die Äußerungen der Abgg. v. Bonin und Dr. Gneist ebenda S. 454 u. 455.

[4]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 149.

Mit dieser Praxis des Reichstags stimmt die Ansicht einer großen Zahl von Staatsrechtslehrern überein. „Die Anerkennung der Wahl durch Beschluß des Reichstags und der ungestörte Verlauf der Anfechtungs- und Einspruchsfrist haben die rechtliche Bedeutung," sagt v. Seydel, „daß nunmehr dem Abgeordneten sein Mitgliedschaftsrecht nicht mehr angestritten werden kann".[1]) Auch Laband äußert sich in dem Sinne, daß die Entscheidung definitiv sei: „Es gibt kein Mittel," sagt er, „wenn der Reichstag einmal eine Wahl für gültig erklärt hat, diese Entscheidung anzufechten, weder innerhalb noch außerhalb des Reichstags."[2]) Derselben Auffassung über diese Frage begegnen wir in den Ausführungen von König,[3]) Stier-Somlo[4]) und Walz.[5])

Wenn die Gegner dieses Standpunktes davon ausgehen, daß vor allem das Fehlen der passiven Wahlfähigkeit, betrügerische Berechnung des Wahlergebnisses und Wahlbestechung zur nachträglichen Annullierung einer bereits bestätigten Wahl unter allen Umständen führen müssen, so ist darauf zu erwidern, daß solche Gründe rechtzeitig vorgebracht werden müssen, um Erfolg zu haben; andernfalls würde die durch die Geschäftsordnung festgesetzte zehntägige Ausschlußfrist ihren Zweck verfehlen.

Wenn wir oben dargelegt haben, daß nach Anerkennung der Gültigkeit einer Wahl nunmehr dem betreffenden Abgeordneten sein Mitgliedschaftsrecht zum Reichstage nicht mehr abgesprochen werden könne, so soll damit nicht gesagt sein, daß er seines Sitzes und seiner Stimme im Reichstage überhaupt nicht mehr verlustig werden könne; vielmehr bezieht sich die Wirkung der Entscheidung nur auf solche Tatsachen, die vor der Gültigkeitserklärung einer Wahl bereits vorhanden waren und dem Reichstage vorgebracht werden konnten.

Reichsgesetzlich selbst sind einige Gründe für den Verlust des Reichstagsmandates festgelegt. Die Reichsverfassung führt als solche Gründe an die Übernahme eines besoldeten Reichs- oder Staatsamtes durch ein Reichstagsmitglied, die Beförderung eines Reichstagsmitgliedes in ein Reichs- oder Staatsamt, mit dem ein höherer Rang oder ein größeres Gehalt verbunden ist,[6]) sowie die Annahme der Beförderung zum Bundesratsmitgliede;[7])

[1]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 396.
[2]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 337.
[3]) König im ArchÖffR. Bd. 17 S. 87.
[4]) Stier-Somlo im Recht Bd. 11 Heft 2.
[5]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen zunächst nach badischem Recht S. 93f.
[6]) RV. Art. 21 Abs. 2.
[7]) Ebenda Art. 9 Abs. 2.

ferner hat nach dem Strafgesetze die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte zur Folge.[1])

Dies sind die einzigen ausdrücklich durch Gesetz festgesetzten Gründe, die den Verlust eines Reichstagsmandats nach sich ziehen, namentlich gibt kein Gesetz eine Antwort auf die Frage, ob Entmündigung, Konkurszustand oder Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung, Gründe, die nach § 4 WahlG. von der Wählbarkeit ausschließen, auch das Reichstagsmandat zum Erlöschen bringen. Aus dem Fehlen dahingehender ausdrücklicher Bestimmungen folgert Guttmann, daß das spätere Eintreten dieser Gründe auf die Ausübung und Beibehaltung des Reichstagsmandates ohne Einfluß sei; insbesondere spricht sich Guttmann dagegen aus, daß die bloße Tatsache des Konkurszustandes den schweren Verlust des Mandates bewirken solle.[2])

Diese Auffassung können wir nicht teilen, und auch Guttmann selbst zieht nicht die ganze Folgerung seines Standpunktes, indem er den Verlust der Reichsangehörigkeit wohl als Erlöschungsgrund für das Reichstagsmandat ansieht, ohne sich jedoch für diese Auffassung auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung berufen zu können. Es entspricht jedoch nicht dem logischen Denken, bei Wegfall der einen Voraussetzung der Wählbarkeit das Reichstagsmandat für erloschen zu erklären, bei Wegfall der anderen Voraussetzungen der Wählbarkeit das Mandat bestehen zu lassen.

Die richtige Ansicht dürfte vielmehr die sein, daß überall da, wo das Gesetz aus bestimmten Gründen die Wählbarkeit ausschließt, auch die Ausübung und Beibehaltung des bereits erworbenen Mandates bei Eintreten derselben Gründe als nicht zulässig zu erachten ist, so daß das Reichstagsmandat durch Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften als erloschen gelten muß. Eine andere Auffassung würde dahin führen, daß ein Abgeordneter, der die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hat, oder der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, auch fernerhin als Vertreter des deutschen Volkes betrachtet werden müßte, auch wenn er praktisch sein Mandat nicht mehr ausüben könnte. Ein solcher Zustand, daß ein Wahlkreis tatsächlich bis zur Neuwahl des Reichstags ohne Vertretung bleiben müßte, wäre doch widersinnig und unhaltbar. Und was hier für den Verlust der Reichsangehörigkeit und die Entmündigung wegen Geisteskrankheit gilt, muß folgerichtig auch für die Er-

---

[1]) StGB. § 33.
[2]) J. Guttmann in DJZ. Bd. 5 1900 S. 40 f.

öffnung des Konkurses oder den Empfang öffentlicher Armenunterstützung, solange diese Gründe gesetzlich von der Wählbarkeit ausschließen, gelten.

Den Ausführungen Guttmanns traten denn auch in der DJZ. Lesse[1]) und Anschütz[2]) entgegen, und auch die große Mehrheit der Staatsrechtslehrer spricht übereinstimmend den Grundsatz aus, daß der Verlust einer der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften den Verlust des Mitgliedschaftrechtes zum Reichstage bewirke: „Wer nach grundsätzlichem Anspruche zum Mitgliede nicht geeignet ist," sagt v. Seydel, „der kann es nicht nur nicht werden, sondern auch nicht bleiben. Eine gegenteilige Auffassung würde einen logischen Widerspruch in die Gesetzgebung hineintragen. Denn es handelt sich bei der Wahl eines Abgeordneten nicht nur um ein einmaliges Rechtsgeschäft, welches mit der Vornahme der Wahl erschöpft ist, vielmehr auch um die Begründung eines dauernden öffentlichen Verhältnisses, für welches die persönliche Beschaffenheit des Berechtigten nicht allein beim Beginn, sondern ebenso während der ganzen Dauer desselben von Belang ist".[3]) In gleicher Weise vertritt Arndt die Ansicht, daß jeder, der wegen der in § 4 WahlG. bezeichneten Gründe nicht wählbar sei, beim Eintreten eines dieser Gründe seines Mandates verlustig gehen müsse.[4])

Als weitere Zeugen, die sich in gleichem Sinne aussprechen, seien Laband,[5]) Zorn,[6]) H. Schulze,[7]) Fricker,[8]) König[9]) und Walz[10]) genannt. Walz betont bei seinen Ausführungen das allerdings eigentümliche Resultat dieser Ansicht, daß nämlich „dem einen Abgeordneten, der seine passive Wahlfähigkeit erst später verliert, sein Mandat abgesprochen werden muß, während ein anderer, von vornherein unfähiger, dessen Mängel aber bei der Zulassungsprüfung nicht erkannt worden, nach wie vor Mitglied bleibt, da über die Frage seiner Wählbarkeit zur Zeit seines Eintritts in die Kammer rechtskräftig entschieden ist".[11])

---

[1]) Lesse in DJZ. Bd. 5 1900 S. 134f.
[2]) Anschütz ebenda S. 181f.
[3]) v. Seydel in AnnDR. 1880 S. 397.
[4]) Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches S. 474 Anm. 4; vgl. ferner Arndt im Recht Bd. 4 1900 S. 58.
[5]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 341.
[6]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 220.
[7]) H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes Bd. 2 S. 77.
[8]) Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen S. 148f.
[9]) König im ArchÖff R. Bd. 17 S. 87.
[10]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen zunächst nach badischem Recht S. 97.
[11]) Walz ebenda S. 98.

„Das Übel, solche Unvollkommenheiten ertragen zu müssen", meint Walz, „ist geringer als der Nachteil, der für unser gesamtes parlamentarisches Leben entstehen würde, wenn man den Kammern gestatten wollte, nach geschehenem Abschluß des Wahlprüfungsgeschäftes jederzeit auf frühere, abgetane Verhältnisse zurückzugreifen".[1])

Übrigens wird u. E. der Fall, daß der Mangel der passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten nicht vor der Legitimationsprüfung erkannt wird, wohl höchst selten, vielleicht nie vorkommen. Denn nach § 33 Abs. 1 WahlRegl. hat der Gewählte bei Annahmeerklärung der Wahl den Nachweis seiner Wählbarkeit zu führen. Außerdem werden wohl in allen Fällen die einzelnen Parteien die Wahlfähigkeit der aufzustellenden Kandidaten einer genauen Prüfung unterziehen. Auch wird der Mangel der Wahlfähigkeit des gewählten Kandidaten der unterlegenen Gegenpartei kaum unbekannt bleiben, so daß durch einen rechtzeitig eingelegten Protest die Ungültigkeitserklärung der Wahl beantragt werden könnte.

---

[1]) Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen zunächst nach badischem Recht S. 98.

IV. Stimmen gegen und für das allgemeine Wahlrecht.

Das häufige Versagen des deutschen Reichstags in nationalen Fragen, bedingt durch die Zusammensetzung des Reichstags und das stetige Anwachsen der Sozialdemokratie, läßt den Wunsch nach einer Abänderung des Reichstagswahlrechts immer mehr laut werden; besonders wendet man sich gegen die Allgemeinheit und Gleichheit des Stimmrechtes und hofft, durch Einschränkung oder Abstufung desselben eine in nationalen Fragen zuverlässigere Volksvertretung zu erzielen.

„Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
der Staat muß untergehn, früh oder spät,
wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet."

An diese Worte Schillers im Demetrius erinnerte schon auf dem Frankfurter Parlamente in der Sitzung am 16. Februar 1849 der Abg. Reichensperger und machte auf die Gefahren aufmerksam, die ein uneingeschränktes, gleiches Stimmrecht für den Staat und das öffentliche Leben im Gefolge haben könnte.[1])

Nun ist es allerdings nicht zu leugnen, daß das allgemeine und gleiche Reichstagswahlrecht, wo jeder 25jährige Deutsche, ohne Rücksicht auf Stand, Bildung und Beruf wahlberechtigt ist, eine große Anzahl von Mängeln aufzuweisen hat; aber es ist zu bedenken, daß es ein ideales Wahlgesetz ebensowenig gibt wie einen idealen Staat, und daß das allgemeine Wahlrecht eine große Menge Vorzüge aufzuweisen hat, und daß von den Gegnern dieses Wahlrechtes bei der Beratung im Reichstag 1867 kein besseres Wahlgesetz vorgeschlagen und kein anderes Wahlgesetz gerühmt wurde, worauf Bismarck in seiner Rede noch besonders hinwies.[2])

Als einen der Hauptmängel des allgemeinen Stimmrechtes führt Bluntschli an, daß bei seiner Herrschaft nur durch Zufall die verschiedenen Hauptgruppen der Gesellschaft und des

[1]) StenB. des Frankfurter Parlamentes 1849 S. 5262.
[2]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 429.

Volkes wirklich und nach dem Verhältnis ihrer Bedeutung für den Staat und das Gesamtleben der Nation im Parlamente vertreten werden.[1]) Und doch solle die Volksvertretung ein Bild der verschiedenen politisch wichtigen Gesellschaftsgruppen und der bedeutenden Körperschaften im Staate sein, keine wichtige Gruppe solle man darin vermissen und jeder Bestandteil des Volkes nach seinem Verhältnis zum Ganzen richtig dargestellt finden.[2]) Auf diesen Nachteil wies auch Bismarck hin, als er am 28. März 1867 im Reichstage bemerkte, daß auch das allgemeine Wahlrecht „die wirklich besonnene und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographiert und en miniature wiedergibt".[3])

Es wird ferner dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht zum Vorwurf gemacht, daß „die intelligente Minderheit durch die große Masse erdrückt wird,"[4]) daß man vergebens hofft, „daß die Einsicht der höheren und mittleren Klassen die Mängel der Mehrzahl ausgleiche",[5]) und daß, wie der Abg. Windthorst (Berlin) im Reichstage 1873 ausführte, „aus dem Kreise des gewöhnlichen Volkes oder vielmehr der Sozialdemokratie mehr Vertreter in den Reichstag gewählt werden möchten als es im Interesse der Sache und der Würde des Reichstags wünschenswert erscheinen kann".[6])

Der Ausfall der Reichstagswahlen scheint diese Vorwürfe zu rechtfertigen: Die höheren Stände, Wissenschaft und Handel besitzen nicht mehr die Vertretung im Reichstage, die ihnen gemäß ihrer Bedeutung für das ganze wirtschaftliche Leben des Reiches zukommt, während die breiten Massen des Volkes in überwiegender Weise im Reichstage vertreten sind. Daß jedoch hieran allein das allgemeine gleiche Wahlrecht die Schuld trägt ist u. E. nicht richtig. Zwar hat dieses Wahlsystem an und für, sich einen demokratischen Charakter, braucht aber nicht notwendigerweise immer demokratisch zu wirken.[7]) So erwartete gerade Bismarck von einer Demokratisierung des Wahlrechtes konservativere Wahlergebnisse als von einem Zensussystem;[8]) und in den ersten Jahren unseres Verfassungslebens saßen im

---

[1]) Bluntschli in Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 11 S. 136.

[2]) Bluntschli, ebenda S. 137.

[3]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 429.

[4]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 422.

[5]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 358.

[6]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1873 Bd. 1 S. 382.

[7]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 422; Bluntschli in Deutsches Staatswörterb. von Bluntschli und Brater Bd. 11 S. 131.

[8]) v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung S. 123.

Reichstage nur Angehörige der höheren Kreise und der bürgerlichen, nationalgesinnten Parteien. So gab es unter den 297 Mitgliedern des konstituierenden Reichstags des Norddeutschen Bundes 1867 59 Konservative, 39 Freikonservative, 80 Liberale; unter ihnen befanden sich Prinz Friedrich Karl, die Generale v. Moltke, v. Steinmetz, Vogel v. Falkenstein und eine Anzahl Fürsten und Grafen des hohen deutschen Adels;[1]) nicht wesentlich verschieden davon war die Zusammensetzung des ersten Reichstags des Norddeutschen Bundes 1867[2]) und des ersten Reichstags des neuen deutschen Reichs 1871.[3]) So bemerkte im Jahre 1873 der Abg. Windthorst (Berlin) im Reichstage, „daß weit über zwei Fünftel dieses Reichstags der Geburtsaristokratie angehört".[4]) Daß in den letzten Jahren die Zusammensetzung des Reichstags eine andere geworden ist, Mitglieder des Adels und der höheren Kreise nicht mehr so zahlreich darin vertreten sind, liegt vielfach an diesen Kreisen selbst. „Heute betrachten viele gebildete und vermögende Bürger", urteilt Poensgen, „es als eine besondere Gnade, wenn sie überhaupt ihren Stimmzettel abgeben, und denken nicht daran, selbst einmal die Volksversammlungen zu besuchen oder gar das Wort zu ergreifen ... Wenn wirklich heute alle diejenigen, welche kraft ihres Vermögens oder ihrer höheren Bildung durch den Staat ein größeres Wahlrecht als die übrigen Wähler in den Schoß gelegt haben wollen, die Tugenden, die Energie und Aufopferungsfähigkeit besäßen, welche man bei der Partei, die sie bekämpfen wollen, findet, so würde von selbst ihr Einfluß ein weitgesteigerter sein, als es ihnen ein Pluralstimmrecht oder ein Klassenwahlrecht geben kann."[5]) Denn die große Masse des Volkes ist eben der Überredung und Führung leicht zugänglich; doch braucht diese Beeinflussung nicht immer eine schlechte, sondern kann auch eine gute sein.[6]) Daher sprach denn auch der Abg. Dr. Friedenthal bei der Beratung des allgemeinen Wahlrechtes von einer „politischen Mission", die den gebildeten Kreisen obliege: „Wir alle," so führte er aus, „die wir diesen Paragraphen annehmen, übernehmen dadurch die Verpflichtung, diejenigen Klassen zu führen, in welche durch das allgemeine Wahlrecht die Entscheidung für eine bestimmte politische Tätigkeit gelegt wird. Es ist das eine harte und schwere Arbeit,

[1]) v. Tzschoppe, Geschichte des deutschen Reichstagswahlrechts S. 22.
[2]) v. Tzschoppe, ebenda S. 44.
[3]) v. Tzschoppe, ebenda S. 56.
[4]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1873 Bd. 1 S. 382.
[5]) Poensgen, Das Wahlrecht S. 36.
[6]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 537.

wir dürfen uns darüber nicht täuschen, und nur, wenn wir uns das klar machen und wenn wir zugleich den festen Vorsatz, den festen Entschluß fassen, diese Arbeit durchzuführen, nur dann sind wir imstande, vor uns die Annahme des allgemeinen Wahlrechts zu verantworten." [1])

Daß heute die Sozialdemokratie eine so große Vertretung im Reichstage besitzt, daran ist nicht so sehr das allgemeine Stimmrecht schuld, als das Hervortreten wirtschaftlicher Bestrebungen von ganz auseinandergehenden Interessen. Schuld daran ist ferner die Unzufriedenheit weiter Kreise des Volkes über die stetig wachsende Steuerlast, der mancher bürgerliche königstreue Wähler durch Abgabe eines sozialdemokratischen Stimmzettels Ausdruck verleiht.

Wenn v. Mohl es als eine barbarische Einrichtung bezeichnet, „daß die Stimme des ersten Staatsmannes im Lande nicht mehr gilt als die eines verkommenen Eckenstehers, die des berühmten Gelehrten nicht mehr als die des rohesten Bauernburschen, die des großen Industriellen als die seines Heizers",[2]) so ist darauf zu erwidern, daß, wenn der Bauernbursche und der Heizer ebensogut ihre Pflichten gegen Familie, Staat und Gesellschaft erfüllen, wie der Gelehrte und der Industrielle, doch kein Grund vorhanden ist, sie vom Wahlrecht auszuschließen oder ihnen ein anderes Wahlrecht zu geben. Noch eher könnte man es bei einem Censuswahlsystem als eine unmoralische Einrichtung bezeichnen, daß die Stimme des ersten Kanzlers und des gebildeten Mannes weniger gilt, als die eines durch glückliche Spekulation reich gewordenen Emporkömmlings oder des Besitzers eines öffentlichen Hauses.

Von den Gegnern des allgemeinen Wahlrechts wird vielfach als Vorbedingung zur Ausübung des Stimmrechtes der Besitz eines bestimmten Vermögens oder die Zahlung einer bestimmten Steuer verlangt. So fordert Zachariae „einen gewissen jährlichen Beitrag zu den unmittelbaren öffentlichen Angaben".[3])

Dahlmann verlangt „ein gewisses an sicheren Einkünften, und berechnet diese nach einem gewissen, ein anständig bürgerliches Auskommen bedingenden Steuersatz, oder nach der Jahreseinnahme vom Vermögen, vom Nahrungsstande oder festem Gehalt.[4]) Man hat für diese Bevorzugung der besitzenden Klassen verschiedene Gründe angeführt, so ihre erhöhte Selbständigkeit

---

[1]) StenB. des konstituierenden Reichstages 1867 Bd. 1 S. 417.
[2]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 358.
[3]) Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate Bd. 2 S. 304.
[4]) Dahlmann, Die Politik S. 144.

und ihr lebhafteres Interesse an der Wohlfahrt des Staates; die Vermögenden seien im ganzen und großen auch die Gebildeteren und könnten daher eher die öffentliche Funktion des Wahlrechtes in verständiger Weise ausüben.[1]) „Nur bei Vermögenden", behauptet Zachariae, „kann man die Teilnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten, die Selbständigkeit, die Geistesbildung voraussetzen, durch welche die zweckmäßige Ausübung des Wahlrechtes bedingt ist".[2])

Über die Richtigkeit dieser Ansichten kann man geteilter Meinung sein, jedenfalls ist sicher, daß recht viele Gründe gegen ein Zensuswahlsystem sprechen. So wendet sich Bluntschli scharf gegen jede Zensusverfassung, er hält es für irrationell, die politischen Rechte von dem privatrechtlichen Vermögen abhängig zu machen; er hält ferner eine Entgegensetzung der besitzenden und nichtbesitzenden Klassen für sehr gefährlich, weil sie leicht in offene Feindschaft dieser gegen jene ausarten könne.[3])

„Die politische Aufgabe", bemerkt Bluntschli mit Recht, „besteht daher nicht in der Trennung beider und nicht in der Ausschließung der nichtbesitzenden Klassen, welche doch für den Staat auch mit ihrem Blute als Soldaten einstehen müssen und denen die Vaterlandsliebe und das Interesse an der Ehre und der Wohlfahrt des Staates nicht abgesprochen werden können. Eine gesunde Politik sucht im Gegenteil die verschiedenen Klassen staatlich zu verbinden und zu gemeinsamem Wirken zu mischen."[4])

Auch Bismarck war stets ein Gegner jedes Zensussystems: „Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte", äußerte er sich im Reichstage, „liegt in jedem Zensus, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Zensus abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motivieren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt ... er gerade Helot und politisch tot in diesem Staatswesen sein solle".[4])

Und selbst wenn die Zahlung einer bestimmten Steuer als Vorbedingung zur Ausübung des Wahlrechtes gerechtfertigt wäre, dann müßte trotzdem, oder gerade deswegen für die

---

[1]) Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 11 S. 135.

[2]) Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate Bd. 2 S. 304.

[3]) Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 11 S. 136; vgl. ferner Martitz, Betrachtungen über die Verf. d. Nordd. Bundes S. 74.

[4]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 429.

Bildung des Deutschen Reichstages das allgemeine Stimmrecht maßgebend sein. Denn das Reich hat keine direkten Steuern, keine Steuern auf Besitz oder Vermögen, es sucht seinen Bedarf durch Besteuerung von Verbrauchsmitteln wie Bier, Branntwein, Tabak usw., ferner durch eine Reichsstempelsteuer auf Karten, Lose, Schecks und Wechsel zu decken. An diesen indirekten Steuern ist das ganze Volk — auch der Ärmste und Ungebildetste — beteiligt, und daher ist ein Wahlrecht auf breitester Grundlage für das Reich gerechtfertigt.

Als ein weiterer Grund gegen das allgemeine Stimmrecht wird angeführt, „daß die große Mehrheit der Bevölkerung ... sehr ungebildet ist, namentlich politisch ungebildet. Die große Menge der Landleute und der unteren Schichten in den Städteu hat auch nicht eine Idee davon, welche Aufgaben eine Ständeversammlung zu lösen hat ..."[1])

Diese Einwürfe sind ja insofern wahr, als wohl der größte Teil der Wähler wirklich politisch ungebildet und unerfahren ist. Doch auf die eigene politische Bildung und Erfahrung des Wählers kommt es bei der Wahl nicht so sehr an. Für den Wahlberechtigten kommt vor allem die Person und die politische Gesinnung des zu Wählenden in Betracht, namentlich die Frage, ob er als Abgeordneter in der Lage ist, sein ganzes Wollen und Können zum Nutzen und zur Wohlfahrt des Landes einzusetzen, nicht minder aber auch, „die politischen Gesinnungen, die Forderungen, Wünsche, Interessen und Rechte des gesamten Volkes zum Ausdruck zu bringen" (Abg. Eichholz).[2]) Als maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts kann man nicht die politische Bildung, auch nicht die besondere Bildung der höheren Stände ansehen, wohl aber muß eine gute Volksschulbildung als Vorbedinguug dafür angesehen werden. „In der Tat", sagt Bluntschli, „ist eine tüchtige Volksbildung eine natürliche Voraussetzung eines vernünftigen Gebrauchs der politischen Rechte. Die allgemeine Schulbildung und, um diese zu sichern, die allgemeine Schulpflicht, steht in einer natürlichen Wechselbeziehung zum allgemeinen Stimmrecht. Nur ein zeitgemäß erzogenes und gebildetes Volk besitzt die nötige Fähigkeit, um durch seine Wahlen auf die Staatsangelegenheiten einen vernünftigen Einfluß auszuüben."[3]) Und aus diesem Grunde ist in Deutschland, wo die allgemeine Schulpflicht besteht und

---

[1]) v. Mohl, Das Deutsche Reichsstaatsrecht S. 357.

[2]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 414; vgl. Eichhorn, Wahlrecht und Volksvertretung S. 51.

[3]) Bluntschli in Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 11 S. 134.

durchweg jeder im Volke genügende Volksschulbildung besitzt, das allgemeine Wahlrecht ein berechtigtes Prinzip.

Gegenüber den wirklichen und vermeintlichen Mängeln sind die Vorteile, die das allgemeine Stimmrecht unserm ganzen wirtschaftlichen und politischen Leben gebracht hat, sehr groß.

Nach der Meinung Zorns ist es nicht zu leugnen, daß das allgemeine Stimmrecht „einen ungeheuern, starken Hebel für die Aufrichtung der deutschen Einheit bildete und darum einen der genialsten Gedanken in dem weltgeschichtlichen Gesamtplane des Fürsten Bismarck darstellt".[1]) Bismarck glaubte anfänglich nämlich „auf partikularistische Strömungen in Deutschlands Fürstengewalten rechnen zu müssen und demgegenüber die elementare Zugkraft der Massen nötig zu haben. Deshalb wollte er die weiteste Beteiligung der gesamten Nation an den Entscheidungen über die Verfassung erzielen".[2]) Er selbst verteidigt auch später noch das allgemeine Wahlrecht in seinen „Gedanken und Erinnerungen". „Die Annahme des allgemeinen Wahlrechts war eine Waffe im Kampfe gegen Österreich und weiteres Ausland, im Kampfe für die deutsche Einheit."

„Außerdem halte ich", so fährt er fort, „das allgemeine Wahlrecht nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch für ein berechtigtes Prinzip . . ."[3])

Ein großer Vorteil des allgemeinen Stimmrechts ist ferner darin zu finden, daß alle Volksklassen dabei ihre ausgiebige Vertretung finden, daß auch die Interessen der arbeitenden Stände im vollen Umfange dabei zum Ausdruck kommen können. G. Meyer urteilt darüber folgendermaßen: „Ein Zustand, daß die Arbeiter ohne Vertretung im Parlamente waren, ließ sich ertragen, solange die Arbeiterbevölkerung einen geringen Bruchteil der Bevölkerung ausmachte, im wesentlichen aus Dienstboten, Handwerksgehilfen und ländlichen Tagelöhnern bestand. Er wurde unhaltbar mit der Entwicklung der modernen Großindustrie, die die Entstehung einer zahlreichen Klasse von Arbeitern zur Folge hatte". „Ihre Interessen bedurften ebensogut einer Förderung wie die der Grundbesitzer, der Großindustrie, des Kleingewerbes und des Handwerkers". „Nur eine Beteiligung der arbeitenden Klassen an den politischen Rechten," bemerkt G. Meyer weiter, „ist geeignet, einen ruhigen und friedlichen Verlauf der staat-

---

[1]) Zorn, Das Reichstagswahlrecht Bd. 1 S. 217 Anm. 8.
[2]) v. Jagemann, Die Deutsche Reichsverfassung S. 122.
[3]) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen Bd. 2 S. 58.

lichen Entwicklung zu sichern. Sie befördert nicht den Umsturz, sondern verhütet ihn. Wir haben heute in Deutschland eine starke sozialdemokratische Strömung. Aber würde dieselbe nicht vorhanden sein, wenn das allgemeine Stimmrecht nicht bestände? Hat das beschränkte Wahlrecht, welches in Belgien bis 1894 bestand, dieses Land vor den sozialdemokratischen Lehren zu bewahren vermocht? Und würde die Sozialdemokratie weniger gefährlich sein, wenn sie nicht im Parlamente vertreten wäre? Zurzeit sind in Deutschland keineswegs alle Arbeiter Sozialdemokraten. Wer weiß, wie es in dieser Beziehung stehen würde, wenn wir nicht das allgemeine Stimmrecht hätten? Ob dann nicht auch ein großer Teil der Gutgesinnten den demagogischen Agitationen zum Opfer fallen würde"?[1])

So lautet das Urteil Meyers, und im gleichen Sinne bemerkte Eichhorn: „Wenn der vierte Stand nicht die Möglichkeit hätte, im Reichstage vertreten zu sein, so wäre dies ein Anlaß für die gehässigsten Wühlereien, Agitationen und Aufreizungen des Volkes seitens der Sozialdemokraten geworden. Daß wir davon verschont geblieben sind, haben wir dem Reichstagswahlrecht zu verdanken".[2])

Dieselbe Auffassung von dem Nutzen eines allgemeinen, gleichen Wahlrechts in dieser Hinsicht vertrat der Abg. Schulze, indem er 1867 im Reichstage hervorhob: „Die vollständige politische Gleichberechtigung ist das einzig berechtigte und wirksame Gegengewicht gegen die sozialistische Gleichmacherei in den äußeren Lebenslosen und äußeren Lebensstellungen".[3]) Daß der Arbeiterstand im Reichstage heute fast ausschließlich durch Sozialdemokraten vertreten ist, ist gewiß ein großer Übelstand, das war aber nicht immer so und ist auch keine politische Notwendigkeit, noch eine notwendige Folge des allgemeinen Stimmrechts.

Das allgemeine Stimmrecht hat auch nachhaltige Wirkungen auf die Entwicklung des politischen Lebens gehabt und das Interesse des ganzen Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten geweckt. So schreibt Bluntschli in seinem Deutschen Staatswörterbuch: „Die Ausdehnung des Stimmrechts muß als ein großer Fortschritt der modernen Staatsentwicklung betrachtet werden, denn sie gewährt nicht bloß die allen Volksklassen wertvollen politischen Rechte, sondern weckt auch das politische

---

[1]) G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 422.
[2]) Eichhorn, Wahlrecht und Volksvertretung S. 52.
[3]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 433.

Interesse in den weitesten Kreisen und übt auf die großen Massen eine politisch bildende Wirkung aus".[1]) Dagegen teilt v. Mohl diese Wirkung des allgemeinen Stimmrechtes nicht, er hält vielmehr die Hoffnung, „daß durch die allgemeine Beteiligung an den Wahlen sicher auch eine Teilnahme des ganzen Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten werde erweckt werden", in der Hauptsache für unbegründet.[2]) Doch zeigt die Erfahrung, daß v. Mohl mit seiner Ansicht nicht das Richtige getroffen hat. Man kann vielmehr heute eine rege Beteiligung aller Volksklassen am öffentlichen Leben konstatieren. Das beweisen das Bestehen der vielen politischen Tageszeitungen und ihre große Abonnentenzahl, das beweist nicht zuletzt die starke Teilnahme an den Wahlen selbst. So betrug die Beteiligung an den Reichstagswahlen nach der Statistik im Jahre 1881 ca. 56 % der Wahlberechtigten, 1887 ca. 77 1/3 %, 1890 ca. 71 1/3 %. Im Jahre 1898 sank allerdings die Wahlbeteiligung auf 68 1/10 %, stieg jedoch 1903 auf 76 1/10 %,[3]) und bei den Wahlen im Januar 1907 übten sogar 87 % ihr Wahlrecht aus.[4])

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß das allgemeine Wahlrecht ein Korrelat der allgemeinen Staatsbürgerpflichten, namentlich der allgemeinen Wehrpflicht sei, der der Arme wie der Reiche unterliege. Und es ist nicht zu leugnen, daß besonders die Wehrpflicht den Armen und minder Begüterten härter trifft als den Reichen und Gebildeten, und daher wäre es kein berechtigtes Prinzip, ersteren nur ein beschränktes Wahlrecht zu geben, oder sie gänzlich von diesem Rechte auszuschließen.

Gegen eine Beschränkung des Stimmrechtes spricht ferner noch eine andere Anschauung: das ist die Anschauung „von dem Werte der Persönlichkeit, von dem Werte den in einem christlichen Staate jeder mit Recht in Anspruch nimmt, der seine Pflichten gegen diesen Staat erfüllt" (Abg. Wagner).[5]) Das ist ferner das Prinzip der freien Arbeit: „Das Prinzip, in welchem das allgemeine, gleiche Wahlrecht wurzelt", sagt der Abg. Schulze, „ist ein tieferes, ein gesellschaftliches und zwar kein anderes

---

[1]) Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 11 S. 131.

[2]) v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht S. 359.

[3]) Vergleichende Übersicht der Reichstagswahlen von 1898 und 1903 S. 66.

[4]) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1907 S. 260. (Die Prozente sind vom Verfasser nach den dort angeführten Zahlen berechnet.)

[5]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 421.

als das Prinzip der freien Arbeit. Seitdem das durchgedrungen ist in der Geschichte, seitdem die freie Arbeit, die Erwerbstätigkeit nicht mehr als ein Element angesehen wird, was den Arbeiter ausschließt von höheren menschlichen und bürgerlichen Bestrebungen, vom Vollwert in Gemeinde und Staat, mußte notwendig die Entwicklung auf die Bahn des allgemeinen, gleichen Wahlrechts drängen".[2])

[2]) StenB. des konstituierenden Reichstags 1867 Bd. 1 S. 433.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.